

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

A. Problem und Ziel

Die historisch bedingte Struktur der Rentenversicherung entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine moderne und effiziente Verwaltung:

- Nach der Vereinheitlichung des Leistungsrechts ist die organisatorische Gliederung in Arbeiter- und Angestelltenversicherung nicht mehr zeitgemäß.
- Durch den sektoralen Wandel auf dem Arbeitsmarkt ist es im letzten Jahrzehnt zu einer Verschiebung des Anteils der Versicherten von der Arbeiterrentenversicherung zur Angestelltenversicherung gekommen. Eine neue Versichertenverteilung wird stabile Rahmenbedingungen für die Rentenversicherungsträger schaffen.
- Durch eine effektive Steuerung auf Bundesebene sollen vorhandene Rationalisierungs- und Synergiepotentiale ausgeschöpft werden.
- Der Verwaltungsaufwand der Träger muss gesenkt, die Zahl der Träger reduziert und das Kosten- und Leistungsverhältnis bei den einzelnen Rentenversicherungsträgern durch die Weiterentwicklung moderner Steuerungsinstrumente wie Controlling und Benchmarking optimiert werden.
- Die komplizierten Ausgleichsverfahren und Finanzströme in der Rentenversicherung müssen vereinfacht und das wachsende Ungleichgewicht bei den Beitragseinnahmen zwischen Landesversicherungsanstalten und Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgeglichen werden.

Der im Februar 2003 eingerichtete Arbeitskreis der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre aus den Sozialressorts des Bundes und der Länder hat ein Gemeinsames Konzept zur Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung erarbeitet, das der Bundeskanzler und die Regierungschefs der Länder am 26. Juni 2003 gebilligt haben. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wurde beauftragt, auf dieser Grundlage einen Gesetzentwurf zu erarbeiten. Mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Regelungen des Gemeinsamen Konzeptes umgesetzt. Ziel ist es, durch eine umfassende Organisationsreform die Wirtschaftlichkeit und Effektivität der Rentenversicherung zu verbessern und für die Träger stabile Rahmenbedingungen zu schaffen. Es wird angestrebt, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Reform den Anteil der Verwaltungs- und Verfahrenskosten um 10 % zu senken. Darüber hinaus soll die Versicherten- und Serviceorientierung der Rentenversicherungsträger gestärkt werden.

B. Lösung

- Die Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung werden unter dem Namen „Deutsche Rentenversicherung“ zur allgemeinen Rentenversicherung zusammengefasst.
- Die Zuordnung der Versicherten erfolgt im Rahmen der Vergabe der Versicherungsnummer im Verhältnis von 55 % (Regionalträger) zu 40 % (Deutsche Rentenversicherung Bund) und zu 5 % (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See). Dadurch erhalten alle Rentenversicherungsträger dauerhaft stabile Rahmenbedingungen.
- Die Steuerungs- und Koordinierungsfunktion auf Bundesebene wird gestärkt durch den Zusammenschluss des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zur Deutschen Rentenversicherung Bund, bei der die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für die gesamte Rentenversicherung mit verbindlicher Entscheidungskompetenz gegenüber den Trägern gebündelt werden. Die Stärkung und Geschlossenheit der Rentenversicherungsträger wird auch nach außen durch eine neue Namensgebung dokumentiert.
- Bei der neuen Deutschen Rentenversicherung Bund wird eine neue Selbstverwaltungsstruktur geschaffen. Die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind in die Entscheidungsgremien eingebunden, da sie an die verbindlichen Beschlüsse der Deutschen Rentenversicherung Bund gebunden werden.
- Durch eine Neuregelung der Finanzverfassung werden die Zahlungsströme zwischen den Rentenversicherungsträgern reduziert. Die finanzielle Eigenständigkeit der Träger bleibt erhalten. Für die Arbeitgeber entfällt im Rahmen des Beitragseinzugs die Differenzierung nach Arbeitern und Angestellten.
- Alle Rentenversicherungsträger werden verpflichtet, ein Benchmarking der Leistungs- und Qualitätsdaten durchzuführen, das durch die Deutsche Rentenversicherung Bund koordiniert wird.
- Die Zahl der Bundesträger wird von vier auf zwei durch Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse reduziert. Im Bereich der Regionalträger sind ebenfalls Zusammenschlüsse vorgesehen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Verschlinkung der Verwaltungsstrukturen und die Vereinfachung der Finanzströme in der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich eine dauerhafte Entlastung der im Umlageverfahren zu finanzierenden Verwaltungs- und Verfahrenskosten und somit langfristig auch der Lohnnebenkosten. Hierzu tragen insbesondere die Reduzierung der Trägerzahl, die Bündelung von Grundsatz- und Querschnittsaufgaben auf Bundesebene, der Benchmarkingprozess unter den Rentenversicherungsträgern, die Optimierung der Finanzbeziehungen zwischen den Arbeitgebern und den Einzugsstellen sowie die Minimierung der Zahlungsströme bei.

Insbesondere durch den Benchmarkingprozess trägt die Organisationsreform dazu bei, die Rationalisierungspotentiale auszuschöpfen und transparent zu machen.

Der Bund wird langfristig infolge der durch Synergieeffekte verbesserten Wirtschaftlichkeit und Effektivität bei den Zahlungen an die allgemeine und knapp-schaftliche Rentenversicherung entlastet. Diese Entlastungswirkung tritt ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stetig ein und hat das Ziel in den ersten fünf Jahren den Verwaltungs- und Verfahrenskostenanteil um 10 % zu senken. Ausgehend von Verwaltungs- und Verfahrenskosten in Höhe von ca. 3,5 Mrd. Euro in der gesetzlichen Rentenversicherung, ist nach längstens 5 Jahren von einem konstanten jährlichen Einsparvolumen von 350 Mio. Euro bezogen auf das Ausgangsjahr 2005 auszugehen.

E. Sonstige Kosten

Der entstehende Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand ist nicht quantifizierbar.

Durch die mit der Organisationsreform verbundenen Einsparungen wird das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Jahren, in denen der Beitragssatz gesenkt werden kann, erhöht. Die Personalkosten der Unternehmen sinken im gleichen Umfang.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 23. August 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der
gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	9	Artikel 21	Änderung des Entschädigungsrentengesetzes	35
Artikel 2	Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	22	Artikel 22	Änderung des Mikrozensusgesetzes	35
Artikel 3	Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch	23	Artikel 23	Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	35
Artikel 4	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	24	Artikel 24	Änderung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich	35
Artikel 5	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	24	Artikel 25	Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes	35
Artikel 6	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	29	Artikel 26	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	35
Artikel 7	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	30	Artikel 27	Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes	36
Artikel 8	Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	31	Artikel 28	Änderung der Abgabenordnung	36
Artikel 9	Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch	31	Artikel 29	Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990	36
Artikel 10	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch	31	Artikel 30	Änderung des Einkommensteuergesetzes	36
Artikel 11	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	31	Artikel 31	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	36
Artikel 12	Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages	31	Artikel 32	Änderung des Gewerbesteuergesetzes	36
Artikel 13	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplingesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Diensternfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung	32	Artikel 33	Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes	36
Artikel 14	Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes	33	Artikel 34	Änderung des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen	37
Artikel 15	Änderung des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes	34	Artikel 35	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	37
Artikel 16	Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes	34	Artikel 36	Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen	37
Artikel 17	Änderung der Bundespflegesatzverordnung	34	Artikel 37	Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes	37
Artikel 18	Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres	34	Artikel 38	Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes	37
Artikel 19	Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres	34	Artikel 39	Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	37
Artikel 20	Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung	34	Artikel 40	Aufhebung des Gesetzes über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld	37
			Artikel 41	Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes	37
			Artikel 42	Änderung der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung	38
			Artikel 43	Änderung des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes	38
			Artikel 44	Änderung der Postrentendienstverordnung	38
			Artikel 45	Änderung des Fremdrentengesetzes	41

Artikel 46	Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	42	Artikel 69	Änderung des Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens	49
Artikel 47	Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	42	Artikel 70	Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes	50
Artikel 48	Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes	42	Artikel 71	Änderung der RV-Pauschalbeitragsverordnung	50
Artikel 49	Änderung des Gesetzes zu der Vereinbarung vom 10. Dezember 1964 zur Durchführung des Abkommens vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit	42	Artikel 72	Änderung der Versorgungslast-Erstattungsverordnung	50
Artikel 50	Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit und dem Ergänzungsabkommen vom 17. Dezember 1975	43	Artikel 73	Änderung der Reha-Pauschalerstattungsverordnung	50
Artikel 51	Änderung des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes-Saar	43	Artikel 74	Änderung der RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung	51
Artikel 52	Änderung des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes	43	Artikel 75	Änderung der Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	51
Artikel 53	Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes	43	Artikel 76	Änderung der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung	52
Artikel 54	Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes	43	Artikel 77	Aufhebung des Gesetzes zur Ausgleichszahlung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Krankenkassen	53
Artikel 55	Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung	44	Artikel 78	Änderung der Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesagentur für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung	53
Artikel 56	Änderung des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes	44	Artikel 79	Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes	54
Artikel 57	Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung	44	Artikel 80	Änderung des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundes-eisenbahnen	54
Artikel 58	Weitere Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung	45	Artikel 81	Änderung des Gesetzes über die Gründung einer Deutsche Bahn Aktiengesellschaft	54
Artikel 59	Änderung der Schiedsamtverordnung	47	Artikel 82	Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	54
Artikel 60	Änderung des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar	47	Artikel 83	Gesetz zu Übergangsregelungen zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung	55
Artikel 61	Änderung des Achten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes	47	Artikel 84	Gesetz zur Abgaben- und Gerichtskostenbefreiung im Rahmen der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung	59
Artikel 62	Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	47	Artikel 85	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	60
Artikel 63	Änderung der Beitragszahlungsverordnung	47	Artikel 86	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	60
Artikel 64	Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung	48			
Artikel 65	Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung	48			
Artikel 66	Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung	48			
Artikel 67	Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung	49			
Artikel 68	Änderung des Gesetzes zur Stabilisierung des Mitgliederkreises von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse	49			

Artikel 1**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zum Dritten Kapitel, Erster Abschnitt werden wie folgt gefasst:

„Drittes Kapitel

Organisation, Datenschutz und Datensicherheit

Erster Abschnitt

Organisation

Erster Unterabschnitt

Deutsche Rentenversicherung

§ 125 Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

Zweiter Unterabschnitt

Zuständigkeit in der allgemeinen Rentenversicherung

§ 126 Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung

§ 127 Zuständigkeit für Versicherte und Hinterbliebene

§ 128 Örtliche Zuständigkeit der Regionalträger

§ 129 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Versicherte

§ 130 Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

§ 131 Auskunft- und Beratungsstellen

Dritter Unterabschnitt

Zuständigkeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung

§ 132 Versicherungsträger

§ 133 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Beschäftigte

§ 134 Knappschaftliche Betriebe und Arbeiten

§ 135 Nachversicherung

§ 136 Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

§ 137 Besonderheit bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen

Vierter Unterabschnitt

Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung, Erweitertes Direktorium

§ 138 Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung

§ 139 Erweitertes Direktorium

§ 140 Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung

Fünfter Unterabschnitt

Vereinigung von Regionalträgern

§ 141 Vereinigung von Regionalträgern auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen

§ 142 Vereinigung von Regionalträgern durch Rechtsverordnung“.

- b) Nach der Angabe zu § 212 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 212a Prüfung der Beitragszahlungen und Meldungen für sonstige Versicherte und Nachversicherte

§ 212b Prüfung der Beitragszahlung bei versicherungspflichtigen Selbständigen“.

- c) Nach der Angabe zu § 214 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 214a Liquiditätserfassung“.

- d) Die Angabe zu § 218 wird wie folgt gefasst:

„§ 218 (weggefallen)“.

- e) Die Angabe zu § 219 wird wie folgt gefasst:

„§ 219 Finanzverbund in der allgemeinen Rentenversicherung“.

- f) Die Angabe zu § 273 wird wie folgt gefasst:

„§ 273 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“.

- g) Die Angabe zu § 273b wird wie folgt gefasst:

„§ 273b (weggefallen)“.

- h) Die Angabe zu § 274a wird wie folgt gefasst:

„§ 274a (weggefallen)“.

- i) Nach der Angabe zu § 274b wird folgende Angabe eingefügt:

„Dritter Titel

Übergangsvorschriften zur Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger

§ 274c Ausgleichsverfahren

§ 274d Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung bis zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

3. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie werden nur auf Grund von Richtlinien der Deutschen Rentenversicherung Bund erbracht, die im Benehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung erlassen werden.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „im Bereich der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter sowie im Bereich der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesknappschaft“ gestrichen.
4. In § 52 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
5. In § 63 Abs. 7 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
6. In § 68 Abs. 1, 3 und 5 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
7. In § 80 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
8. In § 83 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
9. In § 84 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
10. In § 86 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
11. In § 87 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
12. In § 93 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
13. § 109a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „die Landesversicherungsanstalt, die“ durch die Wörter „der Regionalträger, der“ ersetzt.
- b) In den Sätzen 3 und 4 zweiter Halbsatz werden jeweils die Wörter „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
14. In § 115 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „gemeinsamen Richtlinien der Träger der Rentenversicherung“ durch die Wörter „Richtlinien der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
15. § 119 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Wörter „den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
- c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Deutsche Rentenversicherung Bund setzt für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Vorschüsse fest.“
- d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Deutsche Rentenversicherung Bund setzt für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Vorschüsse fest.“
16. In § 120a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
17. Das Dritte Kapitel Erster Abschnitt Erster bis Fünfter Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:
- „Drittes Kapitel
Organisation, Datenschutz und Datensicherheit
Erster Abschnitt
Organisation
Erster Unterabschnitt
Deutsche Rentenversicherung
§ 125
Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- (1) Die Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung (allgemeine Rentenversicherung und knappschaftliche Rentenversicherung) werden von Regionalträgern und Bundesträgern wahrgenommen. Der Name der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung besteht aus der Bezeichnung „Deutsche Rentenversicherung“ und einem Zusatz für ihre jeweilige regionale Zuständigkeit.
- (2) Bundesträger sind die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-Sec. Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt auch die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und die gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung wahr.
- Zweiter Unterabschnitt
Zuständigkeit in der allgemeinen Rentenversicherung
§ 126
Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung
- Für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung sind in der allgemeinen Rentenversicherung die Regionalträger, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-Sec zuständig.
- § 127
Zuständigkeit für Versicherte und Hinterbliebene
- (1) Zuständig für Versicherte ist der Träger der Rentenversicherung, der durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung bei der Vergabe der Versicherungsnummer festgelegt worden ist. Ist eine Versicherungsnummer noch nicht vergeben, ist bis zur Vergabe der Versicherungsnummer die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig.

(2) Das Erweiterte Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmt die Zuordnung von Versicherten zu einem Träger der Rentenversicherung nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Versicherten werden zu 55 vom Hundert den Regionalträgern, zu 40 vom Hundert der Deutschen Rentenversicherung Bund und zu 5 vom Hundert der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zugeordnet.
2. Im ersten Schritt werden Versicherte gemäß §§ 129 oder 133 der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter Anrechnung auf ihre Quote nach Nummer 1 zugeordnet.
3. Im zweiten Schritt werden den Regionalträgern so viele der verbleibenden Versicherten zugeordnet, dass, für jeden örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Regionalträgers gesondert, jeweils die Quote nach Nummer 1 hergestellt wird.
4. Im dritten Schritt werden die übrigen Versicherten zur Herstellung der Quote nach Nummer 1 zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und, unter Anrechnung der Vorwegzuordnung nach Nummer 2, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verteilt. Dabei werden der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Versicherte in Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Oberbayern, Sachsen und im Saarland gleichmäßig zugewiesen.

(3) Für Personen, die als Hinterbliebene eines verstorbenen Versicherten Ansprüche gegen die Rentenversicherung geltend machen, ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, an den zuletzt Beiträge für den verstorbenen Versicherten gezahlt worden sind. Der so zuständige Träger bleibt auch zuständig, wenn nach dem Tod eines weiteren Versicherten ein anderer Träger zuständig wäre. Bei gleichzeitigem Tod mehrerer Versicherter ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, an den der letzte Beitrag gezahlt worden ist. Sind zuletzt an mehrere Träger der Rentenversicherung Beiträge gezahlt worden, ergibt sich die Zuständigkeit nach folgender Reihenfolge:

1. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
3. Regionalträger.

§ 128

Örtliche Zuständigkeit der Regionalträger

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Regionalträger richtet sich, soweit nicht nach über- und zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist, nach folgender Reihenfolge:

1. Wohnsitz,
2. gewöhnlicher Aufenthalt,
3. Beschäftigungsort,
4. Tätigkeitsort

der Versicherten oder der Hinterbliebenen im Inland. Bei Leistungsansprüchen ist für die örtliche Zuständigkeit der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Bei Halbwaisenrenten ist der für den überlebenden Ehegatten, bei Waisenrenten, bei denen ein überlebender Ehegatte nicht vorhanden ist, der für die jüngste Waise bestimmte Regionalträger zuständig. Wären bei Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen mehrere Regionalträger zuständig, ist der Regionalträger zuständig, bei dem zuerst ein Antrag gestellt worden ist.

(2) Liegt der nach Absatz 1 maßgebende Ort nicht im Inland, ist der Regionalträger zuständig, der zuletzt nach Absatz 1 zuständig war.

(3) Ist nach den Absätzen 1 und 2 die Zuständigkeit eines Trägers der Rentenversicherung nicht gegeben, ist die Deutsche Rentenversicherung Rheinprovinz zuständig.

§ 129

Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Versicherte

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist zuständig, wenn die Versicherten

1. beim Bundeseisenbahnvermögen,
2. bei der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft oder den gemäß § 2 Abs. 1 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Aktiengesellschaften,
3. bei Unternehmen, die gemäß § 3 Abs. 3 des genannten Gesetzes aus den Aktiengesellschaften ausgegliedert worden sind, von diesen überwiegend beherrscht werden und unmittelbar und überwiegend Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben,
4. bei den Bahn-Versicherungsträgern, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und dem Bahnsozialwerk,
5. in der Seefahrt (Seeschifffahrt und Seefischerei) oder
6. bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beschäftigt sind.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist auch zuständig für selbständig Tätige, die als Seelotse, Küstenschiffer oder Küstenfischer versicherungspflichtig sind.

§ 130

Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist für Leistungen zuständig, wenn ein Beitrag auf Grund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nach § 129 Abs. 1 oder Abs. 2 gezahlt worden ist. In diesen Fällen führt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch die Versicherung durch.

§ 131

Auskunfts- und Beratungsstellen

Die Regionalträger unterhalten für den Bereich der Auskunft und Beratung ein Dienststellennetz für die Deutsche Rentenversicherung.

Dritter Unterabschnitt

Zuständigkeit in der knappschaftlichen
Rentenversicherung

§ 132

Versicherungsträger

Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

§ 133

Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See für Beschäftigte

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist zuständig, wenn die Versicherten

1. in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind,
2. ausschließlich oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichten oder
3. bei Arbeitnehmerorganisationen oder Arbeitgeberorganisationen, die berufsständische Interessen des Bergbaus wahrnehmen, oder bei den Bergämtern, Oberbergämtern oder bergmännischen Prüfstellen, Forschungsstellen oder Rettungsstellen beschäftigt sind und für sie vor Aufnahme dieser Beschäftigung fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

§ 134

Knappschaftliche Betriebe und Arbeiten

(1) Knappschaftliche Betriebe sind Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden, Betriebe der Industrie der Steine und Erden jedoch nur dann, wenn sie überwiegend unterirdisch betrieben werden.

(2) Als knappschaftliche Betriebe gelten auch Versuchsgruben des Bergbaus.

(3) Knappschaftliche Betriebe sind auch Betriebsanstalten oder Gewerbeanlagen, die als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebs mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen.

(4) Knappschaftliche Arbeiten sind die räumlich und betrieblich mit einem Bergwerksbetrieb zusammenhängenden, aber von einem anderen Unternehmer ausgeführten Arbeiten. Art und Umfang dieser Arbeiten bestimmt das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 135

Nachversicherung

Für die Nachversicherung ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der

knappschaftlichen Rentenversicherung nur zuständig, soweit diese für die Zeit einer Beschäftigung bei dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung durchgeführt wird. Sie ist auch zuständig für die Nachversicherung einer Beschäftigung bei einem Bergamt, Oberbergamt oder einer bergmännischen Prüfstelle, wenn vor Aufgabe dieser Beschäftigung für fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

§ 136

Sonderzuständigkeit der Deutschen
Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist für Leistungen zuständig, wenn ein Beitrag auf Grund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist. In diesen Fällen führt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch die Versicherung durch.

§ 137

Besonderheit bei der Durchführung
der Versicherung und bei den Leistungen

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt die Versicherung für Personen, die wegen

1. einer Kindererziehung,
2. eines Wehrdienstes oder Zivildienstes,
3. eines Bezuges von Sozialleistungen oder von Vorruhestandsgeld

bei ihr versichert sind, in der knappschaftlichen Rentenversicherung durch, wenn diese im letzten Jahr vor Beginn dieser Zeiten zuletzt wegen einer Beschäftigung in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren.

Vierter Unterabschnitt

Grundsatz- und Querschnittsaufgaben
der Deutschen Rentenversicherung,
Erweitertes Direktorium

§ 138

Grundsatz- und Querschnittsaufgaben
der Deutschen Rentenversicherung

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung wahr. Dazu gehören:

1. Vertretung der Rentenversicherung in ihrer Gesamtheit gegenüber Politik, Bundes-, Landes-, Europäischen und sonstigen nationalen und internationalen Institutionen sowie Sozialpartnern, Abstimmung mit dem verfahrensführenden Träger der Rentenversicherung in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundessozialgericht,
2. Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Grundsätze für regionale Broschüren,
3. Statistik,

4. Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung aus den Bereichen
 - a) Rehabilitation und Teilhabe,
 - b) Sozialmedizin,
 - c) Versicherung,
 - d) Beitrag,
 - e) Beitragsüberwachung,
 - f) Rente,
 - g) Auslandsrecht, Sozialversicherungsabkommen, europäische Wanderarbeitnehmerverordnung,
5. Organisation des Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitswettbewerbs zwischen den Trägern, insbesondere Erlass von Rahmenrichtlinien für Aufbau und Durchführung eines zielorientierten Benchmarking der Leistungs- und Qualitätsdaten,
6. Grundsätze für die Aufbau- und Ablauforganisation, das Personalwesen und Investitionen unter Wahrung der Selbständigkeit der Träger,
7. Grundsätze und Steuerung der Finanzausstattung und -verwaltung im Rahmen der Finanzverfassung für das gesamte System,
8. Koordinierung der Planung von Rehabilitationsmaßnahmen, insbesondere der Bettenbedarfs- und Belegungsplanung,
9. Grundsätze und Koordinierung der Datenverarbeitung und Servicefunktionen,
10. Funktion zur Registrierung und Authentifizierung für die elektronischen Serviceangebote der Rentenversicherung,
11. Funktion als Signaturstelle,
12. Grundsätze für die Aus- und Fortbildung,
13. Grundsätze der Organisation und Aufgabenzuweisung der Auskunft- und Beratungsstellen,
14. Bereitstellung von Informationen für die Träger der Rentenversicherung,
15. Forschung im Bereich der Alterssicherung und der Rehabilitation und
16. Treuhänderschaft gemäß dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.

(2) Die Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung sowie die notwendig werdende Festlegung weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben werden durch die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund gemäß § 64 Abs. 4 des Vierten Buches getroffen; für die Träger der Rentenversicherung sind die Entscheidungen verbindlich. Die Vertreterversammlung kann die Entscheidungsbefugnis gemäß § 64 Abs. 4 des Vierten Buches ganz oder teilweise auf den Vorstand

der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragen, der gemäß § 64 Abs. 4 des Vierten Buches entscheidet. Entscheidungen über die Auslegung von Rechtsfragen werden von der Vertreterversammlung und vom Vorstand mit der einfachen Mehrheit aller gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl getroffen.

(3) Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis gemäß § 64 Abs. 4 des Vierten Buches ganz oder teilweise auf einen Ausschuss des Vorstandes übertragen. Die Entscheidungen dieses Ausschusses müssen einstimmig ergehen. Der Ausschuss legt dem Vorstand die Entscheidungen vor; der Vorstand kann gemäß § 64 Abs. 4 des Vierten Buches abweichende Entscheidungen treffen.

(4) Die verbindlichen Entscheidungen sowie die notwendig werdende Festlegung weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben werden vom Erweiterten Direktorium vorbereitet und bedürfen der durch Beschluss zu erteilenden Zustimmung durch das Erweiterte Direktorium, bevor diese zur Entscheidung an die Vertreterversammlung oder den Vorstand weitergeleitet werden. Hierbei wird das Erweiterte Direktorium von Fachausschüssen der Deutschen Rentenversicherung Bund unterstützt. Das Nähere regelt die Satzung.

(5) Die verbindlichen Entscheidungen und die Festlegung weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund veröffentlicht.

§ 139

Erweitertes Direktorium

(1) Das Erweiterte Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund besteht aus fünf Geschäftsführern aus dem Bereich der Regionalträger, den Mitgliedern des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund und einem Mitglied der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Das Erweiterte Direktorium wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen einen Vorsitzenden. Die Geschäftsführer aus dem Bereich der Regionalträger werden durch die Vertreter der Regionalträger in der Vertreterversammlung auf Vorschlag der Vertreter der Regionalträger im Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Das Nähere zur Beschlussfassung und zur Geschäftsordnung des Erweiterten Direktoriums bestimmt die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund.

(2) Beschlüsse des Erweiterten Direktoriums werden mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen getroffen. Die Stimmen der Regionalträger werden mit insgesamt 55 vom Hundert und die der Bundesträger mit insgesamt 45 vom Hundert gewichtet. Dabei werden die Stimmen der Bundesträger untereinander nach der Anzahl der Versicherten gewichtet. Das Nähere zur Stimmengewichtung nach Satz 2 regelt die Satzung.

§ 140

Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung

(1) Vor verbindlichen Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 138 Abs. 1 über

1. Grundsätze für die Aufbau- und Ablauforganisation und das Personalwesen,
2. Grundsätze und Koordinierung der Datenverarbeitung,
3. Grundsätze für die Aus- und Fortbildung,
4. Grundsätze der Organisation der Auskunfts- und Beratungsstellen sowie
5. Entscheidungen, deren Umsetzung in gleicher Weise wie die Umsetzung von Entscheidungen gemäß den Nummern 1 bis 4 Einfluss auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten haben können,

ist die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung anzuhören.

(2) Die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Mitglieder aus der Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung Bund und ein Mitglied aus der Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See; Mitglieder sind jeweils der Vorsitzende des Gesamtpersonalrates oder, falls eine Stufenvertretung besteht, der Vorsitzende des Hauptpersonalrates, bei der Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung Bund auch die beiden weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie
2. je ein Mitglied aus der Personalvertretung eines jeden landesunmittelbaren Trägers der Rentenversicherung; die Regelungen zur Auswahl dieser Mitglieder und das Verfahren der Entsendung werden durch Landesrecht bestimmt.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Personalvertretung beteiligen ihre jeweiligen Hauptpersonalvertretungen, sind diese nicht eingerichtet, ihre Gesamtpersonalvertretungen. Die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung, die Regelungen über den Vorsitz, das Verfahren zur internen Willensbildung und zur Beschlussfassung enthalten muss. Ergänzend finden die Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes Anwendung. Kostentragende Dienststelle im Sinne des § 44 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Fünfter Unterabschnitt

Vereinigung von Regionalträgern

§ 141

Vereinigung von Regionalträgern auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen

(1) Regionalträger können sich zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Leistungsfähigkeit auf Be-

schluss ihrer Vertreterversammlungen zu einem Regionalträger vereinigen, wenn sich durch die Vereinigung der Zuständigkeitsbereich des neuen Regionalträgers nicht über mehr als drei Länder erstreckt. Der Vereinigungsbeschluss bedarf der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der betroffenen Länder.

(2) Im Vereinigungsbeschluss müssen insbesondere Festlegungen über Name und Sitz des neuen Regionalträgers getroffen werden. Auf Verlangen der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde mindestens eines betroffenen Landes muss bei länderübergreifenden Vereinigungen zusätzlich eine Festlegung über die Arbeitsmengenverteilung auf die Gebiete der Länder getroffen werden, auf die sich die an der Vereinigung beteiligten Regionalträger erstrecken.

(3) Die beteiligten Regionalträger legen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde eine Satzung, einen Vorschlag zur Berufung der Mitglieder der Organe und eine Vereinbarung über die Rechtsbeziehungen zu Dritten vor. Die Aufsichtsbehörde genehmigt im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden der übrigen Länder, auf deren Gebiete sich der Regionalträger erstreckt, die Satzung und die Vereinbarung, beruft die Mitglieder der Organe und bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Vereinigung wirksam wird. Mit diesem Zeitpunkt tritt der neue Regionalträger in die Rechte und Pflichten des bisherigen Regionalträgers ein.

(4) Beschlüsse der Vertreterversammlung des neuen Regionalträgers, die von der im Vereinigungsbeschluss getroffenen Festlegung über den Namen, den Sitz oder die Arbeitsmengenverteilung wesentlich abweichen, bedürfen der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, auf die sich der neue Regionalträger erstreckt.

§ 142

Vereinigung von Regionalträgern durch Rechtsverordnung

(1) Haben in einem Land mehrere Regionalträger ihren Sitz, kann die Landesregierung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder der Leistungsfähigkeit zwei oder mehrere Regionalträger durch Rechtsverordnung vereinigen. Das Nähere regelt die Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Regionalträger in der Rechtsverordnung nach Satz 1.

(2) Die Landesregierungen von höchstens drei Ländern können zu den in Absatz 1 genannten Zwecken durch gleichlautende Rechtsverordnungen sich auf ihre Gebiete erstreckende Regionalträger vereinigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

18. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Träger der Rentenversicherung“ durch die Wörter „Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:
„1. der Bereichsnummer des zuständigen Trägers der Rentenversicherung“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Jede Person, an die eine Versicherungsnummer vergeben wird, und der für sie zuständige Träger der Rentenversicherung sind unverzüglich über die vergebene Versicherungsnummer sowie über die Zuordnung nach § 127 zu unterrichten.“
19. § 148 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Übermittlung darf auch durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen, ohne dass es einer Genehmigung nach § 79 Abs. 1 des Zehnten Buches bedarf.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
20. § 150 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Nummer 6 wie folgt gefasst:
„6. Anschrift.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
21. In § 151a Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Träger der Rentenversicherung und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger erstellen“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund erstellt“ ersetzt.
22. In § 153 Abs. 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
23. § 154 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
24. § 156 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Es werden
1. vom Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund gemäß § 64 Abs. 4 des Vierten Buches je drei Vertreter der allgemeinen Rentenversicherung und
2. vom Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung je ein Vertreter
- der Versicherten und der Arbeitgeber vorgeschlagen; hierbei ist sicherzustellen, dass die Regionalträger und die Bundesträger gleichgewichtig im Sozialbeirat vertreten sind.“
25. § 158 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
26. In § 159 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
27. In § 163 Abs. 10 Satz 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
28. In § 168 Abs. 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
29. In § 170 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
30. In § 176 Abs. 2 werden die Wörter „Träger der Rentenversicherung“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
31. In § 176a werden die Wörter „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
32. § 177 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Beitragszahlung des Bundes erfolgt in zwölf gleichen Monatsraten. Die Festsetzung und Auszahlung der Monatsraten sowie die Abrechnung

- führt das Bundesversicherungsamt entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften durch.“
33. In § 178 Abs. 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.
34. In § 187b Abs. 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
35. § 196 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Handwerkskammern haben den Regionalträgern Anmeldungen, Änderungen und Löschungen in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung, soweit es sich auf zulassungsfreie Handwerksbetriebe bezieht, mitzuteilen. Die Mitteilungen sind von den Regionalträgern an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weiterzuleiten. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der Mitteilungen der Handwerkskammern zu bestimmen.“
36. § 201 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
37. In § 212 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
38. Nach § 212 werden folgende §§ 212a und 212b eingefügt:

„§ 212a

Prüfung der Beitragszahlungen und Meldungen für sonstige Versicherte und Nachversicherte

(1) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Stellen, die die Pflichtbeiträge für sonstige Versicherte sowie für nachversicherte Personen zu zahlen haben (Zahlungspflichtige), ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch im Zusammenhang mit der Zahlung von Pflichtbeiträgen ordnungsgemäß erfüllen. Sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen. Eine Prüfung erfolgt mindestens alle vier Jahre; die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Zahlungspflichtige dies verlangt.

(2) Ein Zahlungspflichtiger ist jeweils nur von einem Träger der Rentenversicherung zu prüfen. Die Träger der Rentenversicherung stimmen sich darüber ab, welche Zahlungspflichtigen sie prüfen. Soweit die Prüfungen durch die Regionalträger durchgeführt werden, ist örtlich der Regionalträger zuständig, in dessen Bereich der Zahlungspflichtige seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Eine Prüfung beim Arbeitgeber nach § 28p des Vierten Buches soll zusammen mit einer Prüfung bei den Zahlungspflichtigen durchgeführt werden; eine entsprechende Kennzeichnung des Arbeitgebers in der

Datei nach § 28p Abs. 8 Satz 1 des Vierten Buches ist zulässig.

(3) Die Zahlungspflichtigen haben angemessene Prüfhilfen zu leisten. Automatisierte Abrechnungsverfahren sind in die Prüfung einzubeziehen. Die Zahlungspflichtigen und die Träger der Rentenversicherung treffen entsprechende Vereinbarungen.

(4) Zu prüfen sind auch Rechenzentren und vergleichbare Stellen, soweit sie im Auftrag der Zahlungspflichtigen oder einer von ihnen beauftragten Stelle die Pflichtbeiträge berechnen, zahlen oder Meldungen erstatten. Soweit die Prüfungen durch die Regionalträger durchgeführt werden, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Stelle. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt für die Prüfung bei den Zahlungspflichtigen eine Datei, in der folgende Daten gespeichert werden:

1. der Name,
2. die Anschrift,
3. die Betriebsnummer und, soweit erforderlich, ein weiteres Identifikationsmerkmal der Zahlungspflichtigen,
4. die für die Planung der Prüfung erforderlichen Daten der Zahlungspflichtigen und
5. die Ergebnisse der Prüfung.

Sie darf die in dieser Datei gespeicherten Daten nur für die Prüfung bei den Zahlungspflichtigen und bei den Arbeitgebern verwenden.

Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung führt für die Prüfung der Zahlungspflichtigen eine Datei, in der

1. die Betriebsnummern und, soweit erforderlich, ein weiteres Identifikationsmerkmal der Zahlungspflichtigen,
2. die Versicherungsnummern der Versicherten, für welche die Zahlungspflichtigen Pflichtbeiträge zu zahlen haben und
3. der Beginn und das Ende der Zahlungspflicht

gespeichert werden; im Falle des Satzes 4 darf die Datenstelle die Daten der Stammsatzdatei (§ 150) und der Dateien nach § 28p Abs. 8 Satz 1 und 2 des Vierten Buches für die Prüfung bei den Zahlungspflichtigen verwenden. Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung ist verpflichtet, auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung

1. die in den Dateien nach den Sätzen 1 und 3 gespeicherten Daten,
2. die in den Versicherungskonten der Träger der Rentenversicherung gespeicherten, auf den Prüfungszeitraum entfallenden Daten der Versicherten, für die von den Zahlungspflichtigen Pflichtbeiträge zu zahlen waren oder zu zahlen sind und
3. die bei den Trägern der Rentenversicherung gespeicherten Daten über die Nachweise der unmittelbar an sie zu zahlenden Pflichtbeiträge

zu erheben und zu verwenden, soweit dies für die Prüfung nach Absatz 1 erforderlich ist. Die dem prüfenden Träger der Rentenversicherung übermittelten Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Prüfung bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung und beim prüfenden Träger der Rentenversicherung zu löschen. Die Zahlungspflichtigen und die Träger der Rentenversicherung sind verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung die für die Prüfung nach Absatz 1 erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Übermittlung darf auch durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen, ohne dass es einer Genehmigung nach § 79 Abs. 1 des Zehnten Buches bedarf.

(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

1. die Pflichten der Zahlungspflichtigen und der in Absatz 4 genannten Stellen bei automatisierten Abrechnungsverfahren,
2. die Durchführung der Prüfung sowie die Behebung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt worden sind und
3. den Inhalt der Datei nach Absatz 5 Satz 1 hinsichtlich der für die Planung und für die Speicherung der Ergebnisse der Prüfungen bei Zahlungspflichtigen erforderlichen Daten sowie über den Aufbau und die Aktualisierung dieser Datei

bestimmen.

§ 212b

Prüfung der Beitragszahlung bei versicherungspflichtigen Selbständigen

Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, Prüfungen bei den versicherungspflichtigen Selbständigen durchzuführen. § 212a Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend. § 212a Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Prüfung auch bei von den versicherungspflichtigen Selbständigen beauftragten steuerberatenden Stellen durchgeführt werden darf. § 98 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

39. § 213 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bundeszuschuss zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung ändert sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch

die Wörter „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Festsetzung und Auszahlung der Monatsraten sowie die Abrechnung führt das Bundesversicherungsamt durch.“

40. In § 214 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

41. Nach § 214 wird folgender § 214a eingefügt:

„§ 214a Liquiditätserfassung

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Bund erfasst arbeitstäglich die Liquiditätslage der allgemeinen Rentenversicherung. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung melden die hierfür erforderlichen Daten an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Das Erweiterte Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Bund legt dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesversicherungsamt monatlich oder auf Anforderung in einer Schnellmeldung Angaben über die Höhe der aktuellen Liquidität vor. Das Nähere zur Ausgestaltung dieses Meldeverfahrens wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Bundesversicherungsamt und der Deutschen Rentenversicherung Bund geregelt.“

42. § 216 wird wie folgt gefasst:

„§ 216 Schwankungsreserve

(1) Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung halten eine gemeinsame Schwankungsreserve (Betriebsmittel und Rücklage), der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht zu der Schwankungsreserve.

(2) Die gemeinsame Schwankungsreserve wird bis zum Umfang von 50 vom Hundert der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten aller Träger der allgemeinen Rentenversicherung für einen Kalendermonat dauerhaft von der Deutschen Rentenversicherung Bund verwaltet. Überschreitet die gemeinsame Schwankungsreserve über einen längeren Zeitraum diesen Umfang, ist sie insoweit von den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung zu verwalten. Das Nähere hierzu regelt das Erweiterte Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.“

43. Nach § 217 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 darf die Schwankungsreserve ganz oder teilweise längstens bis zum nächsten gesetzlich vorgegebenen Zahlungstermin festgelegt werden, wenn gemäß der Liquiditätserfassung nach § 214a erkennbar ist, dass der allgemeinen Rentenversicherung die liquiden Mittel der Schwankungsreserve nicht ausreichen, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.“

44. § 218 wird aufgehoben.

45. § 219 wird wie folgt gefasst:

„§ 219

Finanzverbund in der allgemeinen Rentenversicherung

(1) Die Ausgaben für Renten, Beitragsersstattungen, die von der allgemeinen Rentenversicherung zu tragenden Beiträge zur Krankenversicherung und die sonstigen Geldleistungen, die nicht Leistungen zur Teilhabe oder Aufwendungen für Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie Investitionen sind, werden von den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam getragen. Die Zuschüsse des Bundes, die Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten und die Erstattungen des Bundes, mit Ausnahme der Erstattung für Kinderzuschüsse nach § 270 und der Erstattung durch den Träger der Versorgungslast im Beitrittsgebiet nach § 290a an die Träger der allgemeinen Rentenversicherung, werden nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen zugeordnet. Die gemeinsame Schwankungsreserve einschließlich der Erträge hieraus wird den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen zugeordnet.

(2) Die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der allgemeinen Rentenversicherung überweisen monatlich vollständig die von ihnen verwalteten Mittel an den Renten Service der Deutschen Post AG oder an die Deutsche Rentenversicherung Bund, soweit sie nicht unmittelbar für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltungs- und Verfahrenskosten, Ausgaben für die Schaffung oder Erhaltung nicht liquider Teile des Anlagevermögens benötigt werden oder von ihnen als Schwankungsreserve zu verwalten sind. Zu den monatlichen Zahlungsterminen zählen insbesondere die Termine für die Vorschüsse zur Auszahlung der Rentenleistungen in das Inland und die Termine für sonstige gemeinsam zu finanzierende Ausgaben einschließlich der Verpflichtungen der Deutschen Rentenversicherung Bund aus der Durchführung des Zahlungsverkehrs für den Risikostrukturausgleich gemäß § 266 des Fünften Buches. Das Nähere hierzu regelt das Erweiterte Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund füllt die für die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen der allgemeinen Rentenversicherung fehlenden Mittel unter Berücksichtigung der Zahlungen Dritter auf. Reichen die verfügbaren Mittel aller Träger der allgemeinen Rentenversicherung nicht aus, die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, beantragt sie zusätzliche finanzielle Hilfen des Bundes.“

46. § 220 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die jährlichen Ausgaben im Bereich der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für Leistungen zur Teilhabe werden entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je

durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer festgesetzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung stimmen die auf sie entfallenden Anteile an dem Gesamtbetrag der Leistungen zur Teilhabe in der Deutschen Rentenversicherung Bund ab. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die Leistungen zur Teilhabe dem Umfang und den Kosten nach einheitlich erbracht werden. Das Nähere hierzu regelt das Erweiterte Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.“

47. In § 221 Satz 3 werden die Wörter „im Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „in der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

48. § 223 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit im Leistungsfall die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zuständig ist, erstatten ihr die Träger der allgemeinen Rentenversicherung den von ihnen zu tragenden Anteil der Leistungen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit im Leistungsfall ein Träger der allgemeinen Rentenversicherung zuständig ist, erstattet ihm die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den von ihr zu tragenden Anteil der Leistungen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ und die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

49. § 224 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zum Termin der Rentenvorschusszahlung eines jeden Kalendervierteljahres fällig werden“ durch die Wörter „am Fälligkeitstag der Rentenvorschüsse in das Inland für den letzten Monat eines Kalendervierteljahres zu zahlen sind“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ und die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
50. In § 224a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
51. § 227 wird wie folgt gefasst:
- „§ 227
Abrechnung der Aufwendungen
- (1) Die Deutsche Rentenversicherung Bund verteilt die Beträge nach § 219 Abs. 1 und § 223 auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung und führt die Abrechnung der Träger der allgemeinen Rentenversicherung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie mit der Deutschen Post AG durch. Die Ausgleich der Zahlungsverpflichtungen zwischen den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung erfolgen ausschließlich buchhalterisch. Die Zahlungsausgleiche der allgemeinen Rentenversicherung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung und mit der Deutschen Post AG werden von der Deutschen Rentenversicherung Bund innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Abrechnung durchgeführt.
- (1a) Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung der Zahlungen des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung durch. Nachzahlungen des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung werden zugunsten der Deutschen Rentenversicherung Bund und Nachzahlungen an die knappschaftliche Rentenversicherung werden an den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Abrechnung ausgeführt.
- (2) Die Deutsche Post AG teilt der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem Bundesversicherungsamt zum Ablauf eines Kalenderjahres die Beträge mit, die auf Anweisung der Träger der allgemeinen Rentenversicherung gezahlt worden sind.
- (3) Im Übrigen obliegt dem Erweiterten Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund die Aufstellung von Grundsätzen zur und die Steuerung der Finanzausstattung und der Finanzverwaltung im Rahmen des geltenden Rechts für das gesamte System der Deutschen Rentenversicherung.“
52. § 248 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Zeiten der Versicherungspflicht von selbständig Tätigen im Beitrittsgebiet werden der allgemeinen Rentenversicherung zugeordnet.“
53. § 255e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
54. In § 269 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
55. § 273 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für Beschäftigte ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung auch zuständig, wenn die Versicherten auf Grund der Beschäftigung in einem nichtknappschaftlichen Betrieb bereits vor dem 1. Januar 1992 bei der Bundesknappschaft versichert waren, solange diese Beschäftigung andauert. Werden Beschäftigte in einem Betrieb oder Betriebsteil, für dessen Beschäftigte die Bundesknappschaft bereits vor dem 1. Januar 1992 zuständig war, infolge einer Verschmelzung, Umwandlung oder einer sonstigen Maßnahme innerhalb von 18 Kalendermonaten nach dieser Maßnahme in einem anderen Betrieb oder Betriebsteil des Unternehmens tätig, bleibt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Dauer dieser Beschäftigung zuständig.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach § 140“ durch die Angabe „nach § 130 und § 136“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2001“ durch die Angabe „31. Dezember 2004“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Beschäftigte, die bei der Bundesknappschaft beschäftigt sind, sind bis zum 30. September 2005 in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert. Für Versicherte, die am 30. September 2005 bei der Bundesknappschaft beschäftigt und in der

knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind, bleibt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Dauer dieser Beschäftigung zuständig. Dies gilt auch für Beschäftigte der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, deren Beschäftigung unmittelbar an ein am 30. September 2005 bei der Bundesknappschaft bestehendes Ausbildungsverhältnis anschließt.

f) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Für Beschäftigte, die am 31. Dezember 1993 nach § 3 der Satzung der damaligen Bundesbahn-Versicherungsanstalt bei diesem Versicherungsträger versichert waren und nicht zu dem Personenkreis gehören, für den die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach § 129 Abs. 1 zuständig ist, bleibt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig.“

56. In § 273a werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
57. § 273b wird aufgehoben.
58. In § 274 werden die Wörter „Die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
59. § 274a wird aufgehoben.
60. Im Fünften Kapitel Erster Abschnitt Zehnter Unterabschnitt wird nach dem Zweiten Titel folgender Dritter Titel angefügt:

„Dritter Titel

Übergangsvorschriften zur Zuständigkeit
der Rentenversicherungsträger

§ 274c

Ausgleichsverfahren

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 2005 eine Versicherungsnummer erhalten haben (Bestandsversicherte), bleiben dem am 31. Dezember 2004 zuständigen Träger zugeordnet. Ausgenommen sind Zuständigkeitswechsel

1. zwischen den Regionalträgern,
2. in die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
3. auf Grund des Ausgleichsverfahrens nach Absatz 2 bis 6.

(2) Das Erweiterte Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund beschließt ein Ausgleichsverfahren, das die Zuständigkeit für Bestandsversicherte so festlegt, dass in einem Zeitraum von 15 Jahren eine Verteilung von 45 zu 55 vom Hundert zwischen den Bundesträgern und den Regionalträgern hergestellt wird. Für das Ausgleichsverfahren wird jährlich für jeden Versichertenjahrgang und jeden örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Regionalträgers gesondert die

Differenz zwischen der Ist-Verteilung und der Soll-Verteilung zwischen den Bundes- und den Regionalträgern ermittelt und jeweils ein der Restlaufzeit entsprechender Anteil der auszugleichenden Versichertenzahl neu zugeordnet. Erfasst werden erstmalig im Jahr 2005 Bestandsversicherte der Geburtsjahrgänge ab 1945 und jünger. In den Folgejahren ist der Geburtsjahrgang, ab dem Bestandsversicherte in das Ausgleichsverfahren einbezogen werden, jeweils um eins zu erhöhen.

(3) Ausgenommen von dem Ausgleichsverfahren sind Bestandsversicherte,

1. für die die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig ist,
2. die bereits einmal von einem Zuständigkeitswechsel nach Absatz 2 betroffen waren,
3. die bereits Leistungen beziehen oder bei denen ein Leistungsverfahren anhängig ist, oder
4. solange deren Anwartschaften oder Rentenansprüche ganz oder teilweise im Sinne der §§ 53 und 54 des Ersten Buches übertragen, verpfändet oder gepfändet sind.

(4) Bestandsversicherte, für die zwischen- oder überstaatliches Recht zur Anwendung kommt, sind ebenfalls entsprechend der Quote zwischen Bundes- und Landesebene unter Berücksichtigung der Aufgabenentwicklung der Verbindungsstellen auszugleichen.

(5) Die Ausführung des Ausgleichsverfahrens erfolgt durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung; der zur Abwicklung verwendete Stammdatensatz ist entsprechend den Erfordernissen für die Dauer des Ausgleichsverfahrens zu erweitern. Über Zuständigkeitswechsel sind die betroffenen Versicherten und deren Rentenversicherungsträger unverzüglich zu unterrichten.

(6) Bis zum Abschluss des Ausgleichsverfahrens veröffentlicht die Deutsche Rentenversicherung Bund jährlich, erstmals im Jahr 2006, einen Bericht über die tatsächliche Arbeitsmengenverteilung zwischen den Bundes- und den Regionalträgern im Berichtsjahr sowie eine Prognose über die künftige Entwicklung auf beiden Ebenen. Auf dieser Grundlage entscheidet das Erweiterte Direktorium, ob weiterer Bedarf zur Stabilisierung der Arbeitsmengen zwischen den Trägern der Rentenversicherung besteht und beschließt die erforderlichen Maßnahmen.

§ 274d

Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung
bis zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung
Bund und der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

(1) Bis zum 30. September 2005 tritt an die Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund in § 125 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 126 sowie 127 Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3 Nr. 2 die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

(2) Bis zum 30. September 2005 wird das Zuordnungsverfahren nach § 127 Abs. 2 vom Vorstand des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger mit

einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl festgelegt.

(3) Bis zum 30. September 2005 treten an die Stelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

1. die Bundesknappschaft in § 127 Abs. 2 Nr. 4, § 129 Abs. 1 Nr. 6 und in den Vorschriften des Dritten Kapitels Erster Abschnitt Dritter Unterabschnitt,
 2. die Bundesknappschaft, die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse in §§ 125, 126, 127 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und, in der angegebenen Reihenfolge, in Absatz 3 Nr. 1 sowie in § 274c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1,
 3. die Bahnversicherungsanstalt in § 129 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 sowie in § 130,
 4. die Seekasse in § 129 Abs. 1 Nr. 5 und 6, Abs. 2 sowie in § 130.“
61. In § 275a Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
62. In § 277a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
63. § 287d Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Bundesversicherungsamt verteilt die Beiträge nach Absatz 1 auf die allgemeine und die knappschaftliche Rentenversicherung, setzt die Vorschriften fest und führt die Abrechnung durch. Für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung ist § 219 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.“
64. § 287e Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Zuschuss des Bundes zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung, soweit sie für das Beitrittsgebiet zuständig ist (Bundeszuschuss-Beitrittsgebiet), wird jeweils für ein Kalenderjahr in der Höhe geleistet, die sich ergibt, wenn die Rentenausgaben für dieses Kalenderjahr einschließlich der Aufwendungen für Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1927 und abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile mit dem Verhältnis vervielfältigt werden, in dem der Bundeszuschuss in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zu den Rentenausgaben desselben Kalenderjahres einschließlich der Aufwendungen aus der Erbringung von Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 stehen. Der Bundeszuschuss-Beitrittsgebiet ist auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet entsprechend ihrem jeweiligen Verhältnis an den Beitragseinnahmen buchhalterisch aufzuteilen.“
65. In § 287f wird die Angabe „nach § 219 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „nach § 227 Abs. 1 und 1a“ ersetzt.
66. § 289 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„(1) Hat ein Träger der allgemeinen Rentenversicherung eine Gesamtleistung mit einem knappschaftlichen

Leistungsanteil festgestellt, so erstattet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den auf sie entfallenden Leistungsanteil ohne Kinderzuschuss an die Träger der allgemeinen Rentenversicherung.

(2) Hat die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Gesamtleistung mit einem Leistungsanteil der allgemeinen Rentenversicherung festgestellt, erstatten ihr die Träger der allgemeinen Rentenversicherung den von ihnen zu tragenden Leistungsanteil und den Kinderzuschuss.“

67. § 289a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Träger der Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Wörter „Regionalträger“ und die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 227 ist entsprechend anzuwenden.“
68. In § 291b werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
69. In § 291c werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
70. § 292a Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung durch.“
71. § 293 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sind verpflichtet, das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung über die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 um-

fassend in monatlichem Abstand zu unterrichten. Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 ist vorrangig durch die vorgenannten Träger zu bewirken. Im Übrigen ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung berechtigt, die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung im Benehmen mit diesen bei allen Rechtsgeschäften zu vertreten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 vorzunehmen sind; insoweit tritt das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung an die Stelle des jeweiligen Vorstandes. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann sich dabei eines Dritten bedienen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung haben dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung oder dem von diesem beauftragten Dritten die für die Vornahme dieser Rechtsgeschäfte erforderlichen Unterlagen zu übergeben und die hierfür benötigten Auskünfte zu erteilen. Rechtsgeschäfte über die nach Absatz 3 aufzulösenden Vermögensgegenstände, die von der Deutschen Rentenversicherung Bund oder von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung vorgenommen werden, bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung.“

72. In § 297 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
73. In § 307 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
74. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
In der Tabelle werden in der Überschrift zur zweiten Spalte die Wörter „Rentenversicherung der“ durch die Wörter „Allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.
75. Die Anlage 2a wird wie folgt geändert:
In der Tabelle werden in der Überschrift zur zweiten Spalte die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „Allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.
76. Die Anlage 2b wird wie folgt geändert:
- In der Tabelle für den Zeitraum vom 1. Januar 1935 bis 31. Dezember 1990 werden in der Überschrift zur zweiten Spalte die Wörter „Rentenversicherung der“ durch die Wörter „Allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.
 - In der Tabelle für den Zeitraum ab 1.1.1991 werden in der Überschrift zur zweiten Spalte die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „Allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Dritten Kapitel, Erster Abschnitt, Sechster und Siebter Unterabschnitt wie folgt gefasst:

„Sechster Unterabschnitt

Beschäftigte der Versicherungsträger

§ 143 Bundesunmittelbare Versicherungsträger

§ 144 Landesunmittelbare Versicherungsträger.

Siebter Unterabschnitt

Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

§ 145 Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“.

- Im Dritten Kapitel Erster Abschnitt werden der Sechste und der Siebte Unterabschnitt wie folgt gefasst:

„Sechster Unterabschnitt

Beschäftigte der Versicherungsträger

§ 143

Bundesunmittelbare Versicherungsträger

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die bundesunmittelbaren Regionalträger besitzen Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund werden von dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit sind nicht anzuwenden.

(3) Ist ein Mitglied des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit ernannt worden, ruhen für die Dauer der Amtszeit die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt mit Ausnahme der Pflicht zur Amtverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ist ein Mitglied des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit ernannt worden, ist § 66 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres entsteht. Die Höhe des Ruhegehalts ist entsprechend § 14 Abs. 1 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes zu berechnen.

(5) Wird ein Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Bund nach seiner Amtszeit zum Präsidenten der Deutschen Rentenversicherung Bund ernannt, gilt § 66 Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

(6) Die Mitglieder der Geschäftsführungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der bundesunmittelbaren Regionalträger werden auf Vorschlag der Bundesregierung von dem Bundespräsidenten zu Beamten ernannt.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ernennt die übrigen Beamten der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der bundesunmittelbaren Regionalträger auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes. Es kann seine Befugnisse auf den Vorstand übertragen, dieser für den einfachen, mittleren und gehobenen Dienst auf das Direktorium oder die Geschäftsführung. Soweit die Ernennungsbefugnis auf den Vorstand oder auf das Direktorium oder die Geschäftsführung übertragen wird, bestimmt die Satzung, durch wen die Ernennungsurkunde zu vollziehen ist.

(8) Oberste Dienstbehörde für die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund und für die Mitglieder der Geschäftsführungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der bundesunmittelbaren Regionalträger ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, für die übrigen Beamten der Vorstand. Dieser kann seine Befugnisse auf den Präsidenten, das Direktorium, den Geschäftsführer oder auf die Geschäftsführung übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Abs. 1 des Bundesdisziplingesetzes bleiben unberührt.

(9) Beschäftigte der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See können Beschäftigte der See-Berufsgenossenschaft sein. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See trägt für diese Beschäftigten die Verwaltungskosten einschließlich der bereits entstandenen und noch entstehenden Pensionslasten. Das Nähere bestimmt die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

§ 144

Landesunmittelbare Versicherungsträger

(1) Die landesunmittelbaren Regionalträger besitzen im Rahmen des Absatzes 2 Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Beamten der landesunmittelbaren Regionalträger sind Beamte des Landes, soweit nicht eine landesgesetzliche Regelung etwas anderes bestimmt.

(3) Die landesunmittelbaren Regionalträger tragen die Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen.

Siebter Unterabschnitt

Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

§ 145

Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

(1) Die Träger der Rentenversicherung unterhalten gemeinsam eine Datenstelle, die von der Deutschen

Rentenversicherung Bund verwaltet wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die Datenbestände, die die Deutsche Rentenversicherung Bund als Träger der Rentenversicherung führt, und die Datenbestände der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung dauerhaft getrennt bleiben. Die Träger der Rentenversicherung können die Datenstelle als Vermittlungsstelle einschalten. Sie können durch die Datenstelle auch die Ausstellung von Sozialversicherungsausweisen veranlassen.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Bund darf eine Datei mit Sozialdaten, die nicht ausschließlich einer Versicherungsnummer der bei ihr Versicherten zugeordnet ist, nur bei der Datenstelle und nur dann führen, wenn die Einrichtung dieser Datei gesetzlich bestimmt ist.

(3) Die Datenstelle nimmt für die Träger der Rentenversicherung die Aufgaben als Bezeichnete Stelle für Datenübermittlungen innerhalb der Europäischen Union wahr.

(4) Die Datenstelle untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, soweit ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes Aufgaben zugewiesen worden sind. Für die Aufsicht gelten die §§ 87 bis 89 des Vierten Buches entsprechend. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann die Aufsicht ganz oder teilweise dem Bundesversicherungsamt übertragen.“

Artikel 3

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

(860-1)

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 und § 21b Abs. 2 werden jeweils die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
2. § 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständig sind

 1. in der allgemeinen Rentenversicherung die Regionalträger, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
 3. in der Alterssicherung der Landwirte die landwirtschaftlichen Alterskassen.“
3. In § 35 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „der Leistungsträger und ihre Verbände,“ die Wörter „die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung,“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
(860-3)**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 336 werden die Wörter „die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
2. In § 341 Abs. 4 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
(860-4)**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71 Haushaltspläne der Träger der Rentenversicherung“.
 - b) Die Angabe zu § 116 wird wie folgt gefasst:

„§ 116 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 117 wird wie folgt gefasst:

„§ 117 Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner“.
2. § 7a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter „die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 Satz 1, Absatz 4 und 5 werden jeweils die Wörter „Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
3. In § 7c Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
4. In § 18a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
5. In § 18f Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
6. In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.

7. In § 23 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
8. § 25 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 2 bis 5 gelten für Prüfungen der Beitragszahlung bei sonstigen Versicherten, in Fällen der Nachversicherung und bei versicherungspflichtigen Selbständigen entsprechend, auch soweit die Prüfungen am 1. Januar 2005 noch nicht abgeschlossen sind.“
9. § 28b in der bis 31. Dezember 2005 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Datenstelle der Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2a wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
10. In § 28b Abs. 2 Satz 1 in der ab 1. Januar 2006 geltenden Fassung werden die Wörter „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
11. § 28f Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Satzes 1 erhält die beauftragte Stelle auch den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, den sie arbeitstäglich durch Überweisung unmittelbar an folgende Stellen weiterzuleiten hat:

 1. die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an die zuständigen Einzugsstellen,
 2. die Beiträge zur Rentenversicherung gemäß § 28k,
 3. die Beiträge zur Arbeitsförderung an die Bundesagentur für Arbeit.“
 - b) Satz 6 wird aufgehoben.
12. In § 28h Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Datenstelle der Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.
13. In § 28i Satz 5 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus“ ersetzt.

14. § 28k wird wie folgt gefasst:

„§ 28k
Weiterleitung von Beiträgen

(1) Die Einzugsstelle leitet dem zuständigen Träger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit die für diese gezahlten Beiträge einschließlich der Zinsen auf Beiträge und Säumniszuschläge arbeitstäglich weiter. Die Deutsche Rentenversicherung Bund teilt den Einzugsstellen die zuständigen Träger der Rentenversicherung und deren Beitragsanteil spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr mit. Die Deutsche Rentenversicherung Bund legt den Verteilungsschlüssel für die Aufteilung der Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung auf die einzelnen Träger unter Berücksichtigung der folgenden Parameter fest:

1. Für die Aufteilung zwischen Deutsche Rentenversicherung Bund und Regionalträgern:

- a) Für 2005 die prozentuale Aufteilung der gezahlten Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten im Jahr 2003,
- b) Fortschreibung dieser Anteile in den folgenden Jahren unter Berücksichtigung der Veränderung des Anteils der bei den Regionalträgern Pflichtversicherten gegenüber dem jeweiligen vorvergangenen Kalenderjahr.

2. Für die Aufteilung der Beiträge unter den Regionalträgern:

Das Verhältnis der Pflichtversicherten dieser Träger untereinander.

3. Für die Aufteilung zwischen Deutsche Rentenversicherung Bund und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See:

Das Verhältnis der in der allgemeinen Rentenversicherung Pflichtversicherten dieser Träger untereinander.

(2) Bei geringfügigen Beschäftigungen werden die Beiträge zur Krankenversicherung zu Gunsten des Risikostrukturausgleichs an die Deutsche Rentenversicherung Bund, bei Versicherten in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung an den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen weitergeleitet. Das Nähere zur Bestimmung des Anteils des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen, insbesondere über eine pauschale Berechnung und Aufteilung, vereinbaren die Spitzenverbände der beteiligten Träger der Sozialversicherung.“

15. In § 28l Abs. 2 werden die Wörter „den Trägern der Rentenversicherung oder dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

16. § 28p wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 werden jeweils das Wort „Landesversicherungsanstalten“ durch das Wort „Regionalträger“ ersetzt.

- b) In Absatz 7 Satz 2 werden der zweite Halbsatz aufgehoben und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „der bei ihr geführten Datei der geringfügig Beschäftigten und“ gestrichen und nach dem Wort „Arbeitgebern“ die Wörter „und für Prüfungen nach § 212a des Sechsten Buches“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 Nr. 3 werden die Wörter „, sofern die Abstimmungen nach § 28k Abs. 2 nicht durchgeführt wurden oder unzulässige Abweichungen ergeben haben, und das Ergebnis der Abstimmungen“ gestrichen.
- ee) In Satz 6 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

17. § 28q wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus“ ersetzt.

18. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufgaben des Geschäftsführers werden bei der Deutschen Rentenversicherung Bund durch das Direktoratium wahrgenommen.“

- b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:
- „(3b) Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund werden ein Ausschuss der Vertreterversammlung und ein Ausschuss des Vorstandes gebildet. Diese Ausschüsse entscheiden anstelle der Vertreterversammlung und des Vorstandes, soweit nicht § 64 Abs. 4 gilt.“
19. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Organe der See-Krankenkasse sind die Organe der See-Berufsgenossenschaft. Die Satzungen der See-Berufsgenossenschaft und der See-Krankenkasse können vorsehen, dass für beide Versicherungsträger ein gemeinsamer Geschäftsführer und Stellvertreter gewählt wird, und das Nähere hierzu bestimmen.“
20. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wird der Beschluss über die Satzung gemäß § 64 Abs. 4 gefasst, soweit die Satzung Regelungen zu Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung oder zu gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung trifft. Im Übrigen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der durch Wahl der Versicherten und Arbeitgeber der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmten Mitglieder.“
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Soweit das Sozialgesetzbuch Bestimmungen über die Vertreterversammlung oder deren Vorsitzenden trifft, gelten diese für den Ausschuss der Vertreterversammlung nach § 31 Abs. 3b oder dessen Vorsitzenden entsprechend. Für den Beschluss über die Satzung gilt Absatz 1 Satz 3.“
21. Dem § 35 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Für den Ausschuss des Vorstandes nach § 31 Abs. 3b oder dessen Vorsitzenden gelten die Regelungen des Absatzes 2, des § 38 und die des Zweiten Titels entsprechend; zudem obliegt dem Ausschuss die Vertretung in Rechtsangelegenheiten. Der Ausschuss des Vorstandes nach § 31 Abs. 3b verwaltet den Versicherungsträger, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen.“
22. Nach § 36 Abs. 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:
- „(3a) Das Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund besteht aus einem Präsidenten als Vorsitzenden und zwei Geschäftsführern. Die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und die Außendarstellung der Deutschen Rentenversicherung Bund werden grundsätzlich vom Präsidenten wahrgenommen. Im Übrigen werden die Aufgabenbereiche der Mitglieder des Direktoriums durch die Satzung bestimmt. Die Vorschriften über den Geschäftsführer und § 36 Abs. 4 Satz 4 und 5 gelten für das Direktorium entsprechend.
- (3b) Das Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund wird auf Vorschlag des Vorstandes von
- der Vertreterversammlung gemäß § 64 Abs. 4 gewählt. Über den Vorschlag entscheidet der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund gemäß § 64 Abs. 4. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt sechs Jahre.“
23. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Arbeiter und der Angestellten“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „der Arbeiter und der Angestellten“ gestrichen.
24. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Vertreterversammlungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung haben jeweils höchstens 30 Mitglieder; bis zum Ablauf der am 1. Oktober 2005 laufenden Wahlperiode gilt Satz 2. Für die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund gilt § 44 Abs. 5.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Bei dem Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund sind Stellvertreter die als solche gewählten Personen. Bei der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund gilt entsprechendes für die von den Regionalträgern und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gewählten Mitglieder.“
25. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Bahn-Versicherungsanstalt sowie bei“ gestrichen.
- c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
- „(5) Die Vertreterversammlungen der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wählen aus ihrer Mitte jeweils zwei Mitglieder in die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Gewählten müssen je zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. Die weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund werden von den Versicherten und Arbeitgebern der Deutschen Rentenversicherung Bund gewählt; ihre Anzahl wird durch die Satzung festgelegt und darf die Zahl 30 nicht überschreiten. Bis zum Ablauf der am 1. Ok-

tober 2005 laufenden Wahlperiode darf sie die Zahl 60 nicht überschreiten. Dem Ausschuss der Vertreterversammlung nach § 31 Abs. 3b gehören die durch Wahl der Versicherten und Arbeitgeber der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmten Mitglieder an.

(6) Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund besteht aus 22 Mitgliedern. Zwölf Mitglieder werden auf Vorschlag der Vertreter der Regionalträger, acht Mitglieder auf Vorschlag der nach Absatz 5 Satz 3 gewählten Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Bund und zwei Mitglieder auf Vorschlag der Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gewählt. Die Gewählten müssen je zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. Dem Ausschuss des Vorstandes nach § 31 Abs. 3b gehören die Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund an, die auf Vorschlag der nach Absatz 5 Satz 3 gewählten Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmt wurden.“

26. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

27. § 49 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für das Stimmrecht des Arbeitgebers bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung ist unerheblich, bei welchem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherten wahlberechtigt sind.“

28. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „einer hiernach zuständigen Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „einem hiernach zuständigen Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung“ und die Wörter „bei der Landesversicherungsanstalt, in deren“ durch die Wörter „bei dem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung, in dessen“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „und der Seekasse“ sowie die Wörter „oder der Seekasse“ gestrichen.
- c) In Absatz 6 Nr. 6 Buchstabe b werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

29. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund werden gemäß § 64 Abs. 4 gewählt.“

30. § 54 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

31. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Scheiden von den Regionalträgern oder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gewählte Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund aus, fordert der Vorsitzende des Vorstandes den jeweiligen Regionalträger oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf, unverzüglich Nachfolger zu wählen. Scheiden von den Regionalträgern oder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vorgeschlagene Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund aus, fordert der Vorsitzende des Vorstandes die Vorschlagsberechtigten auf, unverzüglich Nachfolger zur Wahl vorzuschlagen. Das Nähere regelt die Satzung. Absatz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.“
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 46 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 3“ ersetzt.

32. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
- c) In dem neuen Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bei den anderen Versicherungsträgern“ gestrichen.

33. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und in der Knappschaftsversicherung“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund ist abweichend von Satz 1 in den ersten beiden Wahlgängen jeweils eine Mehrheit nach § 64 Abs. 4 erforderlich.“

34. Dem § 64 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und in gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung werden mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl getroffen. Bei Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstandes werden die Stimmen der Regionalträger mit insgesamt 55 vom Hundert und die der Bundesträger mit insgesamt 45 vom Hundert gewichtet. In der Vertreterversammlung orientiert sich die Gewichtung innerhalb der Regionalträger und innerhalb der Bundesträger jeweils an der Anzahl der Versicherten der einzelnen Träger. Im Vorstand werden die Stimmen der Vertreter der Bundesträger untereinander nach der Anzahl der Versicher-

ten gewichtet. Das Nähere zur Stimmengewichtung nach Satz 1 bis 4 regelt die Satzung.“

35. § 65 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
36. Dem § 69 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Träger der Rentenversicherung führen in geeigneten Bereichen ein Benchmarking durch.“
37. § 70 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 und 4 werden aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
38. § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71

Haushaltspläne der Träger der Rentenversicherung

(1) Die Haushaltspläne der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie sollen so rechtzeitig festgestellt werden, dass sie bis zum 1. September vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden können. Diese kann die Genehmigung auch für einzelne Ansätze versagen, wenn der Haushaltsplan gegen Gesetz oder sonstiges für die Regionalträger maßgebendes Recht verstößt oder die Leistungsfähigkeit der Regionalträger zu Erfüllung ihrer Verpflichtungen gefährdet oder wenn die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Aufsicht führenden Landes nicht beachtet sind. Die Besonderheiten der Versicherungsträger sind hierbei zu berücksichtigen.

(2) Für die Deutsche Rentenversicherung Bund gilt Absatz 1 und für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Absatz 1 Satz 1 bis 3 jeweils mit der Maßgabe, dass

- anstelle der Aufsichtsbehörde die Bundesregierung zuständig ist;
- anstelle der Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Aufsicht führenden Landes die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes zu beachten sind,

und bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine Versagung der Genehmigung wegen Nichtbeachtung der Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe nur bei Ansätzen der Rentenversicherung möglich ist.

(3) Im Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Bund werden die Einnahmen und Ausgaben für Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und für gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung in einer gesonderten Anlage zum Haushalt ausgewiesen. Die Anlage wird vom Vorstand gemäß § 64 Abs. 4 aufgestellt und von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund gemäß § 64 Abs. 4 festgestellt.

(4) Der Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist getrennt nach knappschaftlicher Krankenversicherung, knappschaft-

licher Pflegeversicherung, knappschaftlicher Rentenversicherung und allgemeiner Rentenversicherung aufzustellen. Hierbei gelten Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung und der allgemeinen Rentenversicherung als Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Abstimmung nach § 220 Abs. 3 des Sechsten Buches bleibt unberührt.

(5) Die knappschaftliche Krankenversicherung und die allgemeine Rentenversicherung haben der knappschaftlichen Rentenversicherung die nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Schlüssel auf sie entfallenden Verwaltungsausgaben und die Verwaltungsausgaben ihrer Eigeneinrichtungen zu erstatten.“

39. § 72 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorstand hat seinen Beschluss unverzüglich der Aufsichtsbehörde zuzuleiten. Bei den Regionalträgern der gesetzlichen Rentenversicherung bedarf der Beschluss der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bedarf der Beschluss der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, bei der Bundesagentur für Arbeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit; die Genehmigung erfolgt jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.“

40. § 73 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einwilligung ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei den Regionalträgern der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „Bundesknappschaft“ wird durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

- d) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.

41. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Über die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers wegen der Rechnungsergebnisse für die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beschließt die Vertreterversammlung mit der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt und nach den Wörtern „Pflegeversicherung und die“ die Wörter „allgemeine sowie die“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund sind die Rechnungsergebnisse für die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben gesondert nachzuweisen.“
42. In § 79 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „Träger der Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Wörter „Träger der allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
43. Nach § 90 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Die Aufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Bund führt das Bundesversicherungsamt. Soweit die Deutsche Rentenversicherung Bund Grundsatz- und Querschnittsaufgaben wahrnimmt, führt das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung die Aufsicht; es kann die Aufsicht teilweise dem Bundesversicherungsamt übertragen.“
44. In § 115 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
45. § 116 wird aufgehoben.
46. In der Überschrift zu § 117 wird das Wort „Bundesknappschaft“ durch die Wörter „knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner“ ersetzt.
6. In § 82 Abs. 3 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
7. In § 83 Satz 3 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
8. In § 86 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
9. In § 87 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3 werden jeweils die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
10. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
11. In § 90 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
12. In § 91 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
13. § 165 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 165
See-Krankenkasse“.
- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Die See-Krankenkasse wird von der See-Krankenkasse durchgeführt. Es gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung.
- (2) Die Beschäftigten der See-Krankenkasse können Beschäftigte der See-Berufsgenossenschaft sein. Die Beschäftigungsverhältnisse der Beschäftigten der See-Krankenkasse richten sich nach den für die See-Berufsgenossenschaft maßgeblichen Vorschriften.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
14. In der Überschrift zum Sechsten Titel und in der Überschrift zu § 167 wird jeweils das Wort „Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
15. In § 167 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter dem Namen Knappschaft“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... (BGBl. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See)“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 5 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ und die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung“ ersetzt.
3. In § 39 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
4. In § 72 Abs. 3 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
5. In § 78 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§§ 67 bis 70 Abs. 1 und 5“ durch die Angabe „§§ 67 bis 70 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

16. § 174 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

17. § 177 wird wie folgt gefasst:

„§ 177
Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

(1) Versicherungspflichtige Mitglieder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind abweichend von § 173 die in den §§ 133 und 273 Abs. 1 bis 4 des Sechsten Buches genannten Personen, für die die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zuständig ist.

(2) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 11 und 12 genannten Versicherungspflichtigen und die in § 189 genannten Rentenantragsteller gehören der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See an, wenn sie zuletzt bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See versichert waren oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Feststellung der Rente zuständig ist; § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und § 174 Abs. 1 gelten.

(3) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 5 bis 10 genannten Versicherungspflichtigen gehören der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See an, wenn sie zuletzt bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See versichert waren; § 173 gilt.“

18. In § 201 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

19. In § 208 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 67 bis 70 Abs. 1 und 5“ durch die Angabe „§§ 67 bis 70 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

20. § 212 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

21. § 213 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen

Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

22. § 219d Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§§ 67 bis 70 Abs. 1 und 5“ wird durch die Angabe „§§ 67 bis 70 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§ 72 Abs. 1 und 2 Satz 1 Halbsatz 1“ wird durch die Angabe „§ 72 Abs. 1 und 2 Satz 1“ ersetzt.

23. In § 226 Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

24. In § 228 Abs. 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

25. In § 255 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und 4 und Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

26. In § 266 Abs. 6 Satz 6 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

27. In § 267 Abs. 7 Nr. 4 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

28. § 281 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 70 Abs. 5“ wird durch die Angabe „§ 70 Abs. 3“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§ 72 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz“ wird durch die Angabe „§ 72 Abs. 1 und 2 Satz 1“ ersetzt.

29. In § 283 Satz 3 werden die Wörter „der Bundesknappschaft deren Sozialmedizinischer Dienst“ durch die Wörter „der knappschaftlichen Krankenversicherung der Sozialmedizinische Dienst der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

30. In § 309 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)

In § 143 Abs. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „die Seekasse“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ und die Wörter „der Seekasse“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
(860-9)**

In § 64 Abs. 2 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
(860-10)**

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 67b Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „und deren Verbänden“ gestrichen und vor dem Wort „Arbeitsgemeinschaften“ das Wort „deren“ eingefügt.
2. § 71 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 10 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - b) In Nummer 11 werden die Wörter „der Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle“ ersetzt.
3. In § 79 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ sowie die Wörter „der Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle“ ersetzt.
4. § 81 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach § 145 Abs. 1 des Sechsten Buches gilt als öffentliche Stelle des Bundes.“
5. In § 101a Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
(860-11)**

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „141“ durch die Angabe „137“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

2. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „Seekasse“ durch das Wort „See-Berufsgenossenschaft“ ersetzt.
 - b) In Satz 6 werden die Wörter „Die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
3. In § 52 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
4. § 60 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Deutsche Rentenversicherung Bund leitet alle Pflegeversicherungsbeiträge aus Rentenleistungen der allgemeinen Rentenversicherung am fünften Arbeitstag des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Rente fällig war, an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung (§ 65) weiter.“
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
5. In § 66 Abs. 2 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
6. In § 68 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
(860-12)**

In § 45 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... (BGBl. S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung des Gesetzes
über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder
des Deutschen Bundestages
(1101-8)**

In § 23 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 13

**Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Bundesdisziplinalgesetzes bei den
bundesunmittelbaren Körperschaften
mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Gesundheit und
Soziale Sicherung
(2031-4-18)**

Die Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinalgesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 24. Februar 2003 (BGBl. I S. 300) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Oberste Dienstbehörde

(1) Die Befugnisse des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung als oberster Dienstbehörde im Sinne des Bundesdisziplinalgesetzes werden für die Beamtinnen und Beamten der Deutschen Rentenversicherung Bund auf den Vorstand übertragen, der diese Befugnisse auf die Präsidentin oder den Präsidenten oder das Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragen kann. Satz 1 gilt nicht für die Präsidentin oder den Präsidenten der Deutschen Rentenversicherung Bund und die übrigen Mitglieder des Direktoriums.

(2) Die Befugnisse des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung als oberster Dienstbehörde im Sinne des Bundesdisziplinalgesetzes werden für die Beamtinnen und Beamten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See dem Vorstand übertragen, der diese Befugnisse auf die Erste Direktorin oder den Ersten Direktor der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder die Geschäftsführung übertragen kann. Satz 1 gilt nicht für die Erste Direktorin oder den Ersten Direktor der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung.

(3) Die Befugnisse des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung als oberster Dienstbehörde im Sinne des Bundesdisziplinalgesetzes werden für die Beamtinnen und Beamten der Unfallkasse des Bundes, mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten der Künstlersozialkasse, auf den Vorstand der Unfallkasse des Bundes übertragen, der diese Befugnisse auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes weiter übertragen kann. Die Befugnisse für die Beamtinnen und Beamten der Künstlersozialkasse werden auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes übertragen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes, ihre oder seine Vertretung sowie für die Vertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers in Angelegenheiten der Künstlersozialkasse.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

- a) für die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Direktoriums die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit und Soziale Sicherung,
- b) für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter die Präsidentin oder der Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund und
- c) für die übrigen Beamtinnen und Beamten die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Personal der Körperschaft;“.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

- a) für die Erste Direktorin oder den Ersten Direktor und die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit und Soziale Sicherung,
- b) für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter die Geschäftsführung der Körperschaft und
- c) für die übrigen Beamtinnen und Beamten die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Personal der Körperschaft;“.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

- a) für die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Direktoriums die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit und Soziale Sicherung,
- b) für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Vorstand der Körperschaft und
- c) für die übrigen Beamtinnen und Beamten die Präsidentin oder der Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund;“.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

- a) für die Erste Direktorin oder den Ersten Direktor und die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit und Soziale Sicherung,
- b) für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Vorstand der Körperschaft und
- c) für die übrigen Beamtinnen und Beamten die Geschäftsführung der Körperschaft;“.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Artikel 14

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (2032-1)

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 werden
 - a) die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bahnversicherungsanstalt“ gestrichen,
 - b) die Amtsbezeichnung „Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt“ und der Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsstufe B 3 eingestuft ist –“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung“ und den Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsstufe B 3 eingestuft ist –“ ersetzt.
 2. In der Besoldungsgruppe B 3 werden
 - a) die Amtsbezeichnung „Abteilungsdirektor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ und der Zusatz „– als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –“ durch die Amtsbezeichnung „Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund“ und den Zusatz „– als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –“ ersetzt,
 - b) die Amtsbezeichnung „Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt“ und der Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsstufe B 4 eingestuft ist –“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung“ und den Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsstufe B 4 eingestuft ist –“ ersetzt,
 - c) die Amtsbezeichnung „Erster Direktor der Bahnversicherungsanstalt“ gestrichen,
 - d) die Amtsbezeichnung „Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt“ und der Zusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Brandenburg, Braunschweig, Mecklenburg-Vorpommern, Niederbayern-Oberpfalz, Oldenburg-Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schwaben, Thüringen, Unterfranken –“ durch die Amtsbezeichnung „Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung“ und den Zusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei höchstens 900 000 Versicherten und laufenden Rentenfällen –“ ersetzt.
 3. In der Besoldungsgruppe B 4 werden
 - a) die Amtsbezeichnung „Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt“ und der Zusatz „– als stellvertre-
- b) die Amtsbezeichnung „Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt“ und der Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsstufe B 5 eingestuft ist –“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung“ und den Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsstufe B 5 eingestuft ist –“ ersetzt,
 - b) die Amtsbezeichnung „Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt“ und der Zusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Berlin, Hamburg, Oberbayern, Oberfranken-Mittelfranken, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein –“ durch die Amtsbezeichnung „Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung“ und den Zusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 900 000 und höchstens 2,3 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen –“ ersetzt.
4. In der Besoldungsgruppe B 5 werden
 - a) die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesknappschaft“ und der Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ und den Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –“ ersetzt,
 - b) die Amtsbezeichnung „Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt“ und der Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsstufe B 6 eingestuft ist –“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung“ und den Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsstufe B 6 eingestuft ist –“ ersetzt,
 - c) die Amtsbezeichnung „Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt“ und der Zusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Hannover, Hessen –“ durch die Amtsbezeichnung „Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung“ und den Zusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 2,3 Millionen und höchstens 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen –“ ersetzt.
5. In der Besoldungsgruppe B 6 werden
 - a) die Amtsbezeichnung „Erster Direktor der Bundesknappschaft“ und der Zusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –“ durch die Amtsbezeichnung „Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ und den Zusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –“ ersetzt,
 - b) die Amtsbezeichnung „Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt“ und der Zusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung

der Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg, Rheinprovinz, Westfalen –“ durch die Amtsbezeichnung „Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung“ und den Zusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen –“ ersetzt.

6. In der Besoldungsgruppe B 7 werden die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ und der Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –“ gestrichen.
7. In der Besoldungsgruppe B 8 werden die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ und der Zusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund“ und den Zusatz „– als Mitglied des Direktoriums“ ersetzt.
8. In der Besoldungsgruppe B 10 wird nach der Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor“ und dem Zusatz „– als Stellvertretender Sprecher der Bundesregierung –“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes

(2038-1)

§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2452), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Durchführung der Nachversicherung und die Erstattung regeln sich nach dem bisherigen Recht mit der Maßgabe, dass für Nachversicherungen, die nach dem 31. Dezember 2004 erfolgen, diese als in der allgemeinen Rentenversicherung durchgeführt gelten.“

Artikel 16

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

(2126-9)

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 885), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. In § 27 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Bundespflegesatzverordnung

(2126-9-13-2)

In § 27 der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

(2160-1)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

(2160-2)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung

(2170-1-21)

Die Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Arbeiterrenten- und Angestelltenrentenversicherung“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

3. In der Anlage 4 wird in der Satzbeschreibung zum Antwortdatensatz an DSRV/Träger der Sozialhilfe in der Spalte Feldinhalt zu Feld 01 das Wort „Knappschaft“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (knappschaftliche Rentenversicherung)“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Entschädigungsrentengesetzes (251-7-2)

Das Entschädigungsrentengesetz vom 22. April 1992 (BGBl. I S. 906), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
3. In § 7 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Mikrozensusgesetzes (29-27)

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Mikrozensusgesetzes vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden das Wort „Arbeiterrentenversicherung“ durch die Wörter „Allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt und das Wort „; Angestelltenrentenversicherung“ gestrichen.

Artikel 23

Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (330-2)

Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 30. Juli 1974 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 24

Änderung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (404-19-3)

In § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes (53-2)

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 14a Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. In § 14b Abs. 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (600-1)

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 18 Satz 2 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - b) Nummer 20 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 5 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 27**Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes**
(600-1-1-4)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3405), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 28**Änderung der Abgabenordnung**
(610-1-3)

In § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 29**Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990**
(610-6-5)

In § 6b Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 30**Änderung des Einkommensteuergesetzes**
(611-1)

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 62 Satz 3 werden jeweils die Wörter „gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 63 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. § 40a Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
 - b) In den Sätzen 4 und 6 werden die Wörter „Die Bundesknappschaft“ jeweils durch die Wörter „Die Deut-

sche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

- c) In Satz 5 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
3. In § 81 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 31**Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**
(611-4-4)

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) § 5 Abs. 1 Nr. 8 in der Fassung des Artikels 31 des Gesetzes vom ... 2004 (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.“
 - b) Der bisherige Absatz 3a wird Absatz 3b.

Artikel 32**Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes**
(611-5)

Das Gewerbesteuer-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 11 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. In § 36 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) § 3 Nr. 11 in der Fassung des Artikels 32 des Gesetzes vom ... 2004 (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2005 anzuwenden.“

Artikel 33**Änderung des Allgemeinen Kriegsfol-gengesetzes**
(653-1)

§ 99 des Allgemeinen Kriegsfol-gengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erfolgt die Nachversicherung nach dem 31. Dezember 2004, gilt diese als in der allgemeinen Rentenversicherung durchgeführt.“

Artikel 34

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen

(653-2)

In § 23a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen vom 17. März 1965 (BGBl. I S. 79), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

(7631-1)

In § 156a Abs. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „die Bahnversicherungsanstalt – Abteilung B –“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen

(7633-1)

In § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7633-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes

(800-18)

In § 22 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten“

durch die Wörter „zur allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes

(800-19-2)

In § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 39

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

(800-22-1)

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 5 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 9 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 40

Aufhebung des Gesetzes über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld

(810-1-47-2)

Das Gesetz über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) wird aufgehoben.

Artikel 41

Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes

(822-15)

Das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

3. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 42

Änderung der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung

(8230-31-2)

In der Anlage 7 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundeskknappschaft“ durch das Wort „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 43

Änderung des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes

(8230-33)

In Artikel 2 § 1 Abs. 1 des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 44

Änderung der Postrentendienstverordnung

(8232-50)

Die Postrentendienstverordnung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1867), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:
„Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Träger der Rentenversicherung und anderer Sozialversicherungsträger durch den Renten Service der Deutschen Post AG (Renten Service Verordnung – RentS-VO)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 3 wird das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 15 wird das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
 - c) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Ausstellung von Ausweisen“.
 - d) Die Überschrift zu § 30 wird wie folgt gefasst:
„§ 30 Zahlung der Vorschüsse“.
 - e) In der Angabe zu § 33 wird das Wort „Postrentendienstes“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
3. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für Aufgaben, die die Deutsche Post AG

1. nach § 119 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf Verlangen der Träger der Rentenversicherung und

2. nach § 99 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch auf Verlangen der Träger der Unfallversicherung

wahrzunehmen hat (Pflichtaufgaben auf Antrag), gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie nicht unmittelbar anzuwenden sind, mit der Maßgabe entsprechend, dass im Bereich der Unfallversicherung die Träger der Unfallversicherung und ihre Spitzenverbände an die Stelle der Träger der Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Bund treten.“

4. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt sowie nach dem Wort „Sicherung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Bundesministerium der Finanzen“ die Wörter „und dem Bundesversicherungsamt“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 wird das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ sowie die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Postrentendienst“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund und der Renten Service“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Postrentendienstes“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
„Vereinbarungen, die auf Dauer von Bedeutung sind, werden vom Renten Service dokumentiert und den Trägern der Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie den in Absatz 2 genannten Aufsichtsbehörden und dem Bundesversicherungsamt zur Verfügung gestellt. Der Renten Service hat Dritte auf Anforderung ganz oder teilweise über die getroffenen Vereinbarungen zu unterrichten; er kann von dem Dritten eine Erstattung seiner Auslagen verlangen.“
7. In § 6 Abs. 4 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
8. In § 9 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „zum Fälligkeitstag“ durch die Wörter „am Auszahlungstag“ und

- am Ende des Satzes der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „bei Zahlung auf ein Konto des Zahlungsempfängers bei einem Geldinstitut im Inland genügt es für die rechtzeitige Auszahlung, wenn nach dem gewöhnlichen Verlauf die Wertstellung des Betrages der laufenden Geldleistung unter dem Datum des letzten Bankarbeitstages erfolgen kann.“
9. In § 10 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
10. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund“ und jeweils das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
11. In § 18 Abs. 4 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ und das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
12. In § 20 Abs. 2 werden die Wörter „Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund“ und das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Rentnerausweisen“ durch das Wort „Ausweisen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Renten Service soll den Empfängern der Anpassungsmittel im Rahmen der Rentenanpassung einen auf den Namen der Berechtigten ausgestellten Ausweis zur Verfügung stellen, mit dem die Rentenberechtigung nachgewiesen werden kann.“
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Rentnerausweis“ jeweils durch das Wort „Ausweis“ und das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
- c) Im Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Rentnerausweis“ jeweils durch das Wort „Ausweis“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund“, das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ und das Wort „Rentnerausweis“ durch das Wort „Ausweis“ ersetzt.
14. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ und jeweils das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
15. § 24 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Renten Service wertet die ihm von den Meldebehörden mit den Sterbefallmitteilungen übermittelten Daten im Rahmen der Zweckbestimmung der Übermittlung aus, um beim Tod des Berechtigten bei laufenden Inlandszahlungen Überzahlungen zu Lasten der Träger der Rentenversicherung zu vermeiden (Abgleich der Sterbefallmitteilungen) und leitet die Sterbefallmitteilungen im Rahmen der Zweckbestimmung der Übermittlung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zur Aktualisierung der Stammsatzdatei weiter.“
16. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund“ und das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
17. In § 26 werden das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ und die Wörter „den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
18. In § 27 werden die Wörter „Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund“ und das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
19. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ und das Wort „Fernschriftlich“ durch die Wörter „per Telefax“ ersetzt.
20. § 29 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Höhe der Vorschüsse wird im Benehmen mit dem Renten Service im Voraus für die allgemeine Rentenversicherung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund festgesetzt.“
21. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Renten Service erhält die Vorschüsse
1. für Zahlungen im Inland am Auszahlungstag (§ 118 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 272a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Sechstes Buch

Sozialgesetzbuch; § 96 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 218c Abs. 1 zweiter Halbsatz Siebtes Buch Sozialgesetzbuch),

2. für Barzahlungen im Inland einen Bankarbeitstag vor dem Auszahlungstag, soweit das Treuhandvermögen keine ausreichende Deckung ausweist,
3. für Zahlungen in das Ausland frühestens sechs Bankarbeitstage, jedoch nicht mehr als neun Kalendertage vor dem Auszahlungstag der laufenden Geldleistungen.

Durch die Optimierung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs, insbesondere innerhalb der Europäischen Union, können weitere Vorschusstermine zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem Renten Service im Einvernehmen mit dem Bundesversicherungsamt vereinbart werden. Fällt der in Satz 1 Nr. 3 genannte Kalendertag der Vorschüsse auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, sind die Vorschüsse am vorhergehenden Bankarbeitstag fällig; dabei werden regionale Feiertage berücksichtigt. Als Bankarbeitstag gilt jeder Kalendertag, an dem die Beschäftigten der Geldinstitute im Allgemeinen zur Arbeitsleistung verpflichtet sind.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund“ und das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ sowie das Wort „Fälligkeitstermine“ durch die Wörter „Termine für die Vorschüsse“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesversicherungsamt setzt die Termine für die Vorschüsse im Benehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem Renten Service fest und gibt die Fälligkeitstermine rechtzeitig im Voraus bekannt.“

- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Zahlungen an Zahlungsempfänger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, die auf eine inländische Bankverbindung geleistet werden, sind den Zahlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gleichgestellt. Die Deutsche Post AG stellt jährlich für die allgemeine Rentenversicherung den Anteil dieser Zahlungen am Gesamtvolumen aller Zahlungen an Zahlungsempfänger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland fest. Der anteilige Betrag der Zahlungen an Zahlungsempfänger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, die auf eine inländische Bankverbindung geleistet werden, wird gemeinsam mit den Vorschüssen für Zahlungen im Inland fällig.“

22. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Monatsübersicht und die Jahresabrechnung sind den Trägern der Rentenversicherung, dem Bundesversicherungsamt und der Deutschen Rentenversicherung Bund zuzuleiten, die Jahresabrechnung darüber hinaus auch dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.“

- cc) In Satz 5 wird das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Grund der Jahresabrechnung überprüft die Deutsche Rentenversicherung Bund die Angaben des Renten Service, stellt die Abrechnungsergebnisse fest und führt den sich hieraus ergebenden Ausgleich durch.“

23. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätzen 1 und 2“ sowie das Wort „Postrentendienstes“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden das Wort „Postrentendienstes“ und das Wort „Postrentendienst“ jeweils durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt, der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Leistungseinschränkungen auf anderen Gebieten sind zu verrechnen.“

- cc) In Satz 3 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ sowie das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.

- dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für den Bereich der Unfallversicherung gilt Satz 3 entsprechend; an die Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund treten die Spitzenverbände der Unfallversicherung.“

- c) In Absatz 5 wird das Wort „Postrentendienstes“ durch die Wörter „Renten Service“ und das Wort „Sterbedatenabgleich“ durch die Wörter „Abgleich der Sterbefallmitteilungen“ ersetzt.

24. § 35 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Vergütungsvorschüsse wird im Benehmen mit dem Renten Service rechtzeitig im Voraus für die allgemeine Rentenversicherung von der Deutschen Rentenversicherung Bund festgesetzt.“

25. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Postrentendienstes“ durch die Wörter „Renten Service“, in Absatz 1 Satz 3 bis 6, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter

„Renten Service“ und in Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ und in Absatz 1 Satz 4 und 5 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“, in Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund“ und in Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird Satz 7 wie folgt gefasst:

„Die Deutsche Post AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfungseinrichtung auch Einblick in alle Vorgänge und Verfahrensabläufe aus anderen Geschäftsbereichen der Deutschen Post AG erhält, die sich auf die Erfüllung von Aufgaben des Renten Service beziehen oder damit im Zusammenhang stehen, soweit die Prüfung dieser Vorgänge oder Verfahrensabläufe erforderlich ist, um auszuschließen, dass anderen Geschäftsbereichen der Deutschen Post AG vom Renten Service ungerechtfertigte Vorteile eingeräumt werden.“

26. In § 37 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Rentendienst der Deutschen Bundespost vom 18. Juli 1985 (BAnz Nr. 133/85 S. 8169 f.) werden“ ersetzt.
27. In § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, 2 und 4, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 4, § 7, § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2, § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1, §§ 13 und 14, § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 5, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 2, § 23 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und 3, § 34 und in den Überschriften zu den §§ 3 und 15 wird jeweils das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
28. In § 3 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 2, § 32 Abs. 2 in der Überschrift zu § 33 und § 33 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Postrentendienstes“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
29. In § 1, § 2 Abs. 1, § 32 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Deutsche Bundespost POSTDIENST“ und „Deutschen Bundespost POSTDIENST“ durch die Wörter „Deutsche Post AG“ ersetzt.

Artikel 45

Änderung des Fremdrentengesetzes (824-2)

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

(1) Zeiten der in den §§ 15 und 16 genannten Art werden der allgemeinen Rentenversicherung zugeordnet, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Die in § 15 genannten Beitragszeiten werden, sofern sie auf Grund einer Pflichtversicherung in einer der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechenden Berufsversicherung zurückgelegt sind, der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn die ihnen zugrunde liegende Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zur Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung geführt hätte.

(3) Sind Beitrags- oder Beschäftigungszeiten in einem knappschaftlichen Betrieb im Sinne des § 134 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zurückgelegt, ohne dass Beiträge zu einer der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechenden Berufsversicherung entrichtet sind, so werden sie der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 1. Januar 1924 an zugeordnet, wenn die Beschäftigung, wäre sie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet verrichtet worden, nach den jeweils geltenden reichs- oder bundesrechtlichen Vorschriften der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung unterlegen hätte. § 16 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz findet Anwendung.

(4) Ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen zweifelhaft, welchem Versicherungszweig Beitrags- oder Beschäftigungszeiten zuzuordnen sind, so werden sie der allgemeinen Rentenversicherung zugeordnet.

(5) Für die Bewertung der Beitrags- und Beschäftigungszeiten von Beschäftigten und versicherungspflichtigen Selbständigen nach den Anlagen 1 bis 16 dieses Gesetzes erfolgt eine Zuordnung zur Rentenversicherung der Arbeiter, wenn die Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegend körperlicher Art, und zur Rentenversicherung der Angestellten, wenn sie überwiegend geistiger Art war. Pflichtversicherte Handwerker werden der Rentenversicherung der Arbeiter zugeordnet. Ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen zweifelhaft, welchem Versicherungszweig Beitrags- oder Beschäftigungszeiten zuzuordnen sind, so werden sie der Rentenversicherung der Arbeiter zugeordnet.

(6) Die auf Grund einer freiwilligen Versicherung zurückgelegten Beitragszeiten werden dem Versicherungszweig zugeordnet, in dem sie zurückgelegt sind. Zeiten, für die Beiträge zur freiwilligen Fortsetzung einer Pflichtversicherung entrichtet sind, werden dem Versicherungszweig zugeordnet, dem die Zeiten der Pflichtversicherung, deren Fortsetzung sie dienen, zuzuordnen sind. Im Übrigen werden Zeiten einer freiwilligen Versicherung, die von nicht pflichtversicherten Personen während einer Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegend körperlicher Art begonnen ist, der Rentenversicherung der Arbeiter, Zeiten einer freiwilligen Versicherung, die von nicht pflichtversicherten Personen während einer Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegend geistiger Art begonnen ist, der Rentenversicherung der

Angestellten zugeordnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur für die Zuordnung von Zeiten der freiwilligen Versicherung, die vor dem 1. März 1957 zurückgelegt wurden.“

2. In § 22b Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 46

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1891), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 68 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. § 106 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 47

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (8252-4)

In § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 48

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (8253-1)

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. In § 4 Nr. 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
4. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Wörter „oder der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
6. In § 26 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
7. In § 37a zweiter Halbsatz werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
8. In 43 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 49

Änderung des Gesetzes zu der Vereinbarung vom 10. Dezember 1964 zur Durchführung des Abkommens vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit (826-2-12)

Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 1965 zu der Vereinbarung vom 10. Dezember 1964 zur Durchführung des Abkommens vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit (BGBl. II S. 1273), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der örtlich zuständigen Knappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Wörter „der Arbeiter“ gestrichen und die Wörter „des § 1390 Reichsversicherungsordnung“ durch die Wörter „des § 219 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. In Absatz 4 werden die Wörter „einem Träger der knappschaftlichen Versicherung“ durch die Wörter „der

Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung“ ersetzt und die Wörter „im Sinne des § 132 des Reichs-knappschaftsgesetzes“ gestrichen.

Artikel 50

Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit und dem Ergänzungsabkommen vom 17. Dezember 1975

(826-2-27)

In Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1977 zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit und dem Ergänzungsabkommen vom 17. Dezember 1975 (BGBl. II S. 685), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „der Arbeiter“ gestrichen und die Wörter „des § 1390 Reichsversicherungsordnung“ durch die Wörter „des § 219 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 51

Änderung des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes-Saar

(826-19)

In § 30 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes-Saar in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-19, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 52

Änderung des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes

(826-25)

Das Beiträge-Rückzahlungsgesetz vom 15. März 1972 (BGBl. I S. 433), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „der allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. In § 8 werden die Wörter „Die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 53

Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes

(826-30-1)

In Artikel 27 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606), das zuletzt durch ...

(BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 54

Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

(826-30-2)

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 8 Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Angabe „§ 126 Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 126 Abs. 1 Satz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621)“ und die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 erster Halbsatz werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ und die Wörter „die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
6. In der Anlage 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 55

Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung (826-30-2-1)

Die AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 999), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 4 und 4a werden jeweils die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 wird das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 4 werden jeweils die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Erstattung der Verwaltungskosten

Der Deutschen Rentenversicherung Bund werden die Verwaltungskosten, die zur Durchführung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erforderlich sind, im Rahmen einer Abrechnung erstattet. Die Deutsche Rentenversicherung Bund weist dem Bundesversicherungsamt spätestens bis zum 28. Februar nach Ablauf des Jahres, für das die Erstattung geltend gemacht wird, die für die Durchführung erforderlichen Verwaltungskosten nach. Für die Ermittlung der Personalkosten gelten die Personalkostensätze des Bundes entsprechend.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund“ und die Wörter „der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Verwaltungskostenpauschale“ durch das Wort „Verwaltungskostenerstattung“ und das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
5. In § 5 Satz 1 werden die Angabe „Abs. 1“ gestrichen und die Wörter „zum Postzahltermin“ durch die Wörter „am Auszahlungstag der Rentenleistung in das Inland“ ersetzt.

Artikel 56

Änderung des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes (826-30-6-2)

In § 8 Abs. 1 des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038, 1047), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 57

Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung (827-6-3)

Die Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zum Zweiten Teil wird wie folgt gefasst:
„Zweiter Teil
Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlungen in der allgemeinen Rentenversicherung und der Unfallversicherung, der Mitglieder der Verwaltungsräte in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Versichertenältesten der Bundesknappschaft“.
- b) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Ausstellung der Wahlausweise für Arbeitgeber in der allgemeinen Rentenversicherung“.
- c) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:
„§ 58 Ermittlung der Wahlergebnisse durch den Wahlausschuss bei den Versicherungsträgern“.

der allgemeinen Rentenversicherung, der Unfall- und Krankenversicherung“.

- d) Die Angabe zum Vierten Teil, Dritter Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„Dritter Abschnitt
Wahl des Vorstandes in der allgemeinen Rentenversicherung, der Unfallversicherung und der Bundesknappschaft“.
- e) Die Angabe zum Fünften Teil wird wie folgt gefasst:
„Fünfter Abschnitt
Wahl von Versichertenältesten in der allgemeinen Rentenversicherung, der Unfallversicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung sowie von Vertrauenspersonen“.
2. In der Überschrift zum Zweiten Teil werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
3. § 35 wird wie folgt geändert:
In der Überschrift werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
4. In § 41 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.
5. In der Überschrift zu § 58 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
6. In der Überschrift zum Vierten Teil, Dritter Abschnitt werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
7. In der Überschrift zum Fünften Teil werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
8. In § 80 Abs. 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 58

Weitere Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung (827-6-3)

Die Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 57 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zum Zweiten Teil wird wie folgt gefasst:
„Zweiter Teil
Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlungen in der Renten- und Unfallversicherung sowie der Mit-

glieder der Verwaltungsräte in der Kranken- und Pflegeversicherung“.

- b) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:
„§ 30 (weggefallen)“.
- c) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:
„§ 32 (weggefallen)“.
- d) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Ausstellung der Wahlausweise für Arbeitgeber in der Rentenversicherung“.
- e) Nach der Angabe „Zweiter Abschnitt“ wird die Angabe „Erster Unterabschnitt Briefwahl“ gestrichen.
- f) Nach der Angabe zu § 46 werden die Wörter „Zweiter Unterabschnitt Wahl der Versichertenältesten der Bundesknappschaft durch Stimmabgabe im Wahlraum“ gestrichen.
- g) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:
„§ 47 (weggefallen)“.
- h) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:
„§ 48 (weggefallen)“.
- i) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:
„§ 49 (weggefallen)“.
- j) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:
„§ 50 (weggefallen)“.
- k) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:
„§ 51 (weggefallen)“.
- l) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:
„§ 52 (weggefallen)“.
- m) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:
„§ 53 (weggefallen)“.
- n) Die Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:
„§ 54 (weggefallen)“.
- o) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:
„§ 55 (weggefallen)“.
- p) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:
„§ 58 Ermittlung der Wahlergebnisse durch den Wahlausschuss“.
- q) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:
„§ 59 (weggefallen)“.
- r) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:
„§ 60 (weggefallen)“.
- s) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:
„§ 62 (weggefallen)“.
- t) Nach § 62 werden die Wörter „Dritter Teil Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Bundesknappschaft“ gestrichen.
- u) Die Angabe zu § 63 wird wie folgt gefasst:
„§ 63 (weggefallen)“.

- v) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:
„§ 64 (weggefallen)“.
- w) Die Angabe zu § 65 wird wie folgt gefasst:
„§ 65 (weggefallen)“.
- x) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:
„§ 66 (weggefallen)“.
- y) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:
„§ 67 (weggefallen)“.
- z) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:
„§ 68 (weggefallen)“.
- aa) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:
„§ 69 (weggefallen)“.
- bb) Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst:
„§ 70 (weggefallen)“.
- cc) Die Angabe zu § 71 wird wie folgt gefasst:
„§ 71 (weggefallen)“.
- dd) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:
„§ 72 (weggefallen)“.
- ee) Die Angabe zum Vierten Teil wird wie folgt gefasst:
„Dritter Teil
Wahl der Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane“.
- ff) Die Angabe zum Vierten Teil, Dritter Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„Dritter Abschnitt
Wahl des Vorstandes in der Renten- und Unfallversicherung“.
- gg) Die Angabe zum Fünften Teil wird wie folgt gefasst:
„Vierter Teil
Wahl von Versichertenältesten und Vertrauenspersonen“.
- hh) Die Angabe zum Sechsten Teil wird wie folgt gefasst:
„Fünfter Teil
Kosten“.
- ii) Die Angabe zum Siebten Teil wird wie folgt gefasst:
„Sechster Teil
Schlussvorschriften“.
- jj) Die Anlagen 3, 7, 11 und 17 werden aufgehoben.
2. In § 1 Nr. 4 werden die Wörter „und die Wahlleitungen in den Wahlräumen für die Wahl der Versichertenältesten bei der Bundesknappschaft“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Vertreterversammlung“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder als Versichertenältester der Bundesknappschaft“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und der Wahl der Versichertenältesten der Bundesknappschaft“ gestrichen.
4. § 5 Abs. 8 wird aufgehoben.
5. Die Überschrift zum Zweiten Teil wird wie folgt gefasst:
„Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlungen in der Renten- und Unfallversicherung sowie der Mitglieder der Verwaltungsräte in der Kranken- und Pflegeversicherung“.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und für die Wahl der Versichertenältesten der Bundesknappschaft (§ 39 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Unfallversicherung“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und der Bundesknappschaft“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Nr. 16 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
8. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Anlage 1“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und für die Wahlen der Versichertenältesten der Bundesknappschaft auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 3“ gestrichen.
9. § 18 Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „oder 4“ gestrichen.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das abschließende Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
11. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz wird die Angabe „oder § 62“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
12. § 30 wird aufgehoben.
13. § 32 wird aufgehoben.
14. In der Überschrift zu § 35 wird das Wort „allgemein“ gestrichen.

15. § 41 Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.
16. Vor § 43 wird die Überschrift „Erster Unterabschnitt Briefwahl“ gestrichen.
17. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
 - c) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „und § 59 Abs. 4 und 5“ gestrichen.
18. Nach § 46 wird der Zweite Unterabschnitt aufgehoben.
19. Die Überschrift zu § 58 wird wie folgt gefasst:
„Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss“.
20. Die §§ 59 und 60 werden aufgehoben.
21. § 62 wird aufgehoben.
22. Der Dritte Teil wird aufgehoben.
23. Der bisherige Vierte Teil wird neuer Dritter Teil.
24. In § 73 Abs. 1 werden die Wörter „, bei der Bundesknappschaft zwei Monate,“ gestrichen.
25. Vor § 77 wird die Überschrift zum Dritten Abschnitt wie folgt gefasst:
„Wahl des Vorstandes in der Renten- und Unfallversicherung“.
26. In § 79 Abs. 4 werden die Wörter „der Bahn-Versicherungsanstalt sowie bei“ gestrichen.
27. Der bisherige Fünfte Teil wird neuer Viertes Teil.
28. Vor § 80 wird die Überschrift zum neuen Vierten Teil wie folgt gefasst:
„Wahl von Versichertenältesten und Vertrauenspersonen“.
29. In § 80 Abs. 1 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.
30. Der bisherige Sechste Teil wird neuer Fünfter Teil.
31. Der bisherige Siebte Teil wird neuer Sechster Teil.
32. In der Anlage 1 werden in Nummer 9 der Anmerkungen die Sätze 3 und 4 gestrichen.
33. Die Anlagen 3, 7, 11 und 17 werden aufgehoben.

Artikel 59

Änderung der Schiedsamtverordnung (827-10)

Die Schiedsamtverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
2. In § 11 Satz 3 erster Halbsatz werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 60

Änderung des Sozialversicherungs- Organisationsgesetzes Saar (827-11)

Das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz Saar in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „(§ 27)“ gestrichen.
2. Die §§ 27 und 30 werden aufgehoben.

Artikel 61

Änderung des Achten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes (827-12)

Artikel 3 § 5 Abs. 1 Satz 8 des Achten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 957), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Das an Lebensjahren älteste Mitglied leitet die erste Sitzung der Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft bis zur Wahl des Vorsitzenden.“

Artikel 62

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (830-2)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 16a Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. § 86 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 63

Änderung der Beitragszahlungsverordnung (860-4-1-7)

§ 6 Abs. 2 Satz 1 der Beitragszahlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1927), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter“ werden durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

2. Die Wörter „der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bundesknappschaft“ werden durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 64

Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung (860-4-1-8)

Die Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 6 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 65

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (860-4-1-12)

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Satz 1 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 1 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
3. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „und der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 und 2, Absatz 5 und 6 werden jeweils das Wort „Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

5. § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einzugsstelle hat die geprüften Daten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang wie folgt weiterzuleiten:

1. für Versicherte der Rentenversicherung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung,
 2. für Versicherte der knappschaftlichen Krankenversicherung unmittelbar an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, wenn diese die knappschaftliche Rentenversicherung durchführt.“
6. § 36 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 werden aufgehoben.
7. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
8. In § 40 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 66

Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung (860-4-1-13)

Die Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung vom 12. Mai 1998 (BGBl. I S. 915), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung/Verwaltungsstelle“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenver-

sicherung/Verwaltungsstelle“ und die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

4. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 67

Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung

(860-5-12)

Die Risikostruktur-Ausgleichsverordnung vom 3. Januar 1994 (BGBl. I S. 55), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne dieser Verordnung sind die Regionalträger, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.“
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 4 werden jeweils die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
3. In § 15 Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2, Abs. 3a Satz 1 und 4, Abs. 5 Satz 1 und 4 und Abs. 6 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3, Abs. 4 Satz 1 und 2, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe f, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter

„Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 68

Änderung des Gesetzes zur Stabilisierung des Mitgliederkreises von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse

(860-5-19)

§ 1 des Gesetzes zur Stabilisierung des Mitgliederkreises von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse vom 19. Februar 2000 (BGBl. I S. 571), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Abweichend von § 176 Abs. 1 und § 177 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch können Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung des Organisationsrechts der Krankenkassen

1. die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wählen, wenn die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung in der Rentenversicherung für die Leistungsgewährung zuständig ist,
2. die See-Krankenkasse wählen, wenn die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in der Rentenversicherung für die Leistungsgewährung zuständig ist und ein Beitrag zur Rentenversicherung auf Grund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt worden ist.

Für die Ausübung des Wahlrechts gilt § 175 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

Artikel 69

Änderung des Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens

(860-5-2)

In Artikel 2a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 21. November 1989 (BGBl. II S. 890), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 70**Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

(860-5-24)

In § 20 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1422), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 71**Änderung der RV-Pauschalbeitragsverordnung**

(860-6-3)

Die RV-Pauschalbeitragsverordnung vom 30. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2055), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Berechnungen werden getrennt für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung vorgenommen.“

2. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.

3. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und die knappschaftliche“ durch die Wörter „Träger der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten“ durch die Wörter der „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Arbeiterrentenversicherung“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

5. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beiträge sind von der Grenzschutzverwaltung Mitte für das vergangene Kalenderjahr an

- 1) die Träger der allgemeinen Rentenversicherung,
- 2) die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung

zu zahlen.“

Artikel 72**Änderung der Versorgungslast-Erstattungsverordnung**

(860-6-5)

Die Versorgungslast-Erstattungsverordnung vom 19. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2346), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „zu den Postzahlterminen“ durch die Wörter „an den Auszahlungstagen der Rentenleistungen in das Inland“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesversicherungsamt zahlt den auf die allgemeine Rentenversicherung entfallenden Erstattungsbetrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund und den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung aus.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Danach entfallen auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung 94,72 vom Hundert und auf den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung 5,28 vom Hundert des Erstattungsbetrages.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der auf die allgemeine Rentenversicherung entfallende Erstattungsbetrag wird buchhalterisch auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung entsprechend ihrem Anteil an den Beitragseinnahmen aufgeteilt. Diese Aufteilung führt die Deutsche Rentenversicherung Bund durch.“

Artikel 73**Änderung der Reha-Pauschalerstattungsverordnung**

(860-6-7)

Die Reha-Pauschalerstattungsverordnung vom 3. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1997), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Grundsatz

(1) Soweit für Leistungen zur Teilhabe die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zuständig ist, erstatten ihr die Träger der allgemeinen Rentenversicherung den von ihnen nach § 223 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu tragenden Anteil an den Ausgaben.

(2) Soweit für Leistungen zur Teilhabe die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zuständig sind, erstattet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ihnen den von ihr nach § 223 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu tragenden Anteil an den Ausgaben.

(3) Die Erstattung erfolgt in einem pauschalen Verfahren. Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt die Schlussabrechnung durch. Die Erstattungsbeträge der Träger der allgemeinen Rentenversicherung werden

buchhalterisch auf diese entsprechend ihrem Anteil an den Beitragseinnahmen verteilt.

(4) Der Zahlungsausgleich zwischen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung und der allgemeinen Rentenversicherung wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeine Rentenversicherung“ und das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
- d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ und jeweils das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.

Artikel 74

Änderung der RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung (860-6-15)

Die RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3831) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Berechnungen werden getrennt für die jeweiligen Träger der allgemeinen Rentenversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung vorgenommen.“

2. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beiträge sind vom Bundesamt für Wehrverwaltung und vom Bundesamt für den Zivildienst für das vergangene Kalenderjahr für die allgemeine Rentenversicherung an

1. die Träger der allgemeinen Rentenversicherung,
 2. die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung
- zu zahlen.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Träger der Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

5. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 75

Änderung der Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (860-6-17)

Die Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vom 17. März 2000 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:
„Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der allgemeinen Rentenversicherung.“
2. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „der Rehabilitation“ durch die Wörter „zur Teilhabe“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Für die Berechnung des zu erstattenden Beitrages zur Krankenversicherung der Rentner ist der halbe vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung festgestellte jahresdurchschnittliche allgemeine Beitragssatz in der Krankenversicherung auf die zu erstattende Leistung anzuwenden, soweit der Erstattungsbetrag nicht genau bestimmbar ist. Der Beitrag zur Pflegeversicherung der Rentner wird bis zum 31. März 2004 erstattet. Soweit der Erstattungsbetrag für die Pflegeversicherung der Rentner nicht genau bestimmbar ist, wird er berechnet, indem die zu erstattende Leistung mit dem halben Beitragssatz in der Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und mit dem Faktor 3/12 vervielfältigt wird. Für Leistungen zur Teilhabe werden die nachgewiesenen Aufwendungen erstattet.“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
4. In § 3 wird das Wort „zum Postzahltermin“ durch die Wörter „am Auszahlungstag der Rentenleistungen in das Inland“ ersetzt.
5. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„Den Zahlungsausgleich zwischen dem Bund und der allgemeinen Rentenversicherung auf Grund der Schlussabrechnung führt das Bundesversicherungsamt mit der

Deutschen Rentenversicherung Bund durch. Die Erstattungsbeträge mit Ausnahme der Erstattungen für Leistungen zur Teilhabe werden buchhalterisch auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen verteilt. Bei Erstattungsbeträgen für Leistungen zur Teilhabe erfolgt die buchhalterische Verteilung auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung in Höhe der ihnen entstandenen Aufwendungen.“

Artikel 76

Änderung der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung (860-6-18)

Die Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung vom 30. März 2001 (BGBl. I S. 475), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Vergabe und Zuordnung der Versicherungsnummer

Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung vergibt für Versicherte, an die noch keine inländische Versicherungsnummer vergeben wurde, gemäß § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eine Versicherungsnummer. Für andere Personen kann eine Versicherungsnummer vergeben werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Rentenversicherung erforderlich ist. Gleichzeitig ordnet die Datenstelle gemäß § 127 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch jeden Versicherten einem Rentenversicherungsträger zu.“

2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 4 werden jeweils die Wörter „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zuständigkeit für die Kontoführung

Zuständig für die Kontoführung ist der Träger der Rentenversicherung, der nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung zuständig ist.“

4. In § 5 werden die Wörter „über vergebene Versicherungsnummern und“ gestrichen.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Stellt die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung bei der Annahme von Meldungen fest, dass die Voraussetzungen für einen Wechsel der Kontoführung vorliegen, ist der neu zuständige Rentenversicherungsträger zur Übernahme des Versicherungskontos aufzufordern.“

6. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 2 Abs. 2) Bereichsnummern

Rentenversicherungsträger	Bereichsnummer
Regionalträger nach Gebiet:	
– Mecklenburg-Vorpommern	02
– Thüringen	03
– Brandenburg	04
– Sachsen-Anhalt	08
– Sachsen	09
– Hannover	10
– Westfalen	11
– Hessen	12
– Rheinprovinz	13
– Oberbayern	14
– Niederbayern-Oberpfalz	15
– Rheinland-Pfalz	16
– für das Saarland	17
– Oberfranken und Mittelfranken	18
– Freie und Hansestadt Hamburg	19
– Unterfranken	20
– Schwaben	21
– Württemberg	23
– Baden	24
– Berlin	25
– Schleswig-Holstein	26
– Oldenburg-Bremen	28
– Braunschweig	29
Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen Zulagennummer nach § 90 Abs. 1 Satz 2 EStG	40
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	Die Bereichsnummer wird durch Addition der Zahl 40 mit der Bereichsnummer des Gebietes – wenn ein Regionalträger zuständig wäre – gebildet.
Bahnversicherungsanstalt bei Beschäftigung im Wirtschaftsbereich Bahn	38
Seekasse bei Beschäftigung im Wirtschaftsbereich Seefahrt	39

Rentenversicherungsträger	Bereichsnummer
Bundesknappschaft für das Gebiet	
– Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Westfalen, Schleswig-Holstein	80
– Hessen, Rheinprovinz	81
– Baden, Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland	82
– Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen	89“

7. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 2 Abs. 2) Bereichsnummern

Rentenversicherungsträger	Bereichsnummer
Regionalträger nach Gebiet:	
– Mecklenburg-Vorpommern	02
– Thüringen	03
– Brandenburg	04
– Sachsen-Anhalt	08
– Sachsen	09
– Hannover	10
– Westfalen	11
– Hessen	12
– Rheinprovinz	13
– Oberbayern	14
– Niederbayern-Oberpfalz	15
– Rheinland-Pfalz	16
– für das Saarland	17
– Oberfranken und Mittelfranken	18
– Freie und Hansestadt Hamburg	19
– Unterfranken	20
– Schwaben	21
– Württemberg	23
– Baden	24
– Berlin	25
– Schleswig-Holstein	26
– Oldenburg-Bremen	28
– Braunschweig	29
Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen Zulagennummer nach § 90 Abs. 1 Satz 2 EStG	40

Rentenversicherungsträger	Bereichsnummer
Deutsche Rentenversicherung Bund	Die Bereichsnummer wird durch Addition der Zahl 40 mit der Bereichsnummer des Gebietes – wenn ein Regionalträger zuständig wäre – gebildet.
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	
Beschäftigung im Wirtschaftsbereich Bahn	38
Beschäftigung im Wirtschaftsbereich Seefahrt	39
Sonstige Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für das Gebiet	
– Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Westfalen, Schleswig-Holstein	80
– Hessen, Rheinprovinz	81
– Baden, Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland	82
– Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen	89“

Artikel 77

Aufhebung des Gesetzes zur Ausgleichszahlung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Krankenkassen (860-6-22)

Das Gesetz zur Ausgleichszahlung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Krankenkassen vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1341), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird aufgehoben.

Artikel 78

Änderung der Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesagentur für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung (860-6-24)

Die Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesagentur für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3961), zuletzt geän-

dert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallende Anteil des Ausgleichbetrags wird vom Bundesversicherungsamt vorab nach § 224 Abs. 4 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ermittelt. Die Aufteilung des verbleibenden Ausgleichbetrages auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung erfolgt im Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen entsprechend § 219 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Die buchhalterische Aufteilung nach Satz 2 führt die Deutsche Rentenversicherung Bund durch.“

Artikel 79

Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (860-9-2)

In § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 54 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung,“ gestrichen.

Artikel 80

Änderung des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen (931-4)

Das Gesetz zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Bahnversicherungsanstalt Abteilung A,“ gestrichen.

2. Dem § 15 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ab 1. Oktober 2005 wird die Zusatzversicherung der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See weitergeführt.“

Artikel 81

Änderung des Gesetzes über die Gründung einer Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (931-5)

Das Gesetz über die Gründung einer Deutsche Bahn Aktiengesellschaft vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B“ die Wörter „, ab 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,“ eingefügt.

2. In § 21 Abs. 4 werden nach den Wörtern „in der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B“ die Wörter „, ab 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,“ eingefügt.

Artikel 82

Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Abschnitt 1

Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund

§ 1

Fortführung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)

Die durch das Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 857) errichtete Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wird unter dem Namen „Deutsche Rentenversicherung Bund“ fortgeführt. Sitz der Deutschen Rentenversicherung Bund ist Berlin mit Verwaltungsstellen in Gera, Stralsund und Brandenburg/Havel.

§ 2

Eingliederung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. (VDR)

(1) Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. wird am 1. Oktober 2005 in die Deutsche Rentenversicherung Bund eingegliedert.

(2) Das Vermögen sowie Rechte und Pflichten des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. gehen als Ganzes auf die Deutsche Rentenversicherung Bund über. Die §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger ist aufgelöst.

§ 3

Genehmigung der Satzung

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund wird vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung genehmigt.

Abschnitt 2

Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

§ 4

Fortführung der Bundesknappschaft

Die durch das Gesetz zur Errichtung der Bundesknappschaft vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 974) errichtete Bundesknappschaft wird unter dem Namen „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ fortgeführt. Sitz der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist Bochum.

§ 5

Eingliederung der Bahnversicherungsanstalt
und der Seekasse

(1) Die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse werden aufgelöst und gehen in der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf.

(2) Das Vermögen sowie Rechte und Pflichten der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse gehen als Ganzes auf die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über.

Artikel 83**Gesetz zu Übergangsregelungen
zur Organisationsreform
in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Abschnitt 1

Dienstrechtliche Übergangsregelungen

§ 1

Deutsche Rentenversicherung Bund

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Bund tritt mit Auflösung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger in die Dienstverhältnisse ein, die zu diesem Zeitpunkt zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und den dort beschäftigten Dienstordnungsangestellten bestehen. Die §§ 128 bis 131 und 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger treten mit Auflösung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger in entsprechender Anwendung des § 132 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zur Deutschen Rentenversicherung Bund über.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund tritt mit Auflösung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein, die zu diesem Zeitpunkt zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und den dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden bestehen.

(4) Die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband Deutscher Rentenversicherungsträger verbrachten Zeiten gelten bei der Anwendung beamtenrechtlicher einschließlich besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften, personalvertretungsrechtlicher Vorschriften und tarifvertraglicher Regelungen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund als bei ihr verbrachte Zeiten. Den ehemaligen Beschäftigten des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger wird die Verbandszulage weitergezahlt. Sie verringert sich jeweils bei Besoldungsanpassungen und Tarifierhöhungen um ein Drittel der Anpassungs- und Erhöhungsbeträge. Die Deutsche Rentenversicherung Bund tritt mit Auflösung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger in dessen Pflichten nach dem aus Anlass seines Umzuges nach Berlin aufgestellten Sozialplan ein.

(5) Die vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger gebildete Versorgungsrücklage wird mit dessen Auflö-

sung der Versorgungsrücklage des Bundes zu Gunsten der Deutschen Rentenversicherung Bund zugeführt.

§ 2

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

(1) Die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Bahnversicherungsanstalt treten mit Ablauf des 30. September 2005 nach den §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 in die Dienstverhältnisse ein, die zu dem genannten Zeitpunkt zwischen der See-Berufsgenossenschaft und den mit Aufgaben der Seekasse und der Seemannskasse betrauten Dienstordnungsangestellten bestehen. Die §§ 128 bis 131 und 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sind sinngemäß anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, sofern die Beschäftigten nach § 143 Abs. 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der ab 1. Oktober 2005 geltenden Fassung Beschäftigte der See-Berufsgenossenschaft bleiben.

(3) Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der See-Berufsgenossenschaft, die mit Aufgaben der Seekasse und der Seemannskasse betraut waren, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2005 in entsprechender Anwendung des § 132 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der See-Berufsgenossenschaft. Satz 1 gilt nicht, sofern die Beschäftigten nach § 143 Abs. 9 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der ab 1. Oktober 2005 geltenden Fassung Beschäftigte der See-Berufsgenossenschaft bleiben.

(4) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See tritt mit Ablauf des 30. September 2005 in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Auszubildenden ein, die zu dem genannten Zeitpunkt bei der Bahnversicherungsanstalt beschäftigt sind.

(5) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein, die zu dem genannten Zeitpunkt zwischen der See-Berufsgenossenschaft und den mit Aufgaben der Seekasse und der Seemannskasse betrauten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Auszubildenden bestehen. Satz 1 gilt nicht, sofern die Beschäftigten nach § 143 Abs. 9 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der am 1. Oktober 2005 geltenden Fassung Beschäftigte der See-Berufsgenossenschaft bleiben.

(6) Die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Bahnversicherungsanstalt und zur See-Berufsgenossenschaft verbrachten Zeiten gelten bei der Anwendung beamtenrechtlicher einschließlich besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften, personalvertretungsrechtlicher Vorschriften und tarifvertraglicher Regelungen bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als bei ihr verbrachte Zeiten.

§ 3

Beschäftigte der Auskunfts- und Beratungsstellen

(1) Beamtinnen und Beamte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in den Auskunfts- und Beratungsstellen, die zuletzt Aufgaben im Auskunfts- und Beratungsdienst wahrgenommen haben und gemäß Absatz 4 bestimmt werden, treten nach den §§ 128 bis 131 und 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst des für die jeweilige Auskunfts- und Beratungsstelle zuständigen Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung über.

(2) Der jeweils für die Auskunfts- und Beratungsstellen zuständige Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung tritt in die Arbeitsverhältnisse ein, die zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und in ihrem Zuständigkeitsbereich bei den Auskunfts- und Beratungsstellen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zuletzt Aufgaben im Auskunfts- und Beratungsdienst wahrgenommen haben und gemäß Absatz 4 bestimmt werden, bestehen.

(3) Die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Deutschen Rentenversicherung Bund verbrachten Zeiten gelten bei der Anwendung beamtenrechtlicher einschließlich besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften und tarifvertraglicher Regelungen bei dem jeweiligen Regionalträger als bei ihm verbrachte Zeiten.

(4) Die Deutsche Rentenversicherung Bund verabschiedet bis zum 30. Juni 2006 ein verbindliches Rahmenkonzept zur Umsetzung des Personalübergangs und der weiteren organisatorischen Fragen, die mit dem Übergang des Auskunfts- und Beratungsdienstes verbunden sind, mit der Maßgabe, dass der Übergang bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund abgeschlossen ist.

§ 4

Sonstige dienstrechtliche Übergangsregelungen

(1) Für die nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 übergetretenen Dienstordnungsangestellten gelten die Regelungen der bisherigen Dienstordnung nach dem Übertritt weiter. Die übergetretenen Dienstordnungsangestellten sind innerhalb eines Jahres nach dem Übertritt in das Beamtenverhältnis zu berufen, wenn sie die dafür erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie sind unmittelbar in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Verleihung des Amtes zu berufen, das ihrer besoldungsrechtlichen Stellung nach dem Dienstvertrag am Tag vor der Berufung in das Beamtenverhältnis entspricht, sofern sie die dafür erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Tritt die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder ein Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 4 und 5 und § 3 Abs. 2 in ein bestehendes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ein, sind mit dem Zeitpunkt des Übertritts die bei dem neuen Arbeitgeber geltenden tarifvertraglichen Regelungen anzuwenden. Die Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung bei der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse sowie aus tarifrechtlichen Besitzstandsregelungen, die über die bei dem neuen Arbeitgeber geltenden Regelungen hinausgehen, gelten für die übergetretenen Beschäftigten weiter.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die auf Grund der Maßnahmen der Organisationsreform nicht auf einem Arbeitsplatz verwendet werden können, der mindestens dem bisherigen Arbeitsplatz entsprechend zu bewerten ist, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe der Differenz zwischen der Vergütung oder dem Lohn nach ihrer bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe und der Vergütungs- oder Lohngruppe, die ihnen auf ihrem neuen Arbeitsplatz zusteht. Bei jeder Tarifierhöhung vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, soweit sie für Stellenzulagen gezahlt wird. Auf Beamtinnen, Beamte und Dienstordnungsangestellte ist § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes anzuwenden. Die am 30. September 2005 amtierende Erste Direktorin oder der am 30. September 2005 amtierende Erste Direktor der Bahnversicherungsanstalt führt nach dem Übertritt zu der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter Beibehaltung der bisherigen Besoldungsgruppe die Amtsbezeichnung „Abteilungsdirektorin bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ oder „Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“.

(4) Die Interessenvertretungen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie in den ehemaligen Betrieben des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. und in den ehemaligen Dienststellen der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse, die nicht in eine Dienststelle der Deutschen Rentenversicherung Bund oder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingegliedert werden, bleiben bis zu den nächsten Personalratswahlen im Amt; die bisherigen Betriebsräte nehmen die Aufgaben eines örtlichen Personalrats mit dessen Rechten und Pflichten wahr. Die Mitglieder der Betriebs- und Personalräte der in Dienststellen der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingegliederten Einrichtungen nehmen zusammen und gleichberechtigt mit den Mitgliedern der jeweiligen Personalvertretung die Beteiligungsrechte und sonstigen personalvertretungsrechtlichen Belange der Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wahr; für sie gelten die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes. § 21b des Betriebsverfassungsgesetzes findet für die ehemaligen Betriebsräte des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. Anwendung. Die Personalvertretungen der in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingegliederten Einrichtungen bleiben ebenfalls so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Eingliederung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.

(5) Auf bis zu der Eingliederung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. mit Ablauf des 30. September 2005 in die Deutsche Rentenversicherung Bund förmlich eingeleiteten Beteiligungsverfahren sind bis zu deren Abschluss die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden, soweit nicht der Gegenstand des Verfahrens bereits in der den Betrieb aufnehmenden Dienststelle geregelt ist. Dies gilt auch für Verfahren vor der Einigungsstelle und den Arbeitsgerichten. Die bei dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. am 30. September 2005 bestehenden Betriebsvereinbar-

rungen gelten als Dienstvereinbarungen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, es sei denn, ein Betrieb des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. wird in eine Dienststelle der Deutschen Rentenversicherung Bund eingegliedert, in der eine Dienstvereinbarung über den gleichen Regelungsgegenstand besteht. Entsprechendes gilt für die Dienstvereinbarungen der in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingegliederten Einrichtungen.

(6) Auf die Jugend- und Auszubildendenvertretungen und die Schwerbehindertenvertretungen ist Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragten, deren Stellvertreterinnen sowie die Vertrauensfrauen der ehemaligen Dienststellen der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse, die nicht in eine Dienststelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingegliedert werden, bleiben bis zum Ende der Amtszeit, für die sie in der ehemaligen Dienststelle bestellt wurden, im Amt.

(8) Die Länder haben die nach § 140 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Regelungen über das Verfahren der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu treffen. Bis zum Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen ist die Vorschrift des § 140 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die landesunmittelbaren Träger entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 2

Übergangsregelungen zum Selbstverwaltungsrecht

§ 5

Übergangsregelungen zu den Selbstverwaltungsorganen und der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Bis zum Ablauf der am 1. Oktober 2005 laufenden Wahlperiode richtet sich die Bildung der Selbstverwaltungsorgane und der Geschäftsführung sowie die Beschlussfassung in den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abweichend von den Vorschriften des Vierten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nach den §§ 6 bis 10.

§ 6

Zusammensetzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

(1) Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See besteht aus 69 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Vertreterversammlungen der Bundesknappschaft, der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse aus ihrer Mitte bestimmt, und zwar von der Vertreterversammlung

- a) der Bundesknappschaft 32 Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und 16 Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber,
- b) der Bahnversicherungsanstalt zwölf Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und

- c) der Seekasse vier Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und vier Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber.

Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten gilt § 46 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht.

(3) Die von der Vertreterversammlung der Bahnversicherungsanstalt bestimmte Arbeitgebervertreterin oder der von der Vertreterversammlung der Bahnversicherungsanstalt bestimmte Arbeitgebervertreter hat dieselbe Zahl der Stimmen wie die von der Vertreterversammlung der Bahnversicherungsanstalt gewählten Versichertenvertreterinnen und Versichertenvertreter; bei einer Abstimmung kann sie oder er jedoch nicht mehr Stimmen abgeben als den anwesenden Versichertenvertreterinnen und Versichertenvertretern zustehen.

(4) Die Wahl der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach Absatz 2 hat spätestens am 30. September 2005 zu erfolgen.

(5) Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See tritt spätestens am 31. Oktober 2005 erstmals zusammen. Für die erste Sitzung der Vertreterversammlung gelten die Vorschriften der §§ 73 und 74 der Wahlordnung für die Sozialversicherung entsprechend mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Bundesknappschaft die Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses wahrnimmt.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

(1) Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See setzt sich entsprechend der Stimmenverteilung in der Vertreterversammlung nach § 6 Abs. 2 und 3 zusammen. Die Zahl der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung festgelegt. § 77 der Wahlordnung für die Sozialversicherung gilt entsprechend.

(2) Der am 30. September 2005 amtierende Vorstand der Bundesknappschaft nimmt die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wahr, bis dieser zu seiner ersten Sitzung zusammentritt.

§ 8

Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

(1) Die Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die erste stellvertretende Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Gruppen angehören.

(2) In den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist zur Beschlussfassung eine Mehrheit in den Gruppen der Versicherten und der Arbeitgeber erforderlich für

1. die Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung und die Wahl der oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung,
2. die personelle Besetzung von Ausschüssen,
3. die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Laufbahn des höheren Dienstes sowie die Anstellung, die Beförderung und die Entlassung,
4. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, mit Ausnahme der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte, in Vergütungsgruppen, deren Tätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen mindestens den Tätigkeiten im Eingangsamte der Laufbahn des höheren Dienstes vergleichbar ist,
5. die Festsetzung von Beiträgen zur Krankenversicherung über elf vom Hundert der beitragspflichtigen Einnahmen.

(3) Die Satzung bestimmt in Angelegenheiten der knappschaftlichen Krankenversicherung und in Angelegenheiten der ehemaligen Bahnversicherungsanstalt Abteilung B Regelungen zur Beschlussfassung.

§ 9 Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Bundesknappschaft, der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse endet mit dem erstmaligen Zusammentritt der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

(2) Die Versichertenältesten der Bundesknappschaft sind ab 1. Oktober 2005 Versichertenälteste der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Satzung kann bestimmen, dass die Vertreterversammlung weitere Versichertenälteste für die bisherigen Bereiche der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse wählt.

§ 10 Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die am 30. September 2005 amtierenden Mitglieder der Geschäftsführung der Bundesknappschaft nehmen die Aufgaben der Mitglieder der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bis zu deren Ernennung nach § 143 Abs. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der ab 1. Oktober 2005 geltenden Fassung wahr.

§ 11 Übergangsregelungen zu den Selbstverwaltungsorganen und der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Bund

Bis zum Ablauf der am 1. Oktober 2005 laufenden Wahlperiode richtet sich die Bildung der Selbstverwaltungsorgane und der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Bund abweichend von den Vorschriften des Vierten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nach den §§ 12 bis 14.

§ 12 Vertreterversammlung der Deutschen Renten- versicherung Bund

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden Mitglieder der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversiche-

rung Bund. § 44 Abs. 5 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund tritt spätestens am 31. Oktober 2005 erstmals zusammen. Für die erste Sitzung der Vertreterversammlung gelten die Vorschriften der §§ 73 und 74 der Wahlordnung für die Sozialversicherung entsprechend mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses wahrnimmt.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte endet mit dem erstmaligen Zusammentritt der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund.

§ 13 Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund

Die oder der am 30. September 2005 amtierende Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die oder der am 30. September 2005 amtierende Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger nehmen die Aufgaben des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund bis zur Wahl des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 44 Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wahr.

§ 14 Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Bund

Die am 30. September 2005 amtierenden Mitglieder der Geschäftsführung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, die am 30. September 2005 amtierenden, nehmen die Aufgaben der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Bund bis zur Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 143 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der ab 1. Oktober 2005 geltenden Fassung wahr.

§ 15 Erweitertes Direktorium

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, die am 30. September 2005 amtierenden, nehmen bis zur Errichtung des Erweiterten Direktoriums bei der Deutschen Rentenversicherung Bund dessen Aufgaben wahr.

Abschnitt 3

Überleitung des Satzungsrechts der Bahnversicherungs- anstalt und sonstige Übergangsregelungen

§ 16 Überleitung des Satzungsrechts der Bahnversicherungsanstalt

(1) Soweit die Bahnversicherungsanstalt Leistungen auf Grund satzungrechtlicher Regelungen erbringt, werden

diese ab dem 1. Oktober 2005 durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in dem jeweils durch Satzung bestimmten Umfang erbracht.

(2) Die auf Grund dieser Leistung notwendigen Verwaltungsausgaben sind aus den Einnahmen für die Leistungen zu finanzieren.

(3) Die entsprechenden Einnahmen, Leistungsaufwendungen und Verwaltungsausgaben werden in einem Sondervermögen getrennt von dem sonstigen Vermögen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verwaltet. Der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben ist in einer Anlage zum Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu führen, die nicht des Verfahrens nach § 71 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, sondern der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bedarf.

§ 17

Vorlagefrist für die Haushaltspläne 2006

In Abänderung der Fristen nach § 71 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind die Haushaltspläne der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für das Jahr 2006 dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung spätestens zum 30. November 2005 zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18

Finanzierung der Träger der Rentenversicherung im Kalenderjahr 2005

(1) Für das Kalenderjahr 2005 erfolgt die Finanzierung der Träger der Rentenversicherung weiterhin nach der am 31. Dezember 2004 geltenden Finanzverfassung. Das gilt insbesondere für die Finanzbeziehungen der Träger untereinander, mit dem Bund und mit Dritten nach den bis zum 31. Dezember 2005 in Kraft bleibenden Vorschriften. Der Übergang von der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zur allgemeinen Rentenversicherung bewirkt erst ab dem 1. Januar 2006 durch die dann nach Artikel 86 Abs. 5 in Kraft tretenden Vorschriften eine neue Finanzverfassung für diese Träger.

(2) Wird in den bis zum 31. Dezember 2005 weitergeltenden Vorschriften von Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter gesprochen, gelten als solche bis zum 30. September 2005 die Landesversicherungsanstalten, die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse als Träger der allgemeinen Rentenversicherung. Wird in diesem Zeitraum vom Träger der Rentenversicherung der Angestellten gesprochen, gilt als solche die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als Träger der allgemeinen Rentenversicherung. Vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2005 gelten Satz 1 und 2 entsprechend für die Rechtsnachfolger der genannten Träger.

(3) Als Rentenversicherung der Arbeiter gilt im Kalenderjahr 2005 die allgemeine Rentenversicherung, soweit sie von den Landesversicherungsanstalten, der Bahnversicherungsanstalt oder der Seekasse beziehungsweise deren Rechtsnachfolgern wahrgenommen wird. Als Rentenversicherung der Angestellten gilt im Kalenderjahr 2005 die allgemeine Rentenversicherung, soweit sie von der Bundes-

versicherungsanstalt für Angestellte oder deren Rechtsnachfolger wahrgenommen wird.

§ 19

Weiterleitung von Beiträgen im Jahr 2005

Für das Kalenderjahr 2005 teilt der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger den Einzugsstellen die nach § 28k Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung zuständigen Träger der Rentenversicherung und deren Beitragsanteil unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit.

§ 20

Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung bis zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

(1) Bis zum 30. September 2005 tritt in Vorschriften, die durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2005 geändert worden sind, an die Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

(2) Bis zum 30. September 2005 tritt in Vorschriften, die durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2005 geändert worden sind, an die Stelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Bundesknappschaft.

§ 21

Information über die Organisationsreform

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger informiert gemeinsam mit den Trägern der Rentenversicherung die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner zum Inkrafttreten dieses Gesetzes über die wesentlichen mit der Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung verbundenen Neuregelungen, insbesondere über die neue Versicherungszuordnung.

Artikel 84

Gesetz zur Abgaben- und Gerichtskostenbefreiung im Rahmen der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 1

Kosten bei Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

(1) Für die aus Anlass der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Eingliederung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger in die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie der Umbenennung der Bundesknappschaft und der Eingliederung der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erforderlichen Rechts- und Amtshandlungen werden Abgaben und Gerichtskosten nach dem Ersten Teil der Kostenordnung nicht erhoben.

(2) Die Abgaben- und Gerichtskostenfreiheit ist von der zuständigen Stelle ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Deutsche Rentenversicherung Bund oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bestätigt, dass die Maßnahme der Durchführung dieses Gesetzes dient.

§ 2

Kosten bei der Vereinigung von Regionalträgern

§ 1 gilt entsprechend für die Vereinigung von Regionalträgern gemäß den §§ 141 und 142 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Die Abgaben- und Gerichtskostenfreiheit ist von der zuständigen Stelle ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn der neue Regionalträger bestätigt, dass die Maßnahme der Vereinigung dient.

Artikel 85**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 13, 17, 20, 27, 42, 44, 55, 57 bis 59, 63 bis 67, 71 bis 76 und 78 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 86**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 75 Nr. 3 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(3) Artikel 83 § 19 und § 21 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 1 in Buchstabe a die Angaben zu den §§ 131, 138 bis 140 Buchstabe f und g und in Buchstabe i die Angabe zu § 274c Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 13, Nr. 14, Nr. 15 Buchstabe b, Nr. 16, in Nr. 17 die §§ 131, 138, 139 und 140, Nr. 19 bis Nr. 21, Nr. 24, Nr. 31, Nr. 47, Nr. 55

Buchstabe a bis c und f, Nr. 56 bis Nr. 58, in Nr. 60 der § 274c, Nr. 71 Buchstabe a, c und d und Nr. 72, Artikel 2, Artikel 3 Nr. 1, Artikel 4 Nr. 1, Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 13, Nr. 15, Nr. 17 bis Nr. 22, Nr. 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nr. 24 bis Nr. 36, Nr. 39 bis Nr. 40, Nr. 41 Buchstabe b und Nr. 43, Artikel 6 Nr. 1 bis Nr. 4, Nr. 6 bis Nr. 16, Nr. 18, Nr. 20, Nr. 21, Nr. 22 Buchstabe b, Nr. 25 bis Nr. 27, Nr. 28 Buchstabe b und Nr. 29, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 9 Nr. 1 bis Nr. 4, Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 bis Nr. 6, Artikel 11, Artikel 13, Artikel 14, Artikel 16 Nr. 2, Artikel 17, Artikel 20 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3, Artikel 21, Artikel 26, Artikel 27, Artikel 28, Artikel 30 Nr. 2 und Nr. 3, Artikel 35, Artikel 38, Artikel 39 Nr. 3, Artikel 42, Artikel 44 Nr. 1 bis Nr. 19, Nr. 21, Nr. 22 Buchstabe a, Nr. 23 und Nr. 25 bis Nr. 29, Artikel 48 Nr. 4 und Nr. 6, Artikel 49, Artikel 51, Artikel 52 Nr. 2, Artikel 53, Artikel 54 Nr. 2 bis Nr. 5, Artikel 55, Artikel 56, Artikel 58, Artikel 59, Artikel 60, Artikel 61, Artikel 62 Nr. 2, Artikel 63 Nr. 2, Artikel 64, Artikel 65 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8, Artikel 66, Artikel 67, Artikel 68, Artikel 70, Artikel 75 Nr. 3 Buchstabe a und c, Artikel 76 Nr. 2 und Nr. 7, Artikel 78 Nr. 1, Artikel 79, Artikel 80, Artikel 81, Artikel 82 und Artikel 84 treten am 1. Oktober 2005 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c bis e, Nr. 15 Buchstabe c und d, Nr. 41 bis Nr. 46, Nr. 51, Nr. 63 bis Nr. 65, Nr. 67 und Nr. 70, Artikel 5 Nr. 10, Artikel 44 Nr. 20, Nr. 22 Buchstabe b und Nr. 24, Artikel 72, Artikel 73, Artikel 75 Nr. 5 und Artikel 78 Nr. 2 treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

(6) Das Gesetz zur Abgaben- und Gerichtskostenbefreiung im Rahmen der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Seit Anfang des letzten Jahrhunderts ist die gesetzliche Rentenversicherung organisatorisch zweigeteilt. Die Angestelltenversicherung wird von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), die Arbeiterrentenversicherung von derzeit 22 Landesversicherungsanstalten (LVAen) durchgeführt. Daneben gibt es auf Bundesebene die Bundesknappschaft, die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse als Sonderanstalten für die Versicherten bestimmter Branchen. Die Größe der einzelnen Rentenversicherungsträger schwankt ganz erheblich. Die vier bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger beschäftigen fast genauso viel Verwaltungspersonal wie alle 22 Landesversicherungsanstalten zusammen. Die BfA hat rund 70-mal so viele Beschäftigte wie die kleinste LVA.

Die Spitzenverbandsfunktion in der gesetzlichen Rentenversicherung nimmt der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) wahr. Als freiwilliger Zusammenschluss der Rentenversicherungsträger in der Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins wurden ihm von den Mitgliedern Koordinierungs- und Serviceaufgaben übertragen. Darüber hinaus verwaltet er kraft Gesetzes die Datenstelle der Rentenversicherung in Würzburg.

Diese Organisationsstruktur entspricht nicht mehr den veränderten gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen. Mit dem Gesetzentwurf zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Organisation der Rentenversicherung an die veränderte Versichertenstruktur und die Erfordernisse einer bürgernahen modernen und effizienten Verwaltung angepasst.

Reformbedarf besteht im Wesentlichen unter folgenden Gesichtspunkten:

- Nach der Vereinheitlichung des Leistungsrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung muss an Stelle der überholten Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten auch organisatorisch ein einheitlicher Versichertenbegriff eingeführt werden.
- Durch den sektoralen Wandel des Arbeitsmarktes ist es im vergangenen Jahrzehnt zu einer Verschiebung des Anteils der Versicherten von der Arbeiterrentenversicherung zur Angestelltenversicherung gekommen. Ziel der Organisationsreform ist es, diesen Trend zu stoppen und durch eine neue Verteilung der Versicherten und Arbeitsmengen langfristig stabile Rahmenbedingungen für alle Rentenversicherungsträger zu schaffen.
- Um die interne Steuerung und Koordinierung innerhalb der Rentenversicherung zu verbessern, wird eine starke Spitzenorganisation geschaffen und die Geschlossenheit der Rentenversicherung gestärkt. Der VDR, der diese Aufgabe zurzeit wahrnimmt, verfügt zwar über hervorragende Fachkompetenz. Als freiwilliger Zusammenschluss der Rentenversicherungsträger fehlt ihm aber die notwendige Schlagkraft, um vorhandene Rationalisierungs- und Synergiepotentiale effektiv durchzusetzen. Obwohl alle Träger die gleichen Gesetze vollziehen, stoßen wirtschaftlich sinnvolle Kooperations- und Konzen-

trationsprozesse zum Beispiel im Rehabilitations- und IT-Bereich oft an die Grenzen regionaler Interessen. Darüber hinaus besteht faktisch eine Konkurrenz zwischen VDR und BfA um die Funktion der Spitzenorganisation.

- Durch den demografischen Wandel und die wirtschaftliche Gesamtsituation steht die Rentenversicherung vor großen finanziellen Herausforderungen. Die Rentenversicherung erhält in hohem Umfang Leistungen aus dem Bundeshaushalt. Im Jahr 2003 beliefen sich die Leistungen aus dem Bundeshaushalt an die Rentenversicherung auf insgesamt 77,3 Mrd. Euro. Das entspricht einem Anteil von 31,4 % an den Gesamtausgaben der Rentenversicherung und von 31,1 % am Bundeshaushalt. Bund und Länder haben auch von daher ein Interesse daran, dass der Verwaltungsaufwand der Träger reduziert wird.
- Die Finanzströme innerhalb der Rentenversicherung müssen vereinfacht und das wachsende Ungleichgewicht bei den Beitragseinnahmen zwischen Landesversicherungsanstalten und BfA ausgeglichen werden. Durch die Überalterung der Gesellschaft steigt die Zahl der Rentenbezieher und die Dauer des Rentenbezugs, während die Zahl der Beitragszahler sinkt. Wegen ihres größeren Rentneranteils sind die LVAen von dieser Entwicklung stärker betroffen als die BfA. Die gegenwärtige Finanzstruktur der Rentenversicherung ist durch komplizierte Ausgleichsverfahren zwischen der Arbeiterrenten- und der Angestelltenversicherung sowie innerhalb der Arbeiterrentenversicherung und durch eine Vielzahl von Finanzströmen geprägt.
- Die Zahl der Rentenversicherungsträger muss wirtschaftlichen Geboten folgen, um die Verwaltungskosten zu senken und den Koordinierungsaufwand zwischen den Trägern zu minimieren.
- Die internen Organisationsstrukturen und Geschäftsprozesse der Rentenversicherungsträger müssen durch Weiterentwicklung moderner Steuerungsinstrumente wie Controlling und Benchmarking effizienter und bürgerfreundlicher ausgestaltet werden. Die Träger haben bereits wichtige Schritte in Richtung moderner Dienstleister unternommen. Dieser Prozess muss fortentwickelt und das Kosten- und Leistungsverhältnis bei den einzelnen Rentenversicherungsträgern optimiert werden.

In den betroffenen Fachkreisen wird bereits seit Jahren über geeignete Lösungsansätze diskutiert. Bereits das von der Selbstverwaltung der Rentenversicherung im Jahr 1994 in Auftrag gegebene und erstellte Organisationsgutachten beinhaltete eine Vielzahl von Vorschlägen für eine künftige Organisationsstruktur der gesetzlichen Rentenversicherung. Darauf aufbauend hatte die Vorstandskommission „Organisationsstruktur“ beim VDR 1996 um die Grundsatzpositionen dezentrale und zentrale Ausrichtung zwei alternative Modelle bis hin zur Aufgabenverteilung entwickelt. Der Bundesrechnungshof sowie der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und sein Rechnungsprüfungsausschuss griffen das Thema Ende 1998 auf. Zu diesem Zeitpunkt standen sich eine Vielzahl unterschiedlicher Organi-

sationsmodelle gegenüber, die im Wesentlichen durch den Gegensatz zwischen dezentralen oder zentralen Grundpositionen gekennzeichnet waren: Die Länder und die Landesversicherungsanstalten forderten die Wiederherstellung des Gleichgewichts in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Stärkung des Wettbewerbs der Träger untereinander die Wahrung der Selbständigkeit der Landesversicherungsanstalten und ihres finanziellen Spielraums sowie den Erhalt des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger als neutrale Spitzenorganisation. Die Bundesregierung trat demgegenüber zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Effektivität der Rentenversicherung für eine stärkere Steuerung und Koordinierung durch eine schlagkräftige Spitzenorganisation mit gleichzeitiger Trägerfunktion ein.

Auf Initiative des Rechnungsprüfungsausschusses wurde Mitte 1999 unter Federführung des damaligen Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Bund, Ländern und Rentenversicherung eingerichtet, die ein konsensfähiges Organisationskonzept erarbeiten sollte.

Zur Grundlage der Beratungen in dieser Arbeitsgruppe wurde die von den Sozialpartnern kurz zuvor vorgestellte Diskussionsgrundlage zur Organisationsreform der Deutschen Rentenversicherung gemacht, da sie von den Beteiligten als am ehesten konsensfähige Beratungsbasis angesehen wurde. Kernelemente waren eine Rentenversicherung aus einem Guss, die Stärkung der Bundesebene bei gleichzeitiger Ausweitung des föderalen Einflusses, die Etablierung einer Spitzeninstitution auf Bundesebene, die aus VDR und Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hervorgehen sollte und in der verbindliche Beschlüsse für alle Träger der Rentenversicherung gefasst werden sollten. In der Arbeitsgruppe konnte bis zum Ende der 14. Legislaturperiode zwar keine endgültige Einigung zwischen Bund und Ländern über ein konkretes Organisationsmodell erzielt werden. Es wurden jedoch wichtige Vorarbeiten geleistet, auf die in der 15. Legislaturperiode zurückgegriffen werden konnte, insbesondere wurde der von der Arbeitsgruppe erarbeitete Katalog von Grundsatz- und Querschnittsaufgaben in wichtigen Punkten in den Gesetzentwurf übernommen.

Nachdem die Koalitionsfraktionen die Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung im Koalitionsvertrag für die 15. Legislaturperiode verankert und auch die Länder neue Verhandlungsbereitschaft signalisiert hatten, wurden im Dezember 2002 auf Staatssekretärsebene die Weichen für das weitere Vorgehen gestellt und im Februar 2003 ein Arbeitskreis der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre aus den Sozialressorts des Bundes und der Länder konstituiert. Dieser verständigte sich im Juni 2003 auf ein Gemeinsames Konzept, das der Bundeskanzler und die Regierungschefs der Länder am 26. Juni 2003 gemeinsam billigten. Entscheidend für den erzielten Konsens ist, dass das Gemeinsame Konzept einen Mittelweg zwischen zentralen und dezentralen Lösungsansätzen verfolgt. Es greift dabei in wichtigen Punkten zurück auf das von der Selbstverwaltung der Rentenversicherung entwickelte Organisationsmodell für die Deutsche Rentenversicherung, das seinerseits von der Diskussionsgrundlage der Sozialpartner ausgeht. Dieses Organisationsmodell wurde im Februar 2003 auf einer Besprechung der Selbstverwaltung der Rentenversicherung intensiv beraten und mit einer entsprechenden Empfehlung vom

Vorstand des VDR an die politischen Entscheidungsträger weitergeleitet.

Das Gemeinsame Konzept bildet die Grundlage für den Gesetzentwurf. Er bezieht auch die Ergebnisse der beiden Expertenarbeitsgruppen zur Finanzverfassung und Versichertenverteilung ein, die der VDR entsprechend der Bitte des Bundeskanzlers und der Regierungschefs der Länder unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ländersozialressorts und Trägern der Rentenversicherung eingerichtet hatte.

Durch eine umfassende Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung wird dem aufgezeigten Reformbedarf Rechnung getragen. Hauptziel des Gesetzentwurfs ist die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Effektivität in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie eine Modernisierung der Verwaltungsstrukturen. In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten der Organisationsreform soll der Verwaltungs- und Verfahrenskostenanteil in der gesetzlichen Rentenversicherung um ca. 10 %, d. h. ca. 350 Mio. Euro gesenkt werden. Darüber hinaus wird die Versichertennähe und Serviceorientierung der Rentenversicherungsträger gestärkt. Durch eine neue Versichertenverteilung werden langfristig stabile organisatorische Rahmenbedingungen für die Rentenversicherung geschaffen.

Zu diesem Zweck werden in Form eines Gesamtregelungspaketes alle wesentlichen organisatorischen Bereiche neu gestaltet: Die Versicherten- und Aufgabenzuordnung, Aufbau und Kompetenzen der Spitzenorganisation, Zusammenschlüsse von Rentenversicherungsträgern, das Auskunfts- und Beratungsstellennetz, die Finanzverfassung der Rentenversicherung und die Weiterentwicklung moderner Steuerungsinstrumente.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

- Ein Kernelement der Organisationsreform ist die Verbesserung der Steuerung und Koordinierung zwischen den Trägern und die Stärkung der Geschlossenheit in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies wird auch nach außen durch eine neue Namensgebung deutlich. Die Namen der Rentenversicherungsträger setzen sich künftig aus der Bezeichnung „Deutsche Rentenversicherung“ sowie einer angefügten Regionalbezeichnung zusammen (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg bis Deutsche Rentenversicherung Westfalen). Eine Ausnahme bildet wegen des branchenbezogenen Versicherten- und Rentnerzuschnitts lediglich die „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“.
- Ein weiteres Kernelement ist die Organisation eines internen Wettbewerbs selbständiger Träger um die effizienteste Aufgabenerfüllung („Wettbewerbsmodell“).
- Bei der aus dem Zusammenschluss von BfA und VDR hervorgegangenen neuen Deutschen Rentenversicherung Bund werden wichtige Grundsatz- und Querschnittsaufgaben mit verbindlicher Entscheidungskompetenz gegenüber den Trägern gebündelt (§ 138 SGB VI). Zu den Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben gehören u. a. die Vertretung der Rentenversicherung in ihrer Gesamtheit nach außen, Öffentlichkeitsarbeit, Klärung grund-

sätzlicher Fach- und Rechtsfragen, Aufstellung von Grundsätzen für Organisation, Personalwesen, Investitionen, Finanzsteuerung, Datenverarbeitung, Aus- und Fortbildung und für die Auskunfts- und Beratungsstellen sowie der Erlass von Rahmenrichtlinien für Aufbau und Durchführung des Benchmarking und die Koordinierung der Planung von Rehabilitationsmaßnahmen. Die Entscheidungen, die die Deutsche Rentenversicherung Bund nach Maßgabe der Satzung in diesen Bereichen trifft, sind nach § 138 Abs. 2 SGB VI für die Träger verbindlich. Damit werden die Kompetenzen der Spitzenorganisation im Vergleich zum heutigen VDR wesentlich gestärkt. Gleichzeitig entfällt durch die Zusammenführung des größten Bundesträgers mit der Funktion des Spitzenverbandes die bisherige Konkurrenz zwischen BfA und VDR.

- Entsprechend der dargestellten besonderen Aufgabenteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund, die nicht mit anderen Sozialversicherungsträgern vergleichbar ist, erhält dieser Träger eine besondere Struktur der Selbstverwaltung. Der Aufbau entspricht grundsätzlich der im SGB IV vorgesehenen Struktur: Vertreterversammlung, Vorstand und Geschäftsführung (die Geschäftsführung wird vom Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen). Bei der Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane und Entscheidungsstruktur sind jedoch Abweichungen erforderlich.
- Durch die Ausgestaltung der Beschlussverfahren wird sichergestellt, dass sowohl die bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger als auch die Regionalträger einen ihrer Versichertenquote entsprechenden Einfluss auf die Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund erhalten. Unter dem Begriff „Regionalträger“ werden – dem Gemeinsamen Konzept folgend – im Gesetz die Landesversicherungsanstalten zusammengefasst.
- In der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund erhalten die Bundesträger einen Stimmenanteil von 45 % und die Regionalträger von 55 %. Dabei werden die Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Bund unmittelbar durch die Sozialwahlen von den Versicherten und Arbeitgebern gewählt. Die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See entsenden Vertreter. Die Selbstverwaltung wird paritätisch je zur Hälfte aus Versicherten- und Arbeitgebervertretern gebildet. Entscheidungen über die eigenen Trägeraufgaben werden in einem dafür gebildeten Ausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der durch Wahl der Versicherten und Arbeitgeber der Deutschen Rentenversicherung Bund hervorgegangenen Mitglieder der Vertreterversammlung gefasst.
- Die Geschäftsführung besteht aus einem dreiköpfigen Direktorium mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten an der Spitze, das für die laufenden Geschäfte der Deutschen Rentenversicherung Bund zuständig ist und die Verwaltung leitet. Daneben besteht ein Erweitertes Direktorium (§ 139 SGB VI), das sich aus den Geschäftsführern der Deutschen Rentenversicherung Bund, fünf Geschäftsführern aus den jeweiligen Regionen und einem Mitglied der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zusammensetzt. Dem Erweiterten Direktorium kommen insbesondere Kompetenzen bei der Ausgestaltung des Verfahrens zur Versicherten- und Arbeitsmengenverteilung sowie bei den verbindlichen Beschlüssen der Deutschen Rentenversicherung Bund zu. Es trifft diese Entscheidungen jeweils mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der gewichteten Stimmen.
- Als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung untersteht die Deutsche Rentenversicherung Bund der staatlichen Rechtsaufsicht. Diese wird für die von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrzunehmenden eigenen Trägeraufgaben vom Bundesversicherungsamt, für die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wahrgenommen (§ 90 SGB IV).
- Die Beteiligung der Mitarbeiter der Rentenversicherungsträger an den verbindlichen Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund, die für ihre innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten Wirkung entfalten, wird durch § 140 SGB VI sichergestellt. Hierzu wird eine Personalvertretung eigener Art mit Anhörungsrecht bei entsprechenden verbindlichen Beschlüssen der Deutschen Rentenversicherung Bund eingerichtet.
- Im völlig umgestalteten Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB VI wird die Unterscheidung zwischen Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung aufgegeben und durch einen einheitlichen Versichertenbegriff im Rahmen der „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt. Daneben bleibt die knappschaftliche Rentenversicherung mit ihren materiellrechtlichen Besonderheiten bestehen; ihre Durchführung ist organisatorisch der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zugeordnet.
- Gemäß den §§ 126 ff. SGB VI wird die bisherige Zuständigkeitsabgrenzung nach Arbeitern und Angestellten durch eine neue Versichertenverteilung im Zuge der zentralen Vergabe der Versicherungsnummer im Verhältnis 45 % für die bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger und 55 % für die Regionalträger ersetzt. Damit wird die Versichertenverschiebung von der Arbeiterrentenversicherung zur Angestelltenversicherung gestoppt und ein einheitlicher Versichertenbegriff auch bei der Zuständigkeitsregelung eingeführt. Die künftige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erhält die bisher nach Branchen zugeordneten Versicherten der Bundesknappschaft, der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse sowie ein bestimmtes Kontingent aus der Quote der Bundesträger. Hierdurch wird auch der Auszehrungsprozess bei den drei kleineren Bundesträgern gestoppt und für alle Rentenversicherungsträger werden stabile Rahmenbedingungen geschaffen. Zur Stabilisierung der Arbeitsmengen ist darüber hinaus ein Ausgleichsverfahren zur Anpassung der Verteilungsquote für den vorhandenen Versichertenbestand vorgesehen.
- Weiterer Bestandteil der Reform ist die Reduzierung der Zahl der Rentenversicherungsträger:
Die Zahl der bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf von vier auf zwei halbiert, daneben gibt es auch keine organisatorisch und rechtlich verselbständigte Spitzenorgani-

sation mehr. Nach Artikel 82 werden in einem „Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ gemäß den §§ 1 und 2 die BfA und der VDR zur Deutschen Rentenversicherung Bund zusammengeschlossen. Gemäß den §§ 4 und 5 werden Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vereinigt. Aufgrund dieses Zusammenschlusses und der Zuweisung neuer Versicherter an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist deren Struktur nicht mehr mit der bisherigen Bundesknappschaft vergleichbar. Zahlreiche Sonderregelungen zur Selbstverwaltung, z. B. zur disparitätischen Besetzung der Selbstverwaltungsorgane, können daher aufgehoben werden.

Auch die Anzahl von derzeit 22 Landesversicherungsanstalten muss reduziert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Wettbewerbs zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Stabilität der Träger erforderlich ist. Darauf haben sich Bund und Länder im Gemeinsamen Konzept vom 26. Juni 2003 verständigt. Aus den Selbstverwaltungen vieler Landesversicherungsanstalten liegen bereits Beschlüsse und Planungen zu Zusammenschlüssen und Kooperationen vor: Vereinigung der Landesversicherungsanstalten Berlin und Brandenburg, Fusion Nord der Landesversicherungsanstalten Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg Vorpommern und Schleswig-Holstein, bereits durch Landesgesetz geregelte Vereinigung der Landesversicherungsanstalten Hannover und Braunschweig, Vereinigung der Landesversicherungsanstalten Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu einer LVA Mitteldeutschland, Kooperationen der bayerischen Landesversicherungsanstalten sowie der Landesversicherungsanstalten Rheinland-Pfalz und für das Saarland.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wurde bereits eine Rechtsgrundlage für Vereinigungen von Landesversicherungsanstalten entweder auf Initiative der Selbstverwaltungen der beteiligten Landesversicherungsanstalten oder durch übereinstimmende Rechtsverordnungen der beteiligten Landesregierungen geschaffen, die den Landesversicherungsanstalten die nötige Rechts- und Planungssicherheit gibt. Bund und Länder erwarten, dass auf dieser Grundlage die geplanten Fusionen zügig auf den Weg gebracht werden.

Vereinigungen und Kooperationen der Landesversicherungsanstalten und der Bundesträger lassen – nach einführungsbedingten Mehrkosten in der Anfangsphase – vor allem in den Grundsatz-, Stabs- und Querschnittsbereichen Einsparungen bei den Verwaltungskosten erwarten. Darüber hinaus sind mittelfristig Synergieeffekte zu erwarten, z. B. durch eine verbesserte landesweite bzw. länderübergreifende Koordinierung und Steuerung im Rehabilitations-Bereich und bei den Auskunfts- und Beratungsstellen und eine Vereinfachung des Abstimmungsaufwandes zwischen den Trägern.

- Für sämtliche Auskunfts- und Beratungsstellen, die zurzeit parallel von den Landesversicherungsanstalten und der BfA bundesweit vor Ort betrieben werden, sollen künftig allein die Regionalträger zuständig sein. Die Deutsche Rentenversicherung Bund erhält die Kompe-

tenz, Grundsätze für die Organisation und Aufgabenzuweisung der Auskunfts- und Beratungsstellen zu entwickeln. Aufbauend auf den bestehenden Kooperationen zwischen den Rentenversicherungsträgern auf dem Gebiet der Auskunft und Beratung wird – unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten – ein gemeinsames Auskunfts- und Beratungsstellennetz mit klaren Strukturen geschaffen.

- Mit dem Benchmarking (§ 69 Abs. 5 SGB IV) wird für den Bereich der Rentenversicherung aufbauend auf der Kosten- und Leistungsrechnung ein betriebswirtschaftliches Instrument weiterentwickelt, das einen kontinuierlichen und systematischen Vergleich der Prozesse ermöglicht, um im Sinne eines verstärkten internen Wettbewerbs zwischen den Rentenversicherungsträgern Strukturen und Prozesse zu verbessern. Die bereits bestehenden Betriebs- und Personalvergleiche der Rentenversicherungsträger sollen zu einem zielorientierten Benchmarking der Leistungs- und Qualitätsdaten ausgebaut werden. Hierzu gehört u. a. der Vergleich der Fallkosten, der internen Prozesse und der Kundenzufriedenheit zwischen den Rentenversicherungsträgern.
- Durch die neue Finanzordnung gemäß den §§ 213 ff. SGB VI werden die Zahlungsströme in der gesetzlichen Rentenversicherung optimiert. Die finanzielle Eigenständigkeit der Träger bleibt erhalten. Die Regionalträger und die Bundesträger tragen ihre Aufwendungen selbst und verwalten die monatlichen Beitragsmittel. Der Deutschen Rentenversicherung Bund wird die Steuerungsfunktion hinsichtlich der Finanzausstattung und der Finanzverwaltung innerhalb der bestehenden Finanzordnung zugewiesen. Sie steuert die Erfüllung der Verpflichtungen der Deutschen Rentenversicherung mit Ausnahme der knappschaftlichen Rentenversicherung. Hierzu werden ihr bzw. dem Renten Service der Deutschen Post AG monatlich die gesamten von den anderen Trägern angelegten Beitragsmittel der allgemeinen Rentenversicherung überwiesen, solange die Schwankungsreserve 50 vom Hundert der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten aller Träger der allgemeinen Rentenversicherung für einen Kalendermonat über einen längeren Zeitraum nicht überschreitet. Ausgenommen sind die Mittel, welche unmittelbar für Aufwendungen zur Rehabilitation, Verwaltung, Verfahren und Investitionen benötigt werden. Auch die Zahlungen des Bundes oder Dritter werden in gleicher Weise verwaltet. Zahlungsausgleiche innerhalb der allgemeinen Rentenversicherung entfallen künftig beziehungsweise erfolgen ausschließlich buchhalterisch in Bezug auf die jährlichen Haushalte der Träger. Die Schwankungsreserve wird bis zur Höhe von 50 vom Hundert der genannten durchschnittlichen Ausgaben von der Deutschen Rentenversicherung Bund für die allgemeine Rentenversicherung verwaltet, darüber hinaus von allen Trägern selbst. Das Nähere regelt das Erweiterte Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Deutsche Rentenversicherung Bund übernimmt neben den genannten buchhalterischen Abrechnungen mit den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung auch die Abrechnung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung. Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung der Zahlungen des Bundes an die Deutsche Rentenversicherung

durch. Die Finanzausstattung und Steuerung der knapp-schaftlichen Rentenversicherung bleibt unverändert.

- Zwischen Arbeitgebern, Einzugsstellen und Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Zahlungsströme neu geordnet und klare Strukturen geschaffen. Die Arbeitgeber werden durch Zahlung eines einheitlichen Rentenversicherungsbeitrages ohne Kennzeichnung entlastet. Die historisch bedingte Differenzierung nach Rentenversicherungsbeiträgen aus einer Arbeiter- oder Angestelltentätigkeit entfällt. Die Einzugsstellen verteilen diese Beiträge nach einem von der Deutschen Rentenversicherung Bund jährlich bekanntzugebenden Schlüssel an die Rentenversicherungsträger. Hierdurch bleibt einerseits die finanzielle Eigenständigkeit der Träger gewahrt. Andererseits müssen auch die Einzugsstellen keinen laufenden Zuordnungsaufwand beispielsweise bei wechselnden Arbeitsverhältnissen leisten. In der Summe wird das Verfahren durch die prozentuale Schlüsselung erheblich entbürokratisiert.
- Durch die in Artikel 83 enthaltenen Übergangsregelungen wird die Funktionsfähigkeit der Rentenversicherung, insbesondere bei den Vereinigungen von BfA und VDR sowie von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse und bei der Regionalisierung der Auskunfts- und Beratungsstellen sichergestellt. Die Übergangsregelungen gewährleisten außerdem, dass die organisatorischen Änderungen sozialverträglich vollzogen werden. Darüber hinaus geht die Bundesregierung davon aus, dass im Zusammenhang mit den geplanten Zusammenschlüssen von Rentenversicherungsträgern Fusionstarifverträge abgeschlossen werden, um die Belange der Beschäftigten einzubringen.

Die dargestellten Regelungen leisten einen wichtigen Beitrag zu mehr Bürgernähe, Wirtschaftlichkeit und Effektivität in der Rentenversicherung sowie zum Bürokratieabbau. Mit dem Gesetzentwurf wird die historische Chance einer umfassenden organisatorischen Neugestaltung nach jahrelangen schwierigen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern ergriffen.

Soweit der Bund nicht die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz besitzt, besteht für die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Sozialversicherung). Hiervon werden insbesondere die Vorschriften zur neuen Finanzordnung (Artikel 1 Nr. 39 ff.) und zum Beitragseinzug (Artikel 5 Nr. 1 bis 15) erfasst. Das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG ist gegeben. Die Vorschriften sind zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse durch Bundesgesetz zu regeln. Durch eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene kann eine einheitliche und abgestimmte Ausgestaltung des Beitragseinzugs und der Finanzströme einschließlich der Ausgleichsverfahren innerhalb der Rentenversicherung nicht erreicht werden. Dies ist aber für ein stabiles Finanzsystem mit einem Ausgabenvolumen von (bezogen auf das Jahr 2002) 227,71 Mrd. Euro unverzichtbar.

Frauen und Männer sind von dem Gesetzentwurf weder unmittelbar noch mittelbar unterschiedlich betroffen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung zu Änderungen im SGB VI.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 3 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Rentenversicherungsträger wahrnehmen soll.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 4 (§ 52)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 5 (§ 63)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 6 (§ 68)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 7 (§ 80)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 8 (§ 83)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 9 (§ 84)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 10 (§ 86)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 11 (§ 87)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 12 (§ 93)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 13 (§ 109a)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Rentenversicherungsträger wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Nummer 14 (§ 115)

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Rentenversicherungsträger wahrnehmen soll.

Zu Nummer 15 (§ 119)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung nutzt wie bisher die Bundesknappschaft das eigene Rentenzahlverfahren.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Rentenversicherungsträger wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Buchstabe c

Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Unterscheidung zwischen Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung und der Bündelung von Grundsatz- und Querschnittsaufgaben bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wird zukünftig

von dieser – so wie bislang schon durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nur für den bisherigen Bereich der Angestelltenversicherung (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 Postrentendienstverordnung) – auch die Höhe der Vorschüsse für die Auszahlung von Geldleistungen an die Deutsche Post AG festgesetzt. Die bisherige Zuständigkeit des Bundesversicherungsamtes für die Festsetzung von Vorschüssen für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wird infolge der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung aufgehoben. Die Deutsche Rentenversicherung Bund setzt erstmals im Dezember 2005 die Vorschüsse für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung für den Rentenfähigkeitsmonat Januar 2006 fest.

Zu Buchstabe d

Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Unterscheidung zwischen Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung und der Bündelung von Grundsatz- und Querschnittsaufgaben bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wird zukünftig von dieser – so wie bislang schon durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für den bisherigen Bereich der Angestelltenversicherung (§ 35 Abs. 2 Nr. 2 Postrentendienstverordnung) – auch die Höhe der Vergütungsvorschüsse für die Auszahlung von Geldleistungen festgesetzt. Die bisherige Zuständigkeit des Bundesversicherungsamtes für die Festsetzung von Vorschüssen für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wird infolge der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung aufgehoben. Die Deutsche Rentenversicherung Bund setzt erstmals im Dezember 2005 die Vorschüsse für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung für den Rentenfähigkeitsmonat Januar 2006 fest.

Zu Nummer 16 (§ 120a)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 17 (Drittes Kapitel Erster Abschnitt)**Zu § 125**

Nach Absatz 1 werden die Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung von den Regionalträgern und den Bundesträgern wahrgenommen. Wegen der vielfältigen knappschaftlichen Besonderheiten im Beitrags- und Leistungsrecht ist es erforderlich, weiterhin zwischen der knappschaftlichen Rentenversicherung und der allgemeinen Rentenversicherung zu unterscheiden.

Nach dem Gemeinsamen Konzept treten alle Träger als „Deutsche Rentenversicherung“ auf. Das Ziel, mit der Organisationsreform auch nach außen hin eine neue Struktur zu schaffen, die deutlicher als bisher die Gemeinsamkeit der Organisation und Aufgabe „Deutsche Rentenversicherung“ in den Vordergrund stellt, soll durch eine neue Namensgebung zum Ausdruck kommen. Die Namen der Rentenversicherungsträger setzen sich künftig aus der Bezeichnung „Deutsche Rentenversicherung“ sowie einer angefügten Regionalbezeichnung, die den jeweiligen Zuständigkeitsbereich beschreibt, zusammen (z. B. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg bis Deutsche Rentenversicherung Westfalen für die Regionalträger, Deutsche Ren-

tenversicherung Bund für den Bundesträger mit integriertem Dachverband). Eine Ausnahme bildet wegen des branchenbezogenen Versicherten- und Rentnerzuschnitts lediglich die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Absatz 2 bezeichnet die Bundesträger Deutsche Rentenversicherung Bund und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Im Übrigen wird klargestellt, dass der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Doppelfunktion zukommt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die aus dem Zusammenschluss der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger hervorgeht, nimmt daher nicht nur Trägeraufgaben, sondern gemäß § 138 auch Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung wahr. Dabei wird davon ausgegangen, dass dieser Aufgabenbereich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund organisatorisch sinnvoll gebündelt wird. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist durch den Zusammenschluss der Bundesknappschaft, der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse entstanden.

Zu § 126

Die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung werden sowohl von den Regionalträgern als auch von den Bundesträgern wahrgenommen. Bundesträger sind hierbei die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Damit ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See neben der knappschaftlichen Rentenversicherung auch für die allgemeine Rentenversicherung zuständig.

Zu § 127

Für Versicherte, die ab dem 1. Januar 2005 eine Versicherungsnummer erhalten, wird die überholte Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern, die nach geltendem Recht für die Zuordnung zu einem Rentenversicherungsträger maßgeblich ist, aufgegeben und durch eine einheitliche Versichertenzuordnung nach einem prozentualen Verteilungsschlüssel ersetzt. Damit wird auch organisatorisch in der allgemeinen Rentenversicherung ein einheitlicher Versichertenbegriff zugrunde gelegt. Eine Ausnahme bildet nur die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die ergänzend auch branchenbezogen für die knappschaftliche Rentenversicherung (bisheriger Zuständigkeitsbereich der Bundesknappschaft) sowie für die Versicherten zuständig ist, die bisher der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse zugeordnet werden.

Da das bisherige gesetzliche Zuordnungskriterium „Arbeiter/Angestellte“ ersatzlos entfällt, muss in einem gesonderten Verteilungsverfahren jeder Neuversicherte einem zuständigen Versicherungsträger verbindlich zugeordnet werden. Absatz 1 Satz 1 bestimmt deshalb, dass Neuversicherte bei der Vergabe der Versicherungsnummer durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung einem Versicherungsträger zugeordnet werden. Da die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund gemäß § 147 für die Vergabe der Versicherungsnummer zuständig ist, führt diese auch die Zuordnung der Versicherten zu dem zuständigen Rentenversicherungsträger durch. Satz 2 beinhaltet eine Auffangvorschrift ana-

log dem früheren § 126 Abs. 3. Die Regelung ist insbesondere für Nachversicherungsfälle unentbehrlich sowie beispielsweise angezeigt für versicherungspflichtige Selbstständige. Sie gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Das Erweiterte Direktorium legt nach Absatz 2 das Zuordnungsverfahren fest. Dabei hat es folgende Grundsätze zu beachten:

- Gemäß Nummer 1 erfolgt die Verteilung zwischen den Regionalträgern und den beiden Bundesträgern zusammen im Verhältnis 45:55. Innerhalb der Bundesebene beträgt die Quote 40 (Deutsche Rentenversicherung Bund) zu 5 (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See). Damit wird die Versichertenverteilung in etwa auf dem Stand von 2001 festgeschrieben und die durch den Wandel von der Produktions- zur Dienstleistungsgesellschaft hervorgerufene kontinuierliche Verschiebung der Versicherten von den Landesversicherungsanstalten sowie den drei kleineren Bundesträgern zu der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gestoppt.
- Für die Neuversicherten, die nach geltendem Recht bei der Bundesknappschaft, der Bahnversicherungsanstalt oder der Seekasse versichert wären, bleibt es bei der branchenbezogenen Zuständigkeit der aus den drei Trägern hervorgehenden Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach Maßgabe der §§ 129 und 133. Diese Neuversicherten werden gemäß Nummer 2 vorab der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zugewiesen. Sie werden auf die Gesamtquote der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Höhe von 5 % aller Neuversicherten angerechnet.
- Nach Nummer 3 werden die verbleibenden Neuversicherten im Verhältnis 55:45 vom Hundert den Regionalträgern (endgültig) und der Deutschen Rentenversicherung Bund (vorläufig) so zugeordnet, dass bezogen auf die Gesamtzahl der Versicherten die Quote von 55:45 gemäß Nummer 1 hergestellt wird. Die der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß Nummer 2 vorweg zugeordneten Neuversicherten werden auf die 45 %-Quote der Deutschen Rentenversicherung Bund angerechnet.
- Nummer 4 regelt schließlich die Versichertenverteilung unter den beiden Bundesträgern. Aus dem Kontingent, das den Bundesträgern gemäß Nummer 3 vorläufig zugewiesen wurde, erhält die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See so viele Neuversicherte, dass nach Anrechnung der Versicherten aus Nummer 2 ein Gesamtanteil von 5 % aller Neuversicherten erreicht wird. Dabei werden der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Versicherte in den Regionen gleichmäßig zugewiesen, in denen die Bundesknappschaft, die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes Verwaltungsstellen unterhalten hatten: Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Oberbayern, Sachsen und Saarland. Die Versicherten werden in diesen Regionen so zugewiesen, dass jeweils ein gleicher Anteil an Versicherten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See an allen Versicherten erreicht wird.

Ziel ist es, langfristig eine stabile Arbeitsmengenverteilung zwischen den Rentenversicherungsträgern herzustellen und damit eine verlässliche Planungsgrundlage für die mit der Organisationsreform bezweckte Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation bei den Rentenversicherungsträgern zu schaffen.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem früheren § 126 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass, sofern zuletzt Beiträge an mehrere Träger der Rentenversicherung gezahlt worden sind, die aus Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse fusionierte Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vor der Deutschen Rentenversicherung Bund und diese vor den Regionalträgern zuständig ist.

Zu § 128

§ 128 regelt die örtliche Zuständigkeit der Regionalträger. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 130 und wurde an die Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Zu § 129

Die Vorschrift bestimmt im Absatz 1 die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der allgemeinen Rentenversicherung für Versicherte, die bei den in Nummer 1 bis 6 genannten Arbeitgebern und Einrichtungen bzw. im Bereich der Seefahrt in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Vorschrift umfasst den Personenkreis, für den bisher die Zuständigkeit der Bahnversicherungsanstalt nach § 128 Satz 1 Nr. 2 bzw. der Seekasse nach § 128 Satz 1 Nr. 3 gegeben war, wobei für Angestellte das bisherige Auftragsverfahren (§ 135) durch eine eigene Zuständigkeit abgelöst wird. Wegen des einheitlichen Versichertenbegriffs konnte die bisherige Zuständigkeitsregelung, die für Arbeiter und Angestellte unterschiedlich gestaltet war, aufgegeben werden. Für (Neu-)Beschäftigte der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Nummer 6) besteht die Zuständigkeit der allgemeinen Rentenversicherung.

Absatz 2 bestimmt entsprechend der bisherigen Regelung des § 129 Abs. 2 und des § 135 Abs. 1 für selbständig Tätige, die als Seelotse, Küstenschiffer oder Küstenfischer versicherungspflichtig sind, einheitlich die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu § 130

Die Vorschrift regelt in Satz 1, dass einheitlich für alle Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten (§ 129 Abs. 1 oder Abs. 2) bereits ein geleisteter Beitrag die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Leistungen begründet. Differenzierungen wie sie beispielsweise im früheren Recht im Bereich der Seekasse zwischen Arbeitern (fünf Jahre Beitragszeiten) bzw. bei Angestellten und selbständig Tätigen (ein Beitrag) vorzufinden waren, werden damit künftig entfallen. Satz 2 stellt klar, dass mit der Zahlung eines Beitrags nicht nur die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Leistungen, sondern auch die Zuständigkeit für die Durchführung der Versicherung begründet wird.

Zu § 131

Die Gewährleistung der flächendeckenden Auskunft und Beratung der Versicherten und Rentner ist eine gemeinsame Aufgabe der Rentenversicherungsträger. Das hierzu erforderliche Dienststellennetz unterhalten die Regionalträger für die Deutsche Rentenversicherung.

Auf der Grundlage des von dem VDR beschlossenen „Rahmenkonzepts für eine optimale Dienststellenstruktur in der gesetzlichen Rentenversicherung“ vom 14. Mai 1996 haben die Versicherungsträger bilaterale Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Ein Ziel war die Reduzierung der Dienststellenanzahl und die damit verbundene Nutzung von Synergieeffekten. Das Rahmenkonzept sieht vor, dass die Rentenversicherung nach Abschluss der Umstrukturierungen in jedem Kreis/jeder kreisfreien Stadt einmal vertreten sein soll, wobei regionale Besonderheiten (Versichertenälteste, Versicherungsämter, Bevölkerungsdichte, Einzugsbereich der Dienststellen) eine abweichende Verteilung erforderlich machen können. Dabei sollen die einzelnen Dienststellen mindestens 250 000 Versicherte betreuen, um eine wirtschaftliche Auslastung sicherzustellen. Das Dienstleistungsangebot soll durch die Beratungstätigkeit der Versichertenältesten und in dünner besiedelten Regionen durch die Einrichtung von Sprechtagsorten vervollständigt werden.

Die Vorschrift des § 131 knüpft an das Rahmenkonzept an und soll die Fortentwicklung der Kooperationsbestrebungen festschreiben. Entsprechend dem Gemeinsamen Konzept für die Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung wird der Bereich Auskunft und Beratung in der allgemeinen Rentenversicherung den Regionalträgern zugewiesen. Die Weiterentwicklung des gemeinsamen A+B-Stellennetzes bleibt der Selbstkoordinierung der Träger vorbehalten, wobei jeder Regionalträger die in seiner Region vorhandenen Auskunfts- und Beratungsstellen in eigener Zuständigkeit betreibt. Einer detaillierten gesetzlichen Ausgestaltung des Dienststellennetzes bedarf es nicht. Diese gehört zu den eigenverantwortlich von der Rentenversicherung wahrzunehmenden Aufgaben. Auch das bestehende Dienststellensystem ist gesetzlich nicht geregelt. Die bisherigen Bemühungen zur Umsetzung des Rahmenkonzepts sind erfolgreich und sollen fortgesetzt werden. Um ein effizientes Dienststellennetz zu schaffen, kann die Deutsche Rentenversicherung Bund nach § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 Grundsätze der Organisation und Aufgabenzuweisung der Auskunfts- und Beratungsstellen entwickeln.

Unabhängig von diesen Regelungen können die Bundesträger an ihren jeweiligen Standorten die ihnen obliegenden Auskunfts- und Beratungspflichten nach den §§ 13 bis 16 SGB I erfüllen. Dies ist auch bei der wirtschaftlichen Ausgestaltung des regionalen Dienststellennetzes zu berücksichtigen.

Der Übergang von Aufgaben und Personal richtet sich nach Artikel 83 § 3.

Zu § 132

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 136 und bestimmt, dass die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die knappschaftliche Rentenversicherung zuständig ist.

Zu § 133

Die Vorschrift legt die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Beschäftigte im Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung fest. Sie entspricht dem früheren § 137. Anders als nach früherem Recht, entfällt allerdings die Besonderheit, dass auch für Beschäftigte der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See selbst das knappschaftliche Rentenversicherungsrecht mit seinen Besonderheiten gelten soll, bei allen Neueinstellungen. Für Versicherte, die bei der bisherigen Bundesknappschaft beschäftigt waren, soll dagegen weiterhin die Zuständigkeit des Trägers der knappschaftlichen Rentenversicherung erhalten bleiben (§ 273 Abs. 4).

Zu § 134

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsinhalt des bisherigen § 138.

Zu § 135

Die Vorschrift entspricht – angepasst um redaktionelle Änderungen – dem bisherigen § 139. Hiernach ist der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) unbeschränkt zuständig, soweit es sich um Zeiten einer Beschäftigung bei ihm selbst handelt. Darüber hinaus ist er für eine Nachversicherung von Beschäftigungszeiten bei einem Bergamt, Oberbergamt oder einer bergmännischen Prüfstelle zuständig, wenn vor Aufgabe dieser Beschäftigung für fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind.

Zu § 136

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 140. Wie schon nach bisherigem Recht wird die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Leistungsfall für alle Versicherten begründet, die (irgendwann) einen Monat Beitragszeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben. In Satz 2 wird zudem klargestellt, dass die erweiterte Zuständigkeit nicht nur für Leistungen, sondern auch – wie bisher schon nach Auffassung der Rentenversicherungsträger – für die Durchführung der Versicherung gilt.

Zu § 137

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsinhalt des bisherigen § 141. Im Gegensatz zur bisherigen Formulierung wird nunmehr im Wege einer Positivliste festgelegt, dass für bestimmte Personengruppen, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See versichert sind, die Versicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung durchzuführen ist.

Zu § 138

Grundlage der Regelung ist der im Gemeinsamen Konzept vom 26. Juni 2003 zwischen der Bundesregierung und den Ländern vereinbarte Aufgabenkatalog. Durch die Bündelung von Grundsatz- und Querschnittsaufgaben, die die Rentenversicherung in ihrer Gesamtheit betreffen, auf der Bundesebene und die verbindliche Entscheidungskompetenz der Deutschen Rentenversicherung Bund gegenüber den Rentenversicherungsträgern in diesem Bereich wird die

Steuerungs- und Koordinierungsfunktion im Vergleich zum heutigen VDR gestärkt. Damit wird die Effizienz der Rentenversicherung erhöht, insbesondere durch Vermeidung von Mehrfacharbeit bei den einzelnen Trägern, Verringerung des Koordinierungsaufwandes zwischen den Trägern und die Erschließung von Synergien. Durch die Regelung wird nicht ausgeschlossen, dass die einzelnen Träger weiterhin, wenn auch in deutlich reduziertem Umfang, Grundsatz- und Querschnittsaufgaben wahrnehmen.

Absatz 1 Satz 1 legt die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Bund für die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung fest. Diese werden in Satz 2 Nr. 1 bis 16 abschließend aufgezählt. Notwendig werdende weitere Grundsatz- und Querschnittsaufgaben werden in dem Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 festgelegt.

Gemäß Nummer 1 wird die Deutsche Rentenversicherung in ihrer Gesamtheit in allen staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund vertreten. Damit wird ein geschlossenes Auftreten nach Außen gewährleistet, das der Stimme der Deutschen Rentenversicherung vor dem Hintergrund zunehmender Bedeutung privater Altersvorsorgeanbieter und der fortschreitenden europäischen Entwicklung des Sozialrechts mehr Gewicht verleiht. Jeder Träger ist unverändert berechtigt, trägerspezifische Belange gegenüber diesen Institutionen selbst wahrzunehmen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist gemäß den Nummern 2 und 3 für Öffentlichkeitsarbeit und Statistik zuständig. Sie beschließt auch Grundsätze für regionale Broschüren (z. B. über das Erscheinungsbild). Die Regionalträger behalten eigene Aufgaben in diesen Bereichen und regionale Besonderheiten finden ihren Platz.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund gehört die Klärung grundsätzlicher Fach- und Rechtsfragen zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung in allen wesentlichen Bereichen der Rentenversicherung gemäß Nummer 4. Im Bereich Rehabilitation und Teilhabe gehört zu den Aufgaben unter anderem der Erlass von Rehabilitationsrichtlinien, die verbindliche Ausgabensteuerung sowie die Rehabilitationsforschung und -entwicklung.

Nummer 5 enthält die Kernvorschrift für das mit der Organisationsreform verfolgte Wettbewerbsmodell im Sinne eines internen Wettbewerbs der Träger um die beste Aufgabenerfüllung. Die Deutsche Rentenversicherung Bund organisiert den Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitswettbewerb zwischen den Trägern der Rentenversicherung, insbesondere erlässt sie Rahmenrichtlinien für den Aufbau und die Durchführung eines zielorientierten Benchmarking der Leistungs- und Qualitätsdaten. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Neufassung des § 69 SGB IV, in dem die Einführung eines Benchmarking verbindlich für die Rentenversicherung vorgeschrieben wird.

Eine weitere Aufgabe mit dem Ziel einer Optimierung der Verwaltungsstrukturen ist gemäß Nummer 6 der Erlass von Grundsätzen für die Aufbau- und Ablauforganisation, das Personalwesen und Investitionen unter Wahrung der Selbständigkeit der Träger. Dabei kann die Deutsche Rentenversicherung Bund an die Ergebnisse des Benchmarkingprozesses anknüpfen.

Die in Nummer 7 festgelegte Aufgabe – Grundsätze und Steuerung der Finanzausstattung und -verwaltung im Rahmen einer Finanzverfassung für das gesamte System – wird in der neu gestalteten Finanzverfassung näher konkretisiert.

Zur wirtschaftlichen Mittelverwendung gehört eine effektive Koordinierung der Planung von Rehabilitationsmaßnahmen, insbesondere die Koordinierung der Bettenbedarfs- und Belegungsplanung. Diese Koordinierungsfunktion, die eine wirtschaftliche Auslastung der Kliniken und eine indikationsgerechte Zuordnung der Leistungsempfänger sicherzustellen hat, wird in Nummer 8 der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragen.

Die IT-Struktur der Träger der Rentenversicherung befindet sich bereits in einem Konzentrationsprozess. Um diesen Prozess zu steuern und bei Bedarf weiterzuentwickeln erhält die Deutsche Rentenversicherung Bund gemäß Nummer 9 die Zuständigkeit für den Erlass von Grundsätzen und für die Koordinierung der Datenverarbeitung. Hierzu gehören unter anderem die Programmierkreise, Datenstellen, Netze und E-Mail. Außerdem nimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund – nach Maßgabe der Satzung – Servicefunktionen wahr, die zentral wirtschaftlicher und in diesem Bereich effektiver erledigt werden können.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt gemäß Nummer 10 die Funktion zur Registrierung und Authentifizierung für die elektronischen Serviceangebote der Rentenversicherung und gemäß Nummer 11 als Signaturstelle wahr.

Gemäß Nummer 12 erlässt die Deutsche Rentenversicherung Bund Grundsätze für die Aus- und Fortbildung. Die Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Länder bleiben davon ebenso unberührt wie die FH Bund Fachbereich Sozialversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See an ihren bisherigen Standorten.

Die Zuständigkeit für die Auskunfts- und Beratungsstellen vor Ort sind gemäß § 131 einheitlich den Regionalträgern zugeordnet. Grundsätze der Organisation und Aufgabenzuweisung der Auskunfts- und Beratungsstellen obliegen gemäß Nummer 13 der Deutschen Rentenversicherung Bund. Mit dieser klaren Zuständigkeitsverteilung wird die Voraussetzung für die Weiterentwicklung zu einem einheitlichen Auskunfts- und Beratungsstellennetz mit noch versichertenfreundlicheren und effizienteren Strukturen geschaffen. Im Rahmen der Wahrnehmung der Grundsätze der Organisation und Aufgabenzuweisung der Auskunfts- und Beratungsstellen ist darauf zu achten, dass – entsprechend den bisherigen Vereinbarungen unter den Rentenversicherungsträgern – den datenschutzrechtlichen Erfordernissen Genüge getan wird. Hierzu gehört u. a., dass eine Auskunft und Beratung nur nach entsprechender Legitimation erfolgen darf.

Der Deutschen Rentenversicherung Bund obliegt zudem gemäß Nummer 14 die Bereitstellung von Informationen für die Träger. Ein Beispiel ist das Informationssystem der Rentenversicherung (ISRV).

Weitere Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund sind gemäß Nummer 15 die Forschung im Bereich der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie gemäß Nummer 16 die Treuhänderschaft nach dem Gesetz zur Regelung

der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131).

Zur Führung der Arbeitgeberdatei (Prüfplanungs- und Prüfergebnisdatei) wird die Deutsche Rentenversicherung Bund bereits durch die angepasste Vorschrift des § 28p Abs. 8 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ermächtigt.

Gemäß Absatz 2 wird der Deutschen Rentenversicherung Bund das Recht eingeräumt, in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben Entscheidungen zu treffen, die die Rentenversicherungsträger binden, und weitere Grundsatz- und Querschnittsaufgaben festzulegen. Dieses Recht steht der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund zu, wobei am Zustandekommen der Entscheidungen alle Rentenversicherungsträger gemäß § 64 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch mit einem Stimmanteil von 55 vom Hundert für die Regionalträger und von 45 vom Hundert für die Bundesträger beteiligt sind. Die Vertreterversammlung trifft die Entscheidungen mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen. Maßgebend ist die in der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund festgelegte Mitgliederzahl (Vertreter der Regionalträger, Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der durch Wahl der Versicherten und Arbeitgeber der Deutschen Rentenversicherung Bund gewählten Mitglieder). Sie kann die Entscheidungsbefugnis auf den Vorstand übertragen. Dieser entscheidet mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen. Bei Entscheidungen über die Auslegung von Rechtsfragen durch die Vertreterversammlung und den Vorstand genügt jeweils, gemäß der Vereinbarung im Gemeinsamen Konzept, die einfache Mehrheit aller gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl.

Weil die nach Maßgabe des § 138 getroffenen Entscheidungen die Träger der Rentenversicherung binden, kommt ihnen die Qualität untergesetzlicher Normen eigener Art zu. Bei der Ausformung der gesetzlichen Regelung müssen deshalb besonders die Anforderungen berücksichtigt werden, die sich aus dem Demokratiegebot des Artikels 20 Abs. 2 GG ergeben. Das Bundesverfassungsgericht hat die verfassungsrechtlichen Legitimationserfordernisse für verbindliches Handeln im Bereich funktionaler Selbstverwaltung in seinem Beschluss vom 5. Dezember 2002 (2 BvL 5/98 und 2 BvL 6/98) konkretisiert. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich inhaltlich auf das Lippeverbandsgesetz und auf das Emschergenossenschaftsgesetz, beide aus dem Jahre 1990, durch die für bestimmte Regionen Wasserverbände eingerichtet wurden.

Dem Beschluss zufolge ist das Demokratiegebot des Artikels 20 Abs. 2 GG außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung und der gemeindlichen Selbstverwaltung offen für Formen der Organisation und Ausübung von Staatsgewalt, die vom Erfordernis lückenloser personeller demokratischer Legitimation aller Entscheidungsbefugten abweichen. Es erlaubt – so das Gericht –, für abgegrenzte Bereiche der Erledigung öffentlicher Aufgaben durch Gesetz besondere Organisationsformen der Selbstverwaltung zu schaffen. Allerdings sei den Organen von Trägern funktionaler Selbstverwaltung verbindliches Handeln mit Entscheidungscharakter aus verfassungsrechtlicher Sicht nur gestattet, weil und soweit das Volk auch insoweit sein Selbst-

bestimmungsrecht wahr. Dies erfordere, dass die Aufgaben und Handlungsbefugnisse der Organe in einem von der Volksvertretung beschlossenen Gesetz ausreichend vorherbestimmt seien. Die gesetzliche Regelung müsse die Aufgaben der Selbstverwaltungseinheiten sowie Kreation und Handlungsbefugnisse der Organe detailliert vorherbestimmen. Außerdem müsse die Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsicht personell demokratisch legitimer Amtswalter obliegen.

Diese Anforderungen sind durch § 138 gewahrt. Die gesetzliche Regelung bestimmt durch den Aufgabenkatalog des Absatzes 1, durch die Zuweisung von Kompetenzen und durch die Festlegung der Mehrheitserfordernisse in den Absätzen 2 und 3 detailliert, welche Handlungsbefugnisse den Organen der Deutschen Rentenversicherung Bund im Einzelnen zukommen und wie diese Aufgaben wahrzunehmen sind. Mit § 90 Abs. 2a Satz 2 SGB IV ist gewährleistet, dass die Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Aufsicht durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung unterliegen. Hinzu kommt, dass sich aufgrund der Wahlakte, die sich – wenn auch über mehrere Stufen – letztlich auf die von den Entscheidungen betroffenen Versicherten und Arbeitgeber rückführen lassen, auch eine personelle Legitimation der Entscheidungsträger ergibt, so dass dem Demokratiegebot des Artikels 20 Abs. 2 GG dadurch ergänzend Rechnung getragen wird. Insgesamt stellt die gesetzliche Regelung eine angemessene und ausgewogene Berücksichtigung der betroffenen Interessen dar. Was Versicherte und Arbeitgeber angeht, ist dies durch die paritätische Besetzung der Organe sichergestellt. Den Interessen der durch die Entscheidung unmittelbar gebundenen Rentenversicherungsträger wird durch ihre Mitwirkung in den Organen Rechnung getragen.

Gemäß Absatz 3 kann der Vorstand die Entscheidungsbefugnis über die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung auf einen Ausschuss des Vorstandes übertragen. Der Vorstand kann die Entscheidungen des Ausschusses beraten und abweichende Entscheidungen treffen.

Nach Absatz 4 obliegt dem Erweiterten Direktorium die Vorbereitung der verbindlichen Entscheidungen sowie die Festlegung weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben. Die verbindlichen Entscheidungen und die notwendige Festlegung zusätzlicher Grundsatz- und Querschnittsaufgaben bedürfen der Zustimmung durch das Erweiterte Direktorium. Die Vertreterversammlung oder der Vorstand entscheiden über diese Angelegenheiten. Das Erweiterte Direktorium wird von Fachausschüssen der Deutschen Rentenversicherung Bund unterstützt.

Gemäß Absatz 5 werden die verbindlichen Entscheidungen und die weiteren Grundsatz- und Querschnittsaufgaben, die von der Vertreterversammlung oder vom Vorstand festgelegt worden sind, im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund veröffentlicht.

Zu § 139

Wie im Gemeinsamen Konzept für die Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen, wird bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ein Erweitertes

Direktorium gebildet, dem entsprechend der Zusammensetzung der Vertreterversammlung Geschäftsführer der Bundesträger und der Regionalträger angehören. Das Erweiterte Direktorium ist ein Organ der Deutschen Rentenversicherung Bund. Durch die in der Vorschrift vorgesehene Zusammensetzung des Erweiterten Direktoriums ist das Stimmenverhältnis 55:45 gewährleistet. Innerhalb der Bundesträger (Deutsche Rentenversicherung Bund und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) ist aber eine Stimmengewichtung erforderlich, da sich ansonsten die Anzahl der jeweils Versicherten in diesem Verhältnis nicht widerspiegelt. Das Erweiterte Direktorium wählt aus seiner Mitte mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen den Vorsitzenden. Die Vertreter der Regionalträger werden von den Mitgliedern der Regionalträger in der Vertreterversammlung gewählt. Vorgeschlagen werden sie von den Mitgliedern des Vorstandes, die ihrerseits auf Vorschlag der Regionalträger gewählt worden sind. Das Verfahren zur Beschlussfassung und zur Geschäftsordnung des Erweiterten Direktoriums soll der Selbstverwaltung überlassen bleiben, die dies durch eine Satzungsregelung festlegt. Dadurch ist sichergestellt, dass auf die besondere Aufgabenstellung des Erweiterten Direktoriums bezogene Regelungen getroffen werden.

Die Aufgaben des Erweiterten Direktoriums ergeben sich aus den jeweiligen Vorschriften im SGB VI (z. B. § 127 Abs. 2).

Zu § 140

Bei den verbindlichen Beschlüssen der Deutschen Rentenversicherung Bund handelt es sich um Normen eigener Art. Soweit diese für die innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten der bundes- und landesunmittelbaren Träger der Deutschen Rentenversicherung Wirkung entfalten, ergibt sich die Notwendigkeit einer bundes- und länderübergreifenden personalvertretungsrechtlichen Beteiligung. Dazu wird in § 140 eine Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingerichtet. Angesichts des Normencharakters der Beschlüsse ist die Beteiligung als Anhörungsrecht ausgestaltet. Beteiligungsrechte der Personalvertretungen im Hinblick auf Maßnahmen zur Umsetzung der verbindlichen Beschlüsse bei den einzelnen Rentenversicherungsträgern nach Landes- oder Bundesrecht werden hierdurch nicht verbraucht. Für den landesunmittelbaren Bereich werden die Regelungen zur Auswahl der Mitglieder und das Verfahren der Entsendung durch Landesgesetz bestimmt. Bis zum Erlass landesrechtlicher Regelungen kommt eine Übergangsregelung zur Anwendung. Die Arbeitsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung mit Regelungen über den Vorsitz, das Verfahren zur internen Willensbildung und zur Beschlussfassung. Dabei sollen auch geeignete Maßnahmen getroffen werden zur Einbeziehung der Vertretungen der Beschäftigten auf dem Gebiet der Gleichstellung und für Belange behinderter Menschen.

Zu § 141

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 127a und wurde redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

Zu § 142

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 127b und wurde redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

Zu Nummer 18 (§ 147)

Die Änderung ist eine Folge der neuen Zuständigkeitsverteilung gemäß den §§ 126 ff. Da der zuständige Versicherungsträger künftig erst bei Vergabe der Versicherungsnummer festgelegt wird, kann die Versicherungsnummer nicht wie bislang von dem zuständigen Rentenversicherungsträger vergeben werden. Diese wird nunmehr gemäß Absatz 1 von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung vergeben. Absatz 2 enthält eine sprachliche Anpassung, Absatz 3 regelt die Unterrichtungspflicht der Datenstelle über die vergebene Versicherungsnummer und die Zuordnung des zuständigen Trägers nach § 127. Die Information der Versicherten bei Neuvergabe einer Versicherungsnummer oder bei einem Kontoführungswechsel hat in Abstimmung mit und im Namen des zuständigen Trägers der Rentenversicherung zu erfolgen.

Zu Nummer 19 (§ 148)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung aufgrund der Tatsache, dass durch die Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung die Aufgaben der bisherigen Bundesknappschaft nunmehr von der neuen Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wahrgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Datenübermittlung innerhalb der Rentenversicherung im Dialog ist ein kostengünstiges und zeitsparendes Verfahren, in dem die Informationen bei Beratung, bei Zuständigkeitsprüfung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder bei Verständigung des Partnerkontos dem zuständigen Mitarbeiter beim Rentenversicherungsträger sofort zur Verfügung gestellt werden und das die bisherigen „batch-Verfahren“ ablöst. Da ein technisch veraltetes, aber bislang in seiner Notwendigkeit nicht bestrittenes Verfahren durch ein moderneres Verfahren, das zudem eine gezielte Begrenzung auf die unbedingt benötigten Informationen ermöglicht, ersetzt werden soll, kann auf die sonst erforderliche Einzelfallgenehmigung ausnahmsweise verzichtet werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Nummer 20 (§ 150)**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für die gesamte Deutsche Ren-

tenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Buchstabe b

Beim Eingang der Anmeldung einer Beschäftigung im Rahmen des Meldeverfahrens nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung von den Arbeitgebern über die Krankenkasse bzw. die Minijobzentrale prüft die Datenstelle, ob die dem Beschäftigten zugeordnete Versicherungsnummer korrekt ist. Besteht der Verdacht, dass für eine Person mehrere Versicherungsnummern vergeben bzw. für zwei Personen dieselbe Versicherungsnummer zugeordnet wurde, schaltet die Datenstelle den zuständigen Rentenversicherungsträger zur Überprüfung des Sachverhaltes ein.

Die Regelung sieht vor, dass die bei der Datenstelle geführte Stammsatzdatei die Anschrift nunmehr in unverschlüsselter Form enthält. Dadurch kann die Anzahl der aus den Anmeldungen maschinell ermittelten Prüffälle, bei denen der Verdacht einer Mehrfachvergabe (für das Jahr 2002: ca. 50 000 Fälle, im Jahr 2003: ca. 70 000 Fälle mit steigender Tendenz) bzw. Doppelvergabe (für das Jahr 2002: ca. 8 000 Fälle, im Jahr 2003: ca. 11 500 Fälle mit steigender Tendenz) vorliegt und bei denen jeweils die Sachbearbeitung der Träger der Rentenversicherung einzuschalten wäre, erheblich reduziert und damit erhebliche Verwaltungskosten eingespart werden.

Die vollständige Anschrift im Stammsatz führt außerdem in weiteren Verfahren zu Vermeidung von unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand bzw. ermöglicht dort qualitative Verfahrensverbesserungen. Zu nennen sind hier zum einen der Sozialhilfedatenabgleich nach § 117 Bundessozialhilfegesetz: Derzeit erfolgt die vierteljährliche maschinelle Zuordnung der Versicherungsnummer über Name, Vorname, Geburtsname und Gemeindegemeinschaftsschlüssel. Gegenüber der Bundesagentur für Arbeit werden allerdings nur eindeutig zuzuordnende Anfragen weitergeleitet. Mit der vollständigen Anschrift kann die Quote der zuzuordnenden Anfragen von derzeit ca. 50 % weiter erhöht werden. Zum anderen ergeben sich durch die vollständige Anschrift Verfahrensverbesserungen auch in Auskunftersuchen nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch: Zurzeit bearbeitet die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung jährlich ca. 150 000 Auskunftersuchen (2004 = 152 809 – mit steigender Tendenz) in der Weise, dass sie das Auskunftersuchen urchriftlich an den aktuell zuständigen Träger der Rentenversicherung weiterleitet. In einer Vielzahl von Ersuchen wird lediglich die aktuelle Anschrift des Versicherten benötigt. Diese Auskunftersuchen können unter Verwendung der vollständigen Anschrift künftig abschließend von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung bearbeitet werden. Die Bearbeitungsdauer wird dadurch deutlich verringert und der Verwaltungsaufwand halbiert, weil die jeweiligen Träger der Rentenversicherung nicht mehr eingeschaltet werden müssen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung bedingt dadurch, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig die Funktion der ehemaligen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als zentrale Stelle wahrnimmt.

Zu Nummer 21 (§ 151a)

Redaktionelle Anpassung an die neue Organisationsstruktur in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei der Erstellung des Sicherheitskonzeptes handelt es sich um eine in die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Bund fallende Querschnittsaufgabe.

Zu Nummer 22 (§ 153)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 23 (§ 154)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 24 (§ 156)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Das Vorschlagsrecht wird an die geänderte Organisationsstruktur angepasst. Bei der Auswahl der zu wählenden Vertreter ist sicherzustellen, dass die Regionalebene und die Bundesebene gleichgewichtig im Sozialbeirat vertreten sind.

Zu Nummer 25 (§ 158)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 26 (§ 159)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 27 (§ 163)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 28 (§ 168)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 29 (§ 170)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 30 (§ 176)

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Rentenversicherungsträger wahrnehmen soll.

Zu Nummer 31 (§ 176a)

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Nummer 32 (§ 177)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Buchstabe b

Es gelten weiter die haushaltsrechtlich bisher nur für den Bundeszuschuss verankerten Regelungen auch für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten, soweit im Haushaltsrecht keine eigenständige Regelung getroffen wird. Die verfahrensrechtliche Steuerung obliegt dem Bundesversicherungsamt.

Zu Nummer 33 (§ 178)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 34 (§ 187b)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 35 (§ 196)

Die Vorschrift stellt sicher, dass – wie nach bisherigem Recht – die Mitteilungen der Handwerkskammern zunächst an den örtlichen Regionalträger erfolgen. Dadurch wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei den Handwerkskammern, die ansonsten zunächst den zuständigen Rentenversicherungsträger ermitteln müssten, vermieden. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zur Aufgabe der Unterscheidung zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Zu Nummer 36 (§ 201)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 37 (§ 212)

Redaktionelle Folgeänderung. Der Regelungsgehalt des Satzes 3 wird in § 212b übernommen, die Regelung des Satzes 4 wird in § 212a Abs. 2 eingestellt.

Zu Nummer 38 (§§ 212a und 212b)

Die Neuregelung verpflichtet die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in den Fällen, in denen die Zahlung von Pflichtbeiträgen für sonstige Versicherte i. S. d. § 3 sowie für nachversicherte Personen i. S. d. § 8 unmittelbar an die Rentenversicherung zu leisten ist, die ordnungsgemäße Erfüllung der Meldepflichten sowie der sonstigen Pflichten nach dem SGB VI (z. B. Beitragszahlungspflicht, Einhaltung der Berechnungsgrundsätze) zu prüfen.

Die Zahlung von Pflichtbeiträgen für sonstige Versicherte sowie für nachversicherte Personen erfolgt nach Absatz 1 durch folgende Stellen (Zahlungspflichtige):

- im Zusammenhang mit Lohnersatzleistungen durch die Bundesanstalt für Arbeit, die Krankenkassen, die Träger der Unfallversicherung, die Versorgungsämter und die Integrationsämter (§§ 173, 176 i. V. m. § 170),
- im Zusammenhang mit der Pflegeversicherung durch die sozialen oder privaten Pflegekassen sowie durch die Festsetzungsstellen für Beihilfe (§§ 173, 176a i. V. m. § 170 Abs. 1 Nr. 6),
- im Zusammenhang mit den Beiträgen für Wehrpflichtige durch das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 173 i. V. m. § 170 Abs. 1 Nr. 1),
- im Zusammenhang mit den Beiträgen für Zivildienstleistende durch das Bundesamt für Zivildienst (§ 173 i. V. m. § 170 Abs. 1 Nr. 1) und
- im Zusammenhang mit der Nachversicherung durch die nach § 185 zuständigen Stellen.

All diese Stellen zahlen Beiträge unmittelbar – also nicht über die Krankenkassen als Einzugsstellen – an die Rentenversicherungsträger (sog. unmittelbare Beitragszahler).

Die von § 212a erfassten unmittelbaren Beitragszahler sind in der Regel zugleich Arbeitgeber im Sinne des § 28p Abs. 1 des Vierten Buches. So zahlt beispielsweise eine Krankenkasse nicht nur Beiträge für ihre Krankengeldbezieher, sondern als Arbeitgeber auch Gesamtsozialversicherungsbeiträge für ihre Beschäftigten. Entsprechendes gilt z. B. für einen Arbeitgeber mit Dienstherreneigenschaft (z. B. eine Kommune). Dieser zahlt Gesamtsozialversicherungsbeiträge für seine Arbeiter und Angestellten an die Krankenkasse. Als Dienstherr führt er auch Nachversicherungen für seine ausgeschiedenen Beamten durch und zahlt in diesem Zusammenhang unmittelbar Beiträge an den Rentenversicherungsträger. Die gleiche Kommune ist zugleich Festsetzungsstelle für die Beihilfe und zahlt in dieser Funktion Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen. Vor diesem Hintergrund stellt Absatz 2 im Sinne einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung sicher, dass nur ein Regionalträger prüft und dies möglichst zusammen mit der Arbeitgeberprüfung nach § 28p des Vierten Buches. Daher ist es zulässig, den Arbeitgeber in der Datei nach Absatz 3 entsprechend zu kennzeichnen.

Die Absätze 3 und 4 sollen eine zügige und umfassende Prüfung wie bei § 28p SGB IV ermöglichen. Die Prüfungen sollen durch automatisierte Verfahren unterstützt werden.

Die notwendigen Dateien sind wie bei der Arbeitgeberprüfung geregelt (Absatz 5). In der Datei nach Absatz 5 Satz 2 geht es vor allem um die den Meldungen nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) entnommenen und für den Aufbau und die Aktualisierung der Datei maßgebenden Daten sowohl des Sozialleistungsträgers als auch der Sozialleistungsempfänger, also der Versicherten. Dazu folgendes Beispiel:

Unter dem Identifikationsmerkmal der AOK Rheinland sind alle Krankengeldbezieher dieser AOK mit ihrer Versicherungsnummer der Rentenversicherung, dem Zeitraum des Sozialleistungsbezuges und weiteren in den Meldungen der AOK Rheinland nach § 38 DEÜV enthaltenen Daten gespeichert.

Auf diese Weise ist es möglich, eine nach § 212a bevorstehende Prüfung der AOK Rheinland durch die Rentenversicherung unter Einsatz der EDV optimal vorzubereiten. Bei diesem Verfahren der Speicherung der Meldungen, z. B. für Entgeltersatzleistungen, kann in Kauf genommen werden, dass die Meldungen erst nach Ablauf der Entgeltersatzleistung erstattet werden. Zusätzliche Meldungen, z. B. bei Beginn einer Sozialleistung, sind nicht vorgesehen; Absatz 5 Satz 5 bietet hierfür keine Rechtsgrundlage.

Absatz 6 enthält die Verordnungsermächtigung, insbesondere zur Festlegung der in der Datei nach Absatz 5 Satz 1 gespeicherten Daten, soweit sie für die Planung und für die Speicherung der Ergebnisse der Prüfungen notwendig sind.

§ 212b beinhaltet die bisher in § 212 bestimmte Berechtigung der Rentenversicherungsträger, in Ausnahmefällen auch vor Ort Prüfungen bei den versicherungspflichtigen Selbständigen oder von diesen mit der Beitragszahlung oder Erstattung von Meldungen beauftragten Stellen vornehmen zu können. Durch die Neuregelung wird auch weiterhin sichergestellt, dass der Rentenversicherungsträger Kenntnis über alle Tatsachen zur Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht erlangen kann. In Fällen, in denen der versicherungspflichtige Selbständige seinen gesetzlichen Mitwirkungspflichten (§§ 190a, 196) nicht nachkommt oder berechnete Zweifel an den von ihm gemachten Angaben bestehen, muss es dem Träger der Rentenversicherung möglich sein, eine konkrete Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort vornehmen zu können. Darüber hinaus werden nunmehr durch den Verweis auf einzelne Regelungen des § 212a verfahrenstechnische Konkretisierungen für die Durchführung der Prüfung vorgegeben.

Zu Nummer 39 (§ 213)

Folgeänderungen, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergeben.

Unveränderte Bezugnahme auf die bisher haushaltsrechtlich verankerten Regelungen zu den Zahlungsmodalitäten des Bundeszuschusses. Die Durchführung des Verfahrens obliegt weiterhin dem Bundesversicherungsamt.

Zu Nummer 40 (§ 214)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 41 (§ 214a)

Um jederzeit bei Bedarf Überblick über die Liquiditätslage der allgemeinen Rentenversicherung zu haben, erfasst die Deutsche Rentenversicherung Bund arbeitstäglich den Liquiditätsstand. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung stellen die erforderlichen Daten möglichst in einer gemeinsamen Datenbank bereit. Das Erweiterte Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund hat die Einzelheiten des Verfahrens abzustimmen, und muss dieses der Bedarfssituation und den technischen Möglichkeiten entsprechend gestalten.

Zu Nummer 42 (§ 216)

Die Neufassung bringt stärker zum Ausdruck, dass es sich um eine gemeinsame Schwankungsreserve für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung handelt. Die Regelungen zur Verwaltung der Schwankungsreserve berücksichtigen, dass einerseits der Deutschen Rentenversicherung Bund die wesentlichen Steuerungsaufgaben gemäß den §§ 219, 227 zukommen, andererseits alle Träger die eingehenden Beitragsmittel selbst verwalten sollen. Um flexibel auf künftige Anforderungen an die Verfügbarkeit der Schwankungsreserve reagieren zu können, wird den Trägern die Möglichkeit eingeräumt, sich im Erweiterten Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund über das nähere Verfahren zur Umsetzung des Absatzes 2 Satz 2 zu verständigen. Die Steuerungsaufgaben sind gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung im Sinne von § 125 Abs. 2 Satz 2.

Zu Nummer 43 (§ 217)

Die Ergänzung bezweckt die Verhinderung von Liquiditätsengpässen in Zusammenhang mit der Anlage der Schwankungsreserve.

Zu Nummer 44 (§ 218)

Folgeänderung zur Neuordnung der Finanzströme in § 219 und der Verwaltung der Schwankungsreserve in § 214.

Zu Nummer 45 (§ 219)

Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung bilden einen Finanzverbund. Sie tragen die Aufwendungen der allgemeinen Rentenversicherung mit Ausnahme der Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, für Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie Investitionen gemeinsam nach dem Verhältnis der Beitragseinnahmen. Die Zahlungen des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung – mit Ausnahme der Erstattung der Kinderzuschüsse nach § 270 und der Erstattungen nach § 290a – sowie die gemeinsame Schwankungsreserve einschließlich der Erträge hieraus sind im selben Verhältnis aufzuteilen. Die Aufteilungen erfolgen buchhalterisch gemäß § 227. Die Bundeserstattung für Kinderzuschüsse nach § 270 wird auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet nach dem Verhältnis der Beitragseinnahmen buchhalterisch aufgeteilt. Die Bundeserstattung nach § 290a wird auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet nach dem Verhältnis der Beitragseinnahmen buchhalterisch aufgeteilt.

Die bei den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung eingehenden Mittel werden von diesen ausschließlich auf die gesetzlich vorgegebenen monatlichen Zahlungstermine angelegt und nach Bedarf, spätestens aber zum letzten monatlichen Zahlungstermin vollständig an den Rentenservice der Deutschen Post oder an die Deutsche Rentenversicherung Bund überwiesen. Letztere ist ebenfalls Zahlungsempfänger beispielsweise zum Ausgleich von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bund, Dritten oder zur Anlage des dort verwalteten Teils der Schwankungsreserve. Als Zahlungstermin gilt auch der Fälligkeitstag für Verpflichtungen der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen der Durchführung des Risikostrukturausgleichs (RSA). Vorstehendes gilt nicht, soweit Mittel unmittelbar für Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung, Verfahren sowie Investitionen benötigt werden oder bei hinreichender Liquidität gemäß § 216 Abs. 2 Satz 2 von den Trägern als Schwankungsreserve verwaltet werden.

Die tatsächlichen Zahlungsströme in der gesetzlichen Rentenversicherung werden durch die Optimierung des Zahlungsverfahrens auf ein Minimum reduziert. Das Erweiterte Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund kann aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen der Träger der allgemeinen Rentenversicherung beispielsweise weitere Zahlungstermine und Zahlungsempfänger festlegen. Diese Ermächtigung beruht auf dessen Funktion als Finanzsteuerungsgremium und ermöglicht eine ausreichende Flexibilität auch im Hinblick auf künftige Rechtsänderungen.

Sofern die vorhandenen Mittel aller Träger der allgemeinen Rentenversicherung auch nach Verwendung der gesamten Schwankungsreserve nicht ausreichen, beantragt die Deutsche Rentenversicherung Bund als Steuerungsgremium für die allgemeine Rentenversicherung finanzielle Hilfen des Bundes.

Zu Nummer 46 (§ 220)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt. Mit der Änderung des Absatzes 2 Satz 1 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Nummer 47 (§ 221)

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Nummer 48 (§ 223)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt. Die Ausgleichsverfahren zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung bleiben bestehen. Die Anteile der Träger der allgemei-

nen Rentenversicherung werden einem gemeinsamen Konto zugeordnet.

Zu Nummer 49 (§ 224)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt. Die Zuständigkeit des Bundesversicherungsamtes für das Verfahren gemäß Absatz 3 bleibt erhalten.

Zu Nummer 50 (§ 224a)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 51 (§ 227)

Die Grundsätze und die Steuerung der Finanzausstattung und Finanzverwaltung obliegen der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Abrechnungsverfahren der Träger der Rentenversicherung untereinander und mit der Deutschen Post AG führt künftig die Deutsche Rentenversicherung Bund durch. Sie hat dabei im Rahmen der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwaltung für eine Minimierung von Zahlungsströmen und Abrechnungsverfahren zu sorgen. Die Ausgleiche der Zahlungsströme der Träger der allgemeinen Rentenversicherung untereinander finden nur noch buchhalterisch für die Aufstellung der Haushalte und die Rechnungsabschlüsse statt. Bei Beteiligung des Bundes an Zahlungsströmen verbleibt es bei der Zuständigkeit des Bundesversicherungsamtes; auch hier sollen die Aufteilungen auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung weitgehend buchhalterisch erfolgen.

Die Abrechnung für das Kalenderjahr 2005, die im Jahr 2006 durchgeführt wird, nimmt das Bundesversicherungsamt vor, da hierbei die bis zum 31. Dezember 2005 maßgebenden Abrechnungsbestimmungen zu beachten sind. Der sich aufgrund der Abrechnung 2005 ergebende Zahlungsausgleich zwischen den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung, der im Jahr 2006 zu vollziehen ist, wird nur buchhalterisch durchgeführt.

Zu Nummer 52 (§ 248)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 53 (§ 255e)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 54 (§ 269)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 55 (§ 273)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Die Änderung stellt einerseits sicher, dass – wie nach bisherigem Recht – für Personen, die im Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels nach § 140 a. F. (jetzt § 136) bereits eine Rente bezogen haben, der bisher zuständige Rentenversicherungsträger für die Dauer des Bezuges dieser Rente weiterhin zuständig bleibt. Da nach § 130 einheitlich für alle Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bereits ein geleisteter Beitrag die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Leistungen begründet, wird zum anderen bestimmt, dass für Personen, für die nach bisherigem Recht die Sonderzuständigkeit der Bahnversicherungsanstalt bzw. der Seekasse nicht gegeben war und die im Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels bereits eine Rente beziehen, ebenfalls der bisher zuständige Rentenversicherungsträger für die Dauer des Bezuges dieser Rente zuständig bleibt. Sofern am 31. Dezember 2004 bei dem bisher zuständigen Rentenversicherungsträger ein Geschäftsvorfall in Bearbeitung ist, schließt dieser Träger den Geschäftsvorfall ab.

Zu Buchstabe e

Nach dem bisherigen Recht (§ 137) wurden die Beschäftigten der Bundesknappschaft in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert. Im Hinblick auf die Vereinigung der Bundesknappschaft mit der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse kann diese Regelung nicht mehr beibehalten werden. Zukünftig ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zwar weiterhin zuständig für die eigenen Beschäftigten, die Versicherung wird jedoch in der allgemeinen Rentenversicherung durchgeführt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Zusatzversorgung. Wegen der sog. Bifunktionalität der knappschaftlichen Rentenversicherung war bisher für die Beschäftigten der Bundesknappschaft keine Zusatzversorgung vorgesehen.

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Altersversorgung der bisherigen Beschäftigten der Bundesknappschaft ist eine entsprechende Besitzstandsregelung erforderlich. Absatz 4 bestimmt daher, dass Versicherte, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Vereinigung bei der bisherigen Bundesknappschaft beschäftigt und knappschaftlich versichert waren, für die Dauer dieser Beschäftigung weiterhin

in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu versichern sind.

Zu Buchstabe f

Absatz 5 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 273b und berücksichtigt die Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 56 (§ 273a)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 57 (§ 273b)

Im Hinblick auf die Vereinigung der Sonderanstalten kann die Vorschrift gestrichen werden. Der in der bisherigen Vorschrift geregelte Sachverhalt findet sich nunmehr in § 273 Abs. 5 wieder.

Zu Nummer 58 (§ 274)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 59 (§ 274a)

Da zukünftig im Hinblick auf den einheitlichen Versicherungsbegriff nicht mehr zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden wird, ist die bisherige Regelung nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 60

Zu § 274c

Absatz 1 stellt klar, dass es zur Stabilisierung der Arbeitsmengen zwischen den Trägern nur noch zu Zuständigkeitswechseln zwischen den Regionalträgern (Nummer 1), in die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Nummer 2) und aufgrund des Ausgleichsverfahrens (Nummer 3) kommt.

Um die Versichertenquote im Sinne des § 127 zwischen den Bundes- und den Regionalträgern auch für die Versicherten herzustellen, denen bereits vor Inkrafttreten der neuen Versicherungszuordnung eine Versicherungsnummer zugeteilt wurde (Bestandsversicherte), wird das Erweiterte Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund in Absatz 2 ermächtigt, ein Ausgleichsverfahren zu beschließen, das von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung durchgeführt wird und dessen Grundzüge in den Absätzen 2 bis 5 wie folgt festgelegt sind:

Der Ausgleichszeitraum beträgt gemäß Absatz 2 15 Jahre. Für jeden Versichertenjahrgang und jeden örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Regionalträgers gesondert wird jährlich die Differenz zwischen der Ist-Verteilung der Versicherten und der Soll-Verteilung ermittelt. Die Sollverteilung entspricht dem Verhältnis von 45:55 zwischen Bundes- und Regionalträgern. Als Ergebnis erhält man für jeden Versichertenjahrgang die Zahl von Versicherten, die einem neuen Träger zuzuweisen sind. Von dieser Ausgleichszahl wird jährlich ein der Restlaufzeit entsprechender Anteil an Versicherten neu zugeordnet. Einbezogen werden jeweils Versicherte, die 60 Jahre oder jünger sind.

Absatz 3 enthält eine abschließende Aufzählung der Bestandsversicherten, die zwar zu den einzubeziehenden Jahrgängen nach Absatz 2 gehören, aber dennoch von dem Ausgleichsverfahren ausgenommen werden. Hierzu gehören nach Nummer 1 die Bestandsversicherten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, um ihre abschließliche branchenbezogene Zuständigkeit für bestimmte Versichertengruppen zu erhalten. Mit Nummer 2 wird festgelegt, dass es für jede Bestandsversicherte bzw. jeden Bestandsversicherten höchstens einmal zu einem Trägerwechsel aufgrund des Ausgleichsverfahrens kommen kann. Nach Nummer 3 werden Bestandsversicherte, die bereits Leistungen beziehen oder bei denen ein Leistungsverfahren anhängig ist, von der Umverteilung ausgenommen. Damit wird sichergestellt, dass der Trägerwechsel ohne nennenswerten Verwaltungsaufwand und ohne Belastungen für die betroffenen Versicherten durchgeführt werden kann. Nummer 4 vermeidet einen Drittschuldnerwechsel und dient damit dem Gläubigerschutz.

Absatz 4 enthält eine spezielle Regelung für die Bestandsversicherten, für die über- oder zwischenstaatliches Recht zur Anwendung kommt, also für Fälle mit Auslandsberührung. Auch hier ist die Quote 45:55 zwischen Bundes- und Regionalträgern herzustellen. Da bei einigen Regionalträgern die Verbindungsstellenfunktion einen besonders hohen Anteil an der Sachbearbeitung ausmacht, hat das Ausgleichsverfahren die Aufgabenentwicklung der Verbindungsstellen zu berücksichtigen. Das Erweiterte Direktorium muss ein Verfahren entwickeln, das der speziellen Situation jedes dieser Regionalträger Rechnung trägt und eine Stabilität der Arbeitsmengen gewährleistet.

Die Ausführung des Ausgleichsverfahrens erfolgt gemäß Absatz 5 Satz 1 durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung. Da deren Stammdatensatz bislang nicht alle zur Durchführung des Ausgleichsverfahrens erforderlichen Merkmale erfasst, ist eine Erweiterung des Datenbestandes erforderlich (Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz).

Die betroffenen Versicherten und Rentenversicherungsträger sind gemäß Absatz 5 Satz 2 über den Zuständigkeitswechsel unverzüglich zu unterrichten.

Um das Ziel einer stabilen Arbeitsmengenverteilung zwischen den Rentenversicherungsträgern dauerhaft zu erreichen, bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung der tatsächlichen Entwicklung. Absatz 6 sieht daher vor, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund beginnend ab 2006 jährlich einen Bericht veröffentlicht, der die tatsächliche Arbeitsmengenverteilung zwischen den Rentenversicherungsträgern der Bundes- und Regionalebene sowie eine Prognose für die künftige Entwicklung enthält. Hierbei handelt es sich um eine gemeinsame Angelegenheit der Träger der Rentenversicherung im Sinne von § 125 Abs. 2 Satz 2. Das Erweiterte Direktorium wird ermächtigt, bei etwaigem weiteren Stabilisierungsbedarf die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen.

Zu § 274d

Die Vorschrift legt fest, welcher Träger der Rentenversicherung bis zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See deren Aufgaben wahrnimmt.

Zu Nummer 61 (§ 275a)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 62 (§ 277a)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 63 (§ 287d)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 64 (§ 287e)

Folgeänderung in Absatz 2 Satz 1, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt. Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Neuordnung der Finanzströme und des Abrechnungsverfahrens in den §§ 219 und 227.

Zu Nummer 65 (§ 287f)

Folgeänderung zur Neuordnung der Finanzströme und des Abrechnungsverfahrens in den §§ 219, 227.

Zu Nummer 66 (§ 289)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt. Die Anteile der Träger der allgemeinen Rentenversicherung werden einem gemeinsamen Konto zugeordnet.

Zu Nummer 67 (§ 289a)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu § 227.

Zu Nummer 68 (§ 291b)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 69 (§ 291c)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 70 (§ 292a)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Zu Nummer 71 (§ 293)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 72 (§ 297)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Nummer 73 (§ 307)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 74 (Anlage 2)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 75 (Anlage 2a)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 76 (Anlage 2b)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)

Die weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist wegen unterschiedlicher Inkrafttretensregelungen im Dritten Kapitel Erster Abschnitt erforderlich. Die Aufgabe der Unterscheidung zwischen Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung sowie die neue Versicherungszuordnung zu den Trägern der Rentenversicherung im Rahmen der Vergabe der Versicherungsnummer tritt schon zum 1. Januar 2005 in Kraft. Die neuen Bundesträger (Deutsche Rentenversicherung Bund und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) werden dagegen erst zum 1. Oktober 2005 errichtet; bis zu diesem Zeitpunkt besteht auch der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger fort. Für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 30. September 2005 müssen daher im Dritten Kapitel Erster Abschnitt des SGB VI die Vorschriften fortgelten, die die bis dahin weiter bestehenden Rentenversicherungsträger und den VDR betreffen. Mit Artikel 2 werden die Änderungen ergänzt, die ab 1. Oktober 2005 nach Errichtung der neuen Bundesträger und Auflösung des VDR gelten.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung zu den weiteren Änderungen im SGB VI.

Zu Nummer 2**Zu § 143**

Das Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund nimmt die Aufgaben der Geschäftsführung wahr (vgl. § 31 Abs. 1 SGB IV). Absatz 2 stellt zunächst klar, dass die Funktion eines Mitgliedes des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund in einem Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen werden soll. Nach Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit ist eine erneute Ernennung auf Zeit bei Wiederwahl (vgl. § 36 Abs. 3b SGB IV) möglich.

Das Direktorium wird künftig neben seinen Trägeraufgaben auch für Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der gesamten Deutschen Rentenversicherung zuständig sein. Das Beamtenverhältnis auf Zeit entspricht den besonderen Anforderungen an derart herausragende Führungspositionen in der Deutsche Rentenversicherung. Da die beamtenrechtlichen Vorschriften für die Laufbahnen und Probezeiten keine Anwendung finden, steht dieses Beamtenverhältnis auch Personen offen, die bislang als Arbeitnehmer und/oder in Berufsfeldern außerhalb des öffentlichen Dienstes tätig waren.

Nach den Absätzen 3 bis 5 orientiert sich die versorgungsrechtliche Ausgestaltung des Zeitbeamtenverhältnisses in Fällen, bei denen ein Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit vorausgeht, an den Regelungen des § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes und in Fällen, bei denen „Quereinsteiger“ berufen werden, an den Regelungen des § 66 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Absatz 3 bestimmt in versorgungsrechtlicher Hinsicht die Anwendung des § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes für Mitglieder des Direktoriums, die nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder in ihr vorheriges Amt im Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit eintreten.

Absatz 4 befasst sich mit der Ruhegebhaltsberechnung für „Quereinsteiger“. Über die Anwendung des § 66 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes werden als Grundlage die geltenden Vorschriften für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit bestimmt. Die Höhe des Ruhegebhaltes bestimmt sich nach § 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes; bei Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zusätzlich nach Absatz 3 der Norm. Die Absätze 4 bis 6 des § 14 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung. Die Bestimmung des Ruhegebhaltes über § 66 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes schließt die Anwendung der Anrechnungsvorschriften der §§ 53 bis 56 des Beamtenversorgungsgesetzes ein.

Absatz 5 bestimmt die versorgungsrechtliche Regelung bei einer erneuten Berufung in ein anderes Amt im Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die gesamte als Mitglied des Direktoriums verbrachte Zeit gilt versorgungsrechtlich als eine nicht unterbrochene Amtszeit (§ 66 Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes). Im Falle der Höherbewertung ist das Ruhegebhalt aus dem höheren Amt zu berechnen. Auch im Falle der erneuten Berufung in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt als Mitglied des Direktoriums ist das Ruhegebhalt für die gesamte Dienstzeit aus dem höheren Amt zu berechnen (§ 5 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes).

Die in Absatz 7 vorgesehene Delegationsmöglichkeit für den einfachen, mittleren und gehobenen Dienst auf das Direktorium bzw. die Geschäftsführung soll für den Vorstand bzw. dessen Personalausschuss die Möglichkeit schaffen, sich von Routineaufgaben zu entlasten.

Im Übrigen entspricht die Vorschrift der Regelung des bisherigen § 143 und wurde redaktionell an die Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Absatz 9 eröffnet die Möglichkeit, dass sich die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zur Wahrnehmung der Aufgaben der ehemaligen Seekasse des Personals der See-Berufsgenossenschaft bedient, das bereits bisher diese Aufgaben erfüllt hat.

Zu § 144

Die Regelung entspricht der Regelung des bisherigen § 145 und wurde redaktionell angepasst.

Zu § 145

Die Regelung in Absatz 1 übernimmt die Bestimmungen zur Datenstelle aus dem früheren § 146 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Verwaltung der Datenstelle nunmehr der Deutschen Rentenversicherung Bund obliegt. Hierbei handelt es sich um eine gemeinsame Angelegenheit der Träger der Rentenversicherung im Sinne von § 125 Abs. 2 Satz 2. Die Vorschrift stellt zudem klar, dass die Datenstelle wie nach bisherigem Recht, ihre Eigenständigkeit behält, mithin trotz der notwendigen engen verwaltungstechnischen und organisatorischen Verbundenheit zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Datenstelle, die Datenstelle keine Unterorganisation der Deutschen Rentenversicherung Bund ist, sondern lediglich von dieser verwaltet wird. Hierzu gehört auch, dass – wie nunmehr Satz 2 ausdrücklich vorsieht – sicherzustellen ist, dass die Datenbestände, die die Deutsche Rentenversicherung Bund als Rentenversicherungsträger besitzt, von den Datenbeständen, die bei der Datenstelle geführt werden, dauerhaft getrennt bleiben.

Die Vorschrift in Absatz 2 lässt – entsprechend dem bisherigen Recht des § 146 Abs. 3 – die Einrichtung von Dateien mit Sozialdaten, die nicht ausschließlich einer Versicherungsnummer der Deutschen Rentenversicherung Bund zugewiesenen Versicherten zugeordnet sind, durch die Deutsche Rentenversicherung Bund nur unter der Voraussetzung zu, dass die Einrichtung der betreffenden Datei gesetzlich vorgeschrieben ist und zudem die Datei ausschließlich bei der Datenstelle geführt wird. Erfasst sind hiervon damit insbesondere die Stammsatzdatei (§ 150) sowie die Arbeitgeberdatei (§ 28p Abs. 8 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).

Absatz 3 regelt unter Berücksichtigung der bereits gängigen Praxis, dass die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung für den Bereich der Rentenversicherung Aufgaben des Datenaustausches innerhalb der Europäischen Union wahrnimmt. In Umsetzung des Beschlusses 117 und 118 zu Artikel 50 Abs. 1 Buchstabe a der VO 574/72 gehört hierzu der Austausch von Versicherungsnummern und anderen rentenversicherungsrechtlichen Identifikationsmerkmalen mit dem zuständigen Versicherungsträger bei Aufnahme einer

Beschäftigung durch einen Angehörigen eines EG-Mitgliedstaates in einem anderen EG-Mitgliedstaat.

Absatz 4 bestimmt wie schon nach bisherigem Recht, dass das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung die Aufsicht über die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung führt, mit der Möglichkeit, die Aufsicht ganz oder teilweise auf das Bundesversicherungsamt zu übertragen.

Zu Artikel 3 (Erstes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§§ 21 und 21b)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 2 (§ 23)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 3 (§ 35)

Die Vorschrift stellt klar, dass die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu den von § 35 erfassten Stellen gehört.

Zu Artikel 4 (Drittes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 336)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 341)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Artikel 5 (Viertes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung zu Änderungen im SGB IV.

Zu Nummer 2 (§ 7a)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 7c)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 18a)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 5 (§ 18f)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Nummer 6 (§ 22)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 7 (§ 23)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 8 (§ 25)

Die Hemmung der Verjährung wird auf die Prüfung der rechtzeitigen und vollständigen Beitragszahlung bei sonstigen Versicherten, in Fällen der Nachversicherung und auf Prüfungen von versicherungspflichtigen Selbständigen ausgeweitet.

Zu Nummer 9 (§ 28b in der bis 31. Dezember 2005 geltenden Fassung)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Nummer 10 (§ 28b in der ab 1. Januar 2006 geltenden Fassung)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Nummer 11 (§ 28f)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung aufgrund der Neufassung von § 28k.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Aufhebung des § 28k Abs. 2 durch das Gesetz vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621).

Zu Nummer 12 (§ 28h)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 13 (§ 28i)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 14 (§ 28k)**Zu Absatz 1**

Eine versichertengenaue Beitragsabführung verursacht zusätzliche Melde- und Erfassungsvorgänge bei den Arbeitgebern. Daher soll dem Arbeitgeber die Trennung der Beiträge nach den jeweils aktuell zuständigen Rentenversicherungsträgern erspart bleiben. Die Beitragsaufteilung erfolgt stattdessen von den Krankenkassen pauschal nach jährlich von der Rentenversicherung vorzugebenden Schlüsselzahlen, die einerseits die Verteilung der Pflichtversicherten in der allgemeinen Rentenversicherung zwischen der Bundes- und der Regionalebene, andererseits jeweils zwischen den Trägern der Bundes- und der Regionalebene untereinander berücksichtigen.

Der Anteil der Bundesträger ergibt sich im Jahr des Inkrafttretens aus dem Vorjahresanteil der Rentenversicherung der Angestellten und verändert sich dann jährlich entsprechend dem Anteil an den Versicherten, bis der durch die Organisationsreform angestrebte Anteil von 45 % erreicht ist.

Das Weiterleitungsverfahren führt zu einer erheblichen Vereinfachung auf Seiten der Arbeitgeber und mit der Orientierung an der Zahl der Pflichtversicherten zu einer sachgerechten Verteilung der Beiträge auf der regionalen Ebene.

Zu Absatz 2

Im Hinblick auf die Beiträge zur Krankenversicherung bei geringfügig Beschäftigten wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Rentenversicherungsträger wahrnehmen soll.

Zu Nummer 15 (§ 28l)

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Nummer 16 (§ 28p)**Zu Buchstabe a**

Anpassung an die Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Verwendung des Begriffs „Regionalträger“ zur Bezeichnung aller Landesversicherungsanstalten entspricht dem Gemeinsamen Konzept. Dies wird auch nach außen durch eine neue Namensgebung deutlich. Die Namen der Rentenversicherungsträger setzen sich künftig aus der Bezeichnung „Deutsche Rentenversicherung“ sowie einer angefügten Regionalbezeichnung zusammen (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg bis Deutsche Rentenversicherung Westfalen).

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Datei der geringfügig Beschäftigten ist zum 2. Januar 2004 gelöscht worden (§ 116).

Nach § 212a Abs. 5 Satz 2 des Sechsten Buches darf die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung die Daten aus den Dateien nach § 28p Abs. 1 Satz 1 und 2 im Zusammenhang mit der Prüfung der Beitragszahlung bei sonstigen Versicherten und in Fällen der Nachversicherung verarbeiten und nutzen. Vor dem Hintergrund, dass Prüfungen nach § 28p und nach § 212a des Sechsten Buches möglichst im zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden sollen, ermöglicht die weitere Änderung in Satz 3, dass auch im Rahmen des § 28p eine Verarbeitung und Nutzung der Daten der Dateien nach § 212a Abs. 5 des Sechsten Buches erfolgen kann.

Zu Doppelbuchstabe dd

§ 28k Abs. 2 wurde durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 aufgehoben, so dass der Hinweis auf diese Vorschrift entfallen kann.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Nummer 17 (§ 28q)**Zu Buchstabe a**

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 18 (§ 31)**Zu Buchstabe a**

Nach dem Gemeinsamen Konzept wird die Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Bund durch das Direktorium wahrgenommen. Die Zusammensetzung des Direktoriums und die Aufgabenverteilung innerhalb dieses Gremiums regelt § 36 Abs. 3a. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die für den Geschäftsführer gelten, auch für das Direktorium.

Zu Buchstabe b

In allen Angelegenheiten, die nicht Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung sind, entscheidet ein Ausschuss anstelle der Vertreterversammlung und ein Ausschuss anstelle des Vorstandes. Dieses sind alle Aufgaben, die auch jeder andere Rentenversicherungsträger wahrzunehmen hat, z. B. Personalangelegenheiten. Die Beschlüsse in den genannten Angelegenheiten werden nur von den durch Wahl der Versicherten und Arbeitgeber der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmten Mitglieder getroffen.

Zu Nummer 19 (§ 32)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung in § 165 des Fünften Buches, wonach die See-Krankenkasse künftig als eigenständige Krankenkasse geführt wird. Durch Übertragung der Verwaltung der See-Krankenkasse auf die Organe der See-Berufsgenossenschaft wird erreicht, dass die Vorteile und Synergien der Verwaltungsgemeinschaft der einzelnen Zweige der See-Sozialversicherung beibehalten werden.

Zu Nummer 20 (§ 33)**Zu Buchstabe a**

Der Regelungsbereich der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund betrifft sowohl Trägeraufgaben als auch Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung. Für die Beschlussfassung ist gemäß § 64 Abs. 4 eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen erforderlich, soweit Regelungen zu Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung und zu gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung getroffen werden, da von diesen Regelungen auch die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See betroffen werden. Bei Regelungen zu Trägeraufgaben bedarf der Beschluss der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der durch Wahl der Versicherten und Arbeitgeber der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmten Mitglieder.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ist eine Folgeänderung zur Einführung des Ausschusses der Vertreterversammlung in § 31 Abs. 3b. Die Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Vertreterversammlung gelten für den Ausschuss der Vertreterversammlung entsprechend. Der Beschluss über die Satzung wird gemäß Satz 2 abweichend von dem in Satz 1 geregelten Grundsatz von den durch Wahl der Versicherten und Arbeitgeber der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmten Mitglieder der Vertreterversammlung getroffen.

Zu Nummer 21 (§ 35)

Die Regelung ist eine Folgeänderung zur Einführung des Ausschusses des Vorstandes in § 31 Abs. 3b. § 35 Abs. 2, § 38 und die Regelungen des Zweiten Titels des Vierten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über den Vorstand gelten entsprechend auch für den Ausschuss des Vorstandes. Aus dem Zweiten Titel sind die §§ 43 Abs. 2, 59, 62, 63, 64 Abs. 1 bis 3 und 66 anwendbar. Darüber hinaus obliegt dem Ausschuss die Vertretung in Rechtsangelegenheiten. Anstelle des Vorstandes übernimmt der Ausschuss die Verwaltung des Versicherungsträgers.

Zu Nummer 22 (§ 36)**Zu Absatz 3a**

Wie im Gemeinsamen Konzept vorgesehen, besteht das Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund aus einem Präsidenten an der Spitze und zwei Geschäftsführern. Beim Direktorium handelt es sich um ein Kollegialorgan. Die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und die Außerstellung der Deutschen Rentenversicherung Bund nimmt grundsätzlich der Präsident wahr. Der Begriff „Grundsatz- und Querschnittsaufgaben“ wird in § 138 SGB VI definiert. „Trägeraufgaben“ sind alle Aufgaben, die auch jeder andere Rentenversicherungsträger wahrzunehmen hat, z. B. Haushalts- und Personalangelegenheiten.

Durch den Verweis auf die Vorschriften über die Geschäftsführer ist sichergestellt, dass diese Vorschriften auch für das Direktorium gelten.

Zu Absatz 3b

Entsprechend dem Gemeinsamen Konzept wird das Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund gemäß § 64 Abs. 4 mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt in Anlehnung an die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane (vgl. § 58 SGB IV) 6 Jahre. Die Möglichkeit zur Wiederwahl besteht.

Zu Nummer 23 (§ 39)

Nach bisherigem Recht haben bei der Bundesknappschaft die Versicherten die Versichertenältesten direkt gewählt, während bei den übrigen Trägern der Rentenversicherung die Vertreterversammlung die Versichertenältesten wählt. Da sich die Struktur der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig durch die Zuweisung von Versicherten, die nicht der knappschaftlichen Rentenversicherung angehören, grundlegend ändern wird, ist es sachgerecht, die bisher für die Knappschaftsversicherung geltenden Sonderregelungen hinsichtlich der Selbstverwaltung so weit wie möglich an die allgemeinen Vorschriften zur Selbstverwaltung anzupassen. Folglich werden künftig bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Versichertenältesten wie bei den übrigen Trägern auch von der Vertreterversammlung gewählt.

Zu Nummer 24 (§ 43)**Zu Buchstabe a**

Nach den nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2011 beträgt die Mitgliederzahl der Vertreterversammlungen der Regionalträger und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See höchstens 30. Durch die Reduzierung der zulässigen Mitgliederzahl für die Rentenversicherungsträger von 60 auf 30 wird die Handlungsfähigkeit der Vertreterversammlungen erhöht. Für die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund gelten nach Absatz 1 Satz 4 von den allgemeinen Regelungen abweichende Vorschriften, um der besonderen Aufgabenstellung dieses Trägers gerecht zu werden. Während Vertreterversammlungen anderer Versicherungsträger ausschließlich Aufgaben des jeweiligen Trägers wahrnehmen, nimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund darüber hinaus Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Rentenversicherungsträger wahr. Aus diesem Grund ist ein Überschreiten der Grenze von 60 bzw. 30 Mitgliedern gerechtfertigt. Die Zusammensetzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund ist in § 44 Abs. 5 geregelt.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Absatz 2 regeln die Stellvertretung bei Verhinderung eines Mitglieds des Vorstandes und eines von den Regionalträgern und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in die Vertreterversammlung gewählten Mitgliedes. Für die von den Versicherten und Arbeitgebern der Deutschen Rentenversicherung Bund gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung gelten die allgemeinen Regelungen.

Zu Nummer 25 (§ 44)**Zu Buchstabe a**

Nach bisherigem Recht sind bei der Bundesknappschaft die Selbstverwaltungsorgane historisch bedingt disparitatisch besetzt ($\frac{2}{3}$ Vertreter der Versicherten, $\frac{1}{3}$ Vertreter der Arbeitgeber), während bei allen anderen Trägern die Selbstverwaltungsorgane paritätisch besetzt sind. Da sich die Struktur der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig durch die Zuweisung von Versicherten, die nicht der knappschaftlichen Rentenversicherung angehören, grundlegend ändern wird, ist es sachgerecht, die bisher für die Knappschaftsversicherung geltenden Sonderregelungen hinsichtlich der Selbstverwaltung so weit wie möglich an die allgemeinen Vorschriften zur Selbstverwaltung anzupassen. Bei der aus der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse entstandenen Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See lässt sich eine disparitatische Besetzung nicht mehr rechtfertigen.

Da die Sozialversicherungswahlen 2005 noch auf der jetzigen Gesetzesgrundlage stattfinden, wird durch Übergangsregelungen sichergestellt, dass die Disparität für eine Übergangsphase noch zu berücksichtigen ist.

Zu Buchstabe b

Hinsichtlich der bisherigen Sonderregelungen zur Selbstverwaltung bei der Bahnversicherungsanstalt gelten die Ausführungen zur Knappschaftsversicherung entsprechend. Die Selbstverwaltungsvorschriften für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden an die allgemeinen Vorschriften zur Selbstverwaltung angepasst, so dass zukünftig eine Sonderregelung hinsichtlich der Vertreter der Arbeitgeber für den Bereich der früheren Bahnversicherungsanstalt nicht mehr erforderlich ist.

Zu Buchstabe c

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund setzt sich aus Vertretern der Regionalträger, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Deutschen Rentenversicherung Bund zusammen. Absatz 5 sieht vor, dass die Vertreterversammlungen jedes Regionalträgers und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See je zwei Mitglieder aus ihrer Mitte in die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund wählen. Nach der derzeitigen Organisationsstruktur (22 Landesversicherungsanstalten) werden damit 44 Vertreter der Regionalträger und zwei Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in die Vertreterversammlung entsandt. Die der Deutschen Rentenversicherung Bund zugeordneten Versicherten und ihre Arbeitgeber wählen entsprechend der im Gesetz vorgesehenen Höchstgrenze maximal 60 Vertreter für die Vertreterversammlung. Nach Ablauf der am 1. Oktober 2005 laufenden Wahlperiode darf die Anzahl der von den Versicherten und Arbeitgebern der Deutschen Rentenversicherung Bund gewählten Mitglieder in der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund die Zahl 30 nicht überschreiten. Die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wählen unverändert je

weils zwei Mitglieder in die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Die Überschreitung der nach geltendem Recht vorgesehenen Höchstgrenze von 60 Mitgliedern bzw. der ab 2011 geltenden Höchstgrenze von 30 Mitgliedern rechtfertigt sich durch die Sonderstellung der Deutschen Rentenversicherung Bund. In der übrigen Sozialversicherung gibt es keinen Träger mit einer vergleichbaren Aufgabenstellung, der sowohl originäre Trägeraufgaben als auch Grundsatz- und Querschnittsaufgaben wahrnimmt.

Dem Ausschuss der Vertreterversammlung nach § 31 Abs. 3b gehören die durch Wahl der Versicherten und Arbeitgeber der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmten Mitglieder an.

Der Vorstand setzt sich nach Absatz 6 im Verhältnis 55:45 (entsprechend der Verteilung der Versicherten) aus Vertretern der Regionalträger sowie Vertretern der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zusammen. Die Vertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Träger gewählt.

Dem Ausschuss des Vorstandes nach § 31 Abs. 3b gehören die Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund an, die auf Vorschlag der nach Absatz 5 Satz 3 gewählten Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmt wurden.

Vertreterversammlung und Vorstand sind jeweils paritätisch zur Hälfte mit Vertretern der Versicherten und Vertretern der Arbeitgeber besetzt.

Zu Nummer 26 (§ 46)

Zu Buchstabe a

Nach bisherigem Recht haben bei der Bundesknappschaft die Versichertenältesten, die wiederum von den Versicherten gewählt wurden, die Vertreter der Versicherten in die Vertreterversammlung gewählt, wobei bei den übrigen Trägern der Rentenversicherung die Versichertenvertreter direkt von den Versicherten gewählt werden. Da sich die Struktur der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig durch die Zuweisung von Versicherten, die nicht der knappschaftlichen Rentenversicherung angehören, grundlegend ändern wird, ist es sachgerecht, die bisher für die Knappschaftsversicherung geltenden Sonderregelungen hinsichtlich der Selbstverwaltung so weit wie möglich an die allgemeinen Vorschriften zur Selbstverwaltung anzupassen. Folglich werden künftig bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Versichertenvertreter wie bei den übrigen Trägern auch von den Versicherten gewählt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 27 (§ 49)

Anpassung an die Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Verwendung des Begriffs „Regionalträger“ zur Bezeichnung aller Landesversicherungsanstalten entspricht dem Gemeinsamen Konzept.

Zu Nummer 28 (§ 51)

Zu Buchstabe a

Anpassung an die Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Verwendung des Begriffs „Regionalträger“ zur Bezeichnung aller Landesversicherungsanstalten entspricht dem Gemeinsamen Konzept.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 29 (§ 52)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 46.

Zu Buchstabe b

Bei grundlegenden Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund – wie der Wahl des Vorstandes – ist gemäß § 64 Abs. 4 eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich.

Zu Nummer 30 (§ 54)

Auf die Regelung kann verzichtet werden, da die allgemeinen Vorschriften zur Selbstverwaltung zukünftig auch für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gelten sollen.

Zu Nummer 31 (§ 60)

Die Vorschrift trifft Regelungen für die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Bund, wenn von den Regionalträgern oder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gewählte Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder frühzeitig ausscheiden.

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 46.

Zu Nummer 32 (§ 61)

Mit den Änderungen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in Zukunft auch bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Versichertenältesten von der Vertreterversammlung gewählt werden.

Zu Nummer 33 (§ 62)

Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in Zukunft bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Selbstverwaltungsorgane nicht mehr wie bisher bei der Bundesknappschaft disparitätisch sondern paritätisch besetzt sind. Folglich ist die Wahl eines zweiten stellvertretenden Vorsitzenden nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes erfordert in den ersten beiden Wahlgängen jeweils gemäß § 64 Abs. 4 die Mehrheit von zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl.

Zu Nummer 34 (§ 64)

Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und in gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung werden mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl getroffen. Hierzu gehören z. B. bindende Beschlüsse in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben nach § 138 SGB VI, die Entscheidung über die Satzung gemäß § 33 Abs. 1 und die Wahl des Vorstandes nach § 52 Abs. 4. Da die Vertreterversammlung und der Vorstand nach § 44 Abs. 5 und 6 nicht im Verhältnis 55:45 zusammengesetzt sind, werden die abgegebenen Stimmen entsprechend gewichtet. In der Vertreterversammlung wird innerhalb der Regionalträger und innerhalb der Bundesträger und im Vorstand innerhalb der Bundesträger die Stimmengewichtung jeweils nach der Anzahl der Versicherten vorgenommen. Die Einzelheiten hierzu werden jeweils in der Satzung geregelt.

Zu Nummer 35 (§ 65)

Im Hinblick auf die bisherige disparitatische Besetzung der Selbstverwaltungsorgane bei der Bundesknappschaft wurde durch die bisherige Regelung ein Überstimmen der Arbeitgeberseite durch die Vertreter der Arbeitnehmer ausgeschlossen. Da in Zukunft auch bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Selbstverwaltungsorgane paritätisch besetzt sind, ist die Regelung entbehrlich.

Zu Nummer 36 (§ 69)

Mit dem Benchmarking wird für den Bereich der Rentenversicherung aufbauend auf der Kosten- und Leistungsrechnung ein weiteres betriebswirtschaftliches Instrument eingeführt, das einen kontinuierlichen und systematischen Vergleich der Prozesse ermöglicht, um im Sinne eines internen Wettbewerbs zwischen den Rentenversicherungsträgern Strukturen und Prozesse zu verbessern („Lernen vom Besten“). Die bereits bestehenden Betriebs- und Personalvergleiche der Rentenversicherungsträger sollen zu einem zielorientierten Benchmarking der Leistungs- und Qualitätsdaten ausgebaut werden. Hierzu gehört u. a. der Vergleich der Fallkosten, der internen Prozesse und der Kundenzufriedenheit zwischen den Rentenversicherungsträgern. Ergebnis eines Benchmarking kann zum Beispiel die Einführung von Vergütungspauschalen sowie die Einführung einheitlicher Qualitätsstandards sein.

Einführung und Durchführung des Benchmarking, die Analyse und Bewertung der Daten, die Bestimmung von Best-Practice-Lösungen sowie die Ableitung geeigneter Verbesserungsmaßnahmen ist gemäß § 138 Abs. 1 Nr. 5 des Sechsten Buches Aufgabe der Deutschen Rentenversicherung Bund. Dieser obliegt auch die Identifikation geeigneter Vergleichsbereiche. Auf eine gesetzliche Vorgabe bestimmter Vergleichsbereiche wird verzichtet, um den Rentenversiche-

rungsträgern Gelegenheit zu geben, Erfahrungen mit dem Benchmarking zu sammeln. Wie bei der Kosten- und Leistungsrechnung wird es Bereiche geben, die wegen ihrer geringen Größe oder atypischen Struktur für die Einführung des Benchmarking nicht geeignet sind.

Zu Nummer 37 (§ 70)

Folgeänderung aufgrund der Einführung des Genehmigungsverfahrens für alle Träger der Rentenversicherung.

Zu Nummer 38 (§ 71)

Für die Haushaltspläne aller Träger der Rentenversicherung wird einheitlich das Genehmigungsverfahren festgelegt. Die Regelungen basieren auf den bisher in § 71 Abs. 3 enthaltenen allgemeinen Regelungen für den Haushaltsplan der Bundesknappschaft. Allerdings ist der Haushalt zum 1. September vorzulegen.

Absatz 2 trägt lediglich den Unterschieden zwischen Regionalträgern und Bundesträgern Rechnung.

Absatz 3 enthält eine spezielle Vorschrift für die Deutsche Rentenversicherung Bund. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich der Wahrnehmung von Grundsatzaufgaben und Querschnittsfunktionen und für gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung im Haushalt erkennbar sind. Durch die Regelung in Satz 2 wird bestimmt, dass Vorstand und Vertreterversammlung jeweils in ihrer Gesamtheit, also auch die Vertreter der Regionalträger und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über die Feststellung dieser Anlage entscheidet. Die Anlage wird in Inhalt und Form der derzeitigen Anlage für die Fachhochschule des Bundes nachgebildet.

Absatz 4 und 5 enthalten spezielle Vorschriften für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Sie basieren auf den bisherigen Regelungen des § 71 Abs. 1 und 2 für die Bundesknappschaft und sind Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der Bundesknappschaft mit der Bahnversicherungsanstalt, der Rentenversicherung der Seekasse und Teilen der allgemeinen Rentenversicherung. Um bei der Festlegung des Schlüssels eine möglichst sachgerechte Verteilung der Kosten zu erreichen, wird in den geeigneten Bereichen auf die Ergebnisse der Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) zurückgegriffen.

Zu Nummer 39 (§ 72)

Das Verfahren bei der vorläufigen Haushaltsführung wird für alle Träger der Rentenversicherung einheitlich geregelt. Da als einheitliches Verfahren das Genehmigungsverfahren vorgesehen ist, ist die davon abweichende Regelung für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte aufzuheben und sowohl die Regionalträger als auch die Deutsche Rentenversicherung Bund in die Genehmigungspflicht einzubeziehen.

Zu Nummer 40 (§ 73)**Zu Buchstabe a**

Das Verfahren bei der vorläufigen Haushaltsführung wird für alle Träger der Rentenversicherung einheitlich geregelt. Da als einheitliches Verfahren das Genehmigungsverfahren

vorgesehen ist, ist die davon abweichende Regelung für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Vereinheitlichung des Verfahrens zur vorläufigen Haushaltsführung für alle Träger der Rentenversicherung, sind auch die Regionalträger in die Genehmigungspflicht einzubeziehen.

Zu den Buchstaben c und d

Aufgrund der Vereinheitlichung des Verfahrens zur vorläufigen Haushaltsführung für alle Träger der Rentenversicherung, ist auch die Deutsche Rentenversicherung Bund in die Genehmigungspflicht einzubeziehen.

Zu Nummer 41 (§ 77)

Zu Buchstabe a

Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 lehnt sich an die Vorschrift des § 71 an und legt fest, dass die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl über die Entlastung hinsichtlich der Rechnungsergebnisse für die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben entscheidet.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die Veränderungen durch diesen Entwurf und Ausweitung der Pflicht zur nach Einzelplänen getrennten Buchführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung auf die allgemeine Rentenversicherung.

Zu Buchstabe c

Verpflichtung für die Deutsche Rentenversicherung Bund, Rechnungsergebnisse getrennt nach Trägeraufgaben und Grundsatzaufgaben und Querschnittsfunktionen nachzuweisen.

Zu Nummer 42 (§ 79)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 43 (§ 90)

Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt sowohl Trägeraufgaben als auch Grundsatz- und Querschnittsaufgaben wahr. Für die Trägeraufgaben führt das Bundesversicherungsamt die Aufsicht, für die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben nach § 138 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann die Aufsicht teilweise dem Bundesversicherungsamt übertragen.

Zu Nummer 44 (§ 115)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 45 (§ 116)

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Nummer 46 (§ 117)

Folgeänderung aufgrund der Fusion von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Artikel 6 (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse. Die Einfügung der Legaldefinition macht deutlich, dass im Rahmen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See jeweils als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung gemeint ist.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 3 (§ 39)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 4 (§ 72)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 5 (§ 78)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 70 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 6 (§ 82)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 7 (§ 83)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 8 (§ 86)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 9 (§ 87)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 10 (§ 89)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 11 (§ 90)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 12 (§ 91)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 13 (§ 165)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Regelung in Buchstabe b.

Zu Buchstabe b**Zu Absatz 1**

Nach dem bisherigen Recht wurde die See-Krankenversicherung von der Seekasse (= Träger der Rentenversicherung) in einer besonderen Abteilung unter dem Namen See-Krankenkasse durchgeführt. Diese Regelung kann nicht mehr beibehalten werden, da die Seekasse als Rentenversicherungsträger im Rahmen der Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Bundesknappschaft und der Bahnversicherungsanstalt fusioniert wird. Um in angemessener Weise zum Ausdruck zu bringen, dass es sich bei der See-Krankenversicherung um einen eigenständigen Zweig der See-Sozialversicherung handelt, wird die See-Krankenkasse künftig als selbständige Krankenkasse geführt, die zugleich die Funktion eines Landes- und eines Spitzenverbands hat (vgl. § 207 Abs. 4, § 213 Abs. 1 SGB V).

Satz 2 stellt klar, dass die See-Krankenversicherung – ebenso wie die knappschaftliche Krankenversicherung (§ 177 Abs. 1 SGB V) – Teil der gesetzlichen Krankenversicherung ist.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Regelung in Absatz 1. Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, dass sich die See-Krankenkasse zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Personals der See-Berufsgenossenschaft bedient, das diese Aufgaben bisher auch schon erfüllt hat.

Zu den Buchstaben c und d

Auf Grund der Verselbständigung der See-Krankenkasse zu einer eigenständigen Krankenkasse besteht für den bisherigen Absatz 3 kein Bedarf mehr.

Zu Nummer 14 (Überschrift zum Sechsten Titel, Überschrift zu § 167)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 15 (§ 167)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse sowie zur Beibehaltung und Klarstellung der differenzierten Trägerschaft der knappschaftlichen Krankenversicherung.

Zu Nummer 16 (§ 174)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 17 (§ 177)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 18 (§ 201)

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Nummer 19 (§ 208)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 70 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 20 (§ 212)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 21 (§ 213)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 22 (§ 219d)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung der §§ 70 und 72 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 23 (§ 226)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 24 (§ 228)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 25 (§ 255)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Nummer 26 (§ 266)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Nummer 27 (§ 267)

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Nummer 28 (§ 281)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung der §§ 70 und 72 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 29 (§ 283)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 30 (§ 309)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Artikel 7 (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch)**Zu § 143**

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Artikel 8 (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch)**Zu § 64**

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Artikel 9 (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (§ 67b)

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger in die Deutsche Rentenversicherung Bund eingegliedert wird.

Zu Nummer 2 (§ 71)**Zu Buchstabe a**

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 3 (§ 79)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen. Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 4 (§ 81)

Die Vorschrift stellt unter Beseitigung der bisherigen Fiktion jetzt ausdrücklich klar, dass die Datenstelle der Träger

der Rentenversicherung eine öffentliche Stelle des Bundes ist.

Zu Nummer 5 (§ 101a)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Artikel 10 (Elfte Buch Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (§ 44)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung zu § 137 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Nummer 2 (§ 46)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 3 (§ 52)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 4 (§ 60)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 5 (§ 66)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Nummer 6 (§ 68)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Artikel 11 (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch)**Zu § 45**

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages)

Zu § 23

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Artikel 13 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplingesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung)

Die Verordnung wird an die neue Organisation der Deutschen Rentenversicherung angepasst.

Zu Artikel 14 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Auflösung der Bahnversicherungsanstalt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zur Auflösung der Bahnversicherungsanstalt.

Zu Buchstabe d

Die besoldungsmäßige Einstufung der Ersten Direktoren der Regionalträger im Bereich der Deutschen Rentenversicherung als deren Geschäftsführer entspricht nicht mehr den veränderten Gegebenheiten, die seinerzeit für die jeweiligen Einstufungen entscheidend waren. Durch die namentliche Nennung der einzelnen Ämter in der Bundesbesoldungsordnung bei den entsprechenden Besoldungsgruppen ist die Einstufung der Ersten Direktoren nicht deren Bedeutungswandel gefolgt, der sich seit der Festschreibung der Einstufungen in vielen Fällen vollzogen hat. Dies macht es erforderlich, das Besoldungsgefüge in diesem Bereich neu zu gestalten. Durch die Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung werden sich die einzelnen Träger in Zukunft nur noch durch die Anzahl der Versicherten

und laufenden Rentenfälle voneinander unterscheiden. Das macht es möglich, die besoldungsmäßigen Einstufungen künftig flexibel an diese Kriterien zu binden. Zu den Versicherten zählen die aktiv Versicherten und die Versicherten, die gegenwärtig keine Beiträge zahlen, aber in der Vergangenheit durch Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge Rentenanwartschaften erworben haben (sog. latent Versicherte). Im Übrigen wird die Bezeichnung der Träger redaktionell der Namensänderung im Rahmen der Organisationsreform angepasst.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe d gilt entsprechend.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe d gilt entsprechend.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Buchstabe b

Die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe d gilt entsprechend.

Zu Nummer 6

Folgeänderung aufgrund der Regelung in Nummer 7.

Zu Nummer 7

Die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund werden nicht nur für die ordnungsgemäße Ausführung der von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrzunehmenden Trägeraufgaben verantwortlich, sondern vor allem auch für den in § 138 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch beschriebenen Grundsatz- und Querschnittsbereich der gesamten Deutschen Rentenversicherung tätig sein und in diesem Zusammenhang Entscheidungen vorbereiten, die für die gesamte Deutsche Rentenversicherung von weitreichender Bedeutung sind. Die Deutsche Rentenversicherung betreut 51 433 090 Versicherte, zahlt 23 696 767 Renten und beschäftigt 74 126 Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter (Stand 2002). Über das Finanzsystem der Deutschen Rentenversicherung werden Ausgaben i. H. v. ca. 228 Mrd. Euro pro Jahr gesteuert.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist hinsichtlich ihrer Einbindung in die Struktur der Bundesverwaltung und ihrer Finanzierung nicht mit den oberen Verwaltungsbehörden des Bundes vergleichbar. Handlungs- und Entscheidungskompetenz und damit auch die Verantwortung der Leitung einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts sind aufgrund der Selbstverwaltungsrechte deutlich stärker ausgeprägt und weitergehend als die der Leitung einer nachgeordneten Bundesbehörde. Die Rentenversicherungsträger werden als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts in erster Linie aus Beitragsmitteln der Beschäftigten sowie Arbeitgebern selbst finanziert.

Darüber hinaus ist die Ausgestaltung der Leitungsämter der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht vergleichbar mit den Leitungsämtern bei Bundesoberbehörden. Das Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund wird nur auf Zeit ernannt. Seine Mitglieder genießen nicht die Sicherheit, die mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und den damit einhergehenden Versorgungsansprüchen aus dem letzten Amt verbunden sind. Versorgungsansprüche entstehen vielmehr nur für die Zeit der Amtsausübung und erst mit dem Erreichen der Altersgrenze.

Der Zusammenschluss des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger e. V., dessen Geschäftsführer bislang mit B 6 und B 9 besoldet werden, sowie der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit bislang drei mit B 7 und B 8 besoldeten Geschäftsführern wird auch auf der Leitungsebene zu wirtschaftlicheren und effektiveren Strukturen führen. Statt fünf Geschäftsführern wird in Zukunft nur noch ein dreiköpfiges Direktorium die gesamte Deutsche Rentenversicherung steuern.

Schließlich betreut die Deutsche Rentenversicherung Bund als Träger annähernd genau so viele Versicherte und laufende Rentenfälle wie derzeit 22 Regionalträger, deren Geschäftsführer bis zu B 6 besoldet werden. Dies muss auch in einer entsprechend höheren Besoldung der Mitglieder des Direktoriums zum Ausdruck kommen.

Dem wird die Einstufung der Mitglieder des Direktoriums in die Besoldungsgruppe B 8 gerecht.

Zu Nummer 8

Aus den zu Nummer 7 für die Einstufung der Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund in die Besoldungsgruppe B 8 genannten Gründen soll der Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund in die Besoldungsgruppe B 10 eingestuft werden. Das sonstige Besoldungsgefüge bei der Deutschen Rentenversicherung Bund bleibt davon unberührt. Das Gleiche gilt für das Besoldungsgefüge bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Artikel 15 (Änderung des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und des damit verbunde-

nen Wegfalls der Unterscheidung zwischen Arbeiterrenten- und Angestelltenrentenversicherung.

Zu Artikel 16 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 27)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Artikel 17 (Änderung der Bundespflegeverordnung)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Artikel 18 (Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Artikel 19 (Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Artikel 20 (Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 3 (Anlage 4)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Artikel 21 (Änderung des Entschädigungsrentengesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 5)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Artikel 22 (Änderung des Mikrozensusgesetzes)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Artikel 23 (Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Für die Ermächtigungsgrundlage besteht kein Bedarf mehr.

Zu Artikel 24 (Änderung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Artikel 25 (Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 14a)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 14b)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Artikel 26 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 5)**Zu Buchstabe a**

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 2 (§ 21)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Artikel 27 (Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Artikel 28 (Änderung der Abgabenordnung)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Artikel 29 (Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990)

Folgeänderungen, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergeben.

Zu Artikel 30 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 3)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 40a)

Folgeänderungen aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 3 (§ 81)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Artikel 31 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 5)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 34)

§ 34 regelt die zeitliche Anwendung der Änderung.

Zu Artikel 32 (Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 3)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 36)

§ 36 regelt die zeitliche Anwendung der Änderung.

Zu Artikel 33 (Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgesgesetzes)**Zu Nummer 1**

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und des damit verbundenen Wegfalls der Unterscheidung zwischen Arbeiterrenten- und Angestelltenrentenversicherung.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und des damit verbundenen Wegfalls der Unterscheidung zwischen Arbeiterrenten- und Angestelltenrentenversicherung.

Zu Artikel 34 (Änderung des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und des damit verbundenen Wegfalls der Unterscheidung zwischen Arbeiterrenten- und Angestelltenrentenversicherung.

Zu Artikel 35 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Artikel 36 (Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen)

Folgeänderungen, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Artikel 37 (Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Artikel 38 (Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Artikel 39 (Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung)**Zu Nummer 1 (§ 1a)**

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Artikel 40 (Aufhebung des Gesetzes über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld)

Das Gesetz ist durch Zeitablauf überholt und wird deshalb aufgehoben.

Zu Artikel 41 (Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 3 (§ 26)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Artikel 42 (Änderung der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Artikel 43 (Änderung des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Artikel 44 (Änderung der Postrentendienstverordnung)**Zu den Nummern 1 und 2** (Verordnungsbezeichnung, Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Anpassungen an den neuen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 3 (§ 1)

Die Neufassung des § 1 Abs. 2 dient der Umsetzung des § 100 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Danach finden die Vorschriften der Verordnung nunmehr weitgehend auch auf den Bereich der Unfallversicherung Anwendung. Während in diesem Bereich bisher nur die Vergütungsvorschriften galten, sind künftig insbesondere auch die §§ 6 bis 31 der Verordnung entsprechend anzuwenden.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung hat zur Folge, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Rentendienst der Deutschen Bundespost vom 18. Juli 1985 aufgehoben werden kann (s. Änderung § 37).

Des Weiteren werden die landwirtschaftlichen Alterskassen aus dem Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen. Nach dem Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden die Renten zentral vom Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen für die jeweiligen Alterskassen ausgezahlt.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung wonach – bedingt durch die Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung – künftig die Deutsche Rentenversicherung Bund Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung anstelle des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger wahrnehmen soll.

Zu Nummer 4 (§ 2)

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Redaktionelle Folgeregelungen zur Postreform und Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Aufnahme des Bundesversicherungsamtes in § 3 Abs. 3 Satz 3 erfolgt, weil es die Bundesmittel – u. a. Bundeszuschüsse – bewirtschaftet, die als so genannte Postvorschüsse für Inlandsrentenzahlungen bereit gestellt werden.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung, die der Tatsache Rechnung tragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren. Mit der Ergänzung in Absatz 3 Satz 3 wird lediglich klargestellt, dass nicht beliebige Dritte ein Unterrichtsrecht besitzen.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Folgeänderung aufgrund des Rentenauszahlungsgesetzes und zuletzt aufgrund der Änderungen durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, wonach für die Auszahlung laufender Geldleistungen ein bestimmter Auszahlungstag gesetzlich vorgeschrieben ist und es für die Rechtzeitigkeit der Auszahlung maßgeblich auf die Wertstellung ankommt.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Nummer 10 (§ 15)

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Nummer 11 (§ 18)

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Nummer 12 (§ 20)

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Nummer 13 (§ 21)**Zu den Buchstaben a bis c**

Die Änderungen ermöglichen es der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem Renten Service, für den Rentnerausweis eine geschlechtsneutrale Bezeichnung einzuführen, sobald für personengruppenbezogene Ausweise dieser Art (vgl. Schülerausweis, Studentenausweis) eine allgemein sprachlich überzeugende neutrale Alternative verfügbar ist. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Nummer 14 (§ 22)

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.

Zu Nummer 15 (§ 24)

Die Regelung stellt klar, dass es für einen Abgleich auf den Dateninhalt der Sterbefallmitteilungen gemäß § 101a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) ankommt. Im Übrigen wird die im § 101a SGB X verwendete Terminologie zur Vereinheitlichung auf die Renten Service Verordnung übertragen.

Zu Nummer 16 (§ 25)

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.

Zu Nummer 17 (§ 26)

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 18 (§ 27)

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 19 (§ 28)

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr

nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 20 (§ 29)

Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Unterscheidung zwischen Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung und der Bündelung von Grundsatz- und Querschnittsaufgaben bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wird zukünftig von dieser – so wie bislang schon durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für den bisherigen Bereich der Angestelltenversicherung – auch die Höhe der Vorschüsse für die Auszahlung von Geldleistungen an die Deutsche Post AG festgesetzt.

Zu Nummer 21 (§ 30)**Zu Buchstabe a**

Mit den Neuregelungen werden die Termine für die Vorschüsse entsprechend den mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze erfolgten Rechtsänderungen festgelegt. Für eine rechtzeitige Auszahlung laufender Geldleistungen im Sinne der neuen Rentenauszahlungsbestimmungen ist eine Zurverfügungstellung der für die Rentenzahlung im Inland benötigten Gelder durch die Rentenversicherungsträger und den Bund am Auszahlungstag (für Barzahlungen im Inland einen Bankarbeitstag vor dem Auszahlungstag) ausreichend. Für Auslandszahlungen wird es der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem Renten Service aufgrund der fortschreitenden Optimierung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs ermöglicht, weitere Vorschusstermine im Einvernehmen mit dem Bundesversicherungsamt zu vereinbaren. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen infolge des Rentenauszahlungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Als Folge der Neuregelungen durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze und der technischen Optimierung des Rentenzahlverfahrens ist eine Vorverlegung der Termine der Vorschusszahlungen hinfällig geworden.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze.

Zu Buchstabe d

Die Regelung trifft erstmals eine Bestimmung über die Zuständigkeit für die Festsetzung der Termine für die Vorschusszahlungen. Im Übrigen wird mit der Änderung der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen

soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze.

Zu Buchstabe e

Diese Regelung stellt eine Anpassung an die bereits geübte Praxis dar. Im Übrigen berücksichtigt sie bedingt durch die Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung den Wegfall der Unterscheidung zwischen Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung.

Zu Nummer 22 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa und cc

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen infolge der Postreform.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung, da das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung über die Jahresabrechnung hinaus nicht auch noch der Monatsübersichten bedarf. Im Übrigen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Buchstabe b

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass die bislang vom Bundesversicherungsamt wahrgenommenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund ausgeführt werden.

Zu Nummer 23 (§ 33)

Zu Buchstabe a

Bedingt durch das Rentenauszahlungsgesetz ist eine Vorverlegung der Fälligkeit der Vorschusszahlungen überflüssig geworden.

Zu Buchstabe b

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Redaktionelle Anpassungen. Im Übrigen regelt die Ergänzung in Satz 2, dass eine Verrechnung dann zu erfolgen hat, wenn für den Renten Service Leistungseinschränkungen auf anderen Gebieten eingetreten sind.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen infolge der Postreform und der Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung berücksichtigt, dass der Bereich der Unfallversicherung verstärkt in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen wird.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in Absatz 5 sind eine Folgeregelung zu den redaktionellen Änderungen in § 24.

Zu Nummer 24 (§ 35)

Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Unterscheidung zwischen Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung und der Bündelung von Grundsatz- und Querschnittsaufgaben bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wird zukünftig von dieser – so wie bislang schon durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für den bisherigen Bereich der Angestelltenversicherung – auch die Höhe der Vergütungsvorschüsse für die Auszahlung von Geldleistungen festgesetzt. Im Übrigen handelt es sich bei der Bezeichnung „Renten Service“ um eine redaktionelle Anpassung an den neuen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 25 (§ 36)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen infolge der Postreform und der Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 26 (§ 37)

Redaktionelle Folgeregelung zur Neufassung des § 1 Abs. 2.

Zu den Nummern 27 bis 29 (Übergreifende Änderungen)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 45 (Änderung des Fremdrentengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 20)

In § 20 wird für den FRG-Bereich geregelt, welchem Versicherungszweig die Beitrags- und Beschäftigungszeiten zuzuordnen sind. Dabei brauchte bisher die Zuordnung in die bisherigen Versicherungszweige Rentenversicherung der Arbeiter und Rentenversicherung der Angestellten nicht besonders definiert zu werden. Diese Definition ergab sich aus dem bisherigen § 133 SGB VI für den Bereich der Angestellten; zu den Arbeitern gehörte, wer nicht Angestellter war. Sonderregelungen bestanden für freiwillig Versicherte, Selbständige und versicherungspflichtige Handwerker. Die bisherige Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten, die durch den einheitlichen Versichertenbegriff im Zuge der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung entfällt, ist für die Zuordnung der Tabellenwerte der Anlagen 1 bis 16 weiterhin bedeutsam. Eine Einstufung in dieses Leistungsgruppensystem erfolgt nach § 256b SGB VI bzw. § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 FRG sowie in den Übergangsfällen des § 259a SGB VI und des Artikels 6 § 4 Abs. 2, 3 und 4 des FANG längstens für Zeiten vor dem 1. Januar 1991. Betroffen sind FRG-Zeiten sowie glaubhaft gemachte Zeiten im Beitrittsgebiet und in den alten Bundesländern. Durch die Neukonzeption des Dritten Kapitels des SGB VI wird im FRG nunmehr eine eigenständige Definition für die Zuordnung als Arbeiter oder Angestellter benötigt.

Absatz 1 legt fest, dass die Beitrags- und Beschäftigungszeiten grundsätzlich der allgemeinen Rentenversicherung zugeordnet werden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1. Der bisherige Absatz 3 wird nur bei der Anwendung der Anlagen 1 bis 16 FRG benötigt und ist durch den neuen Absatz 5 entbehrlich.

Absatz 3 entspricht unter Beachtung redaktioneller Folgeänderungen dem bisherigen Absatz 4. Der bisherige Absatz 5 regelte die Zuordnung zu den Versicherungszweigen, wenn die Zuordnung zwischen den bisherigen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung zweifelhaft war. Zur Abgrenzung Arbeiter/Angestellter ist er nur bei Anwendung der Anlagen 1 bis 16 bedeutsam und wurde daher als Satz 3 in den neuen Absatz 5 aufgenommen.

Absatz 4 regelt nur noch die Zuordnung zur allgemeinen Rentenversicherung, wenn die Zuordnung zur knappschaftlichen Rentenversicherung zweifelhaft ist.

Absatz 5 definiert die bisherigen Versicherungszweige „Rentenversicherung der Arbeiter“ und „Rentenversicherung der Angestellten“ für die Zuordnung der Tabellenwerte der Anlagen 1 bis 16 zum FRG entsprechend dem bisherigen Recht. Dies gilt auch für versicherungspflichtige Selbständige. Versicherungspflichtige Handwerker sind wie bisher für die Bewertung nach dem Leistungsgruppensystem der Rentenversicherung der Arbeiter zuzuordnen.

Die Regelungen im Absatz 6 sind nur noch für Zeiten vor dem 1. März 1957 erforderlich, da die Bewertung nach der jeweils niedrigsten Beitragsklasse gemäß § 23 Abs. 2 FRG eine Zuordnung zur Arbeiterrenten- oder Angestelltenversicherung erforderlich macht.

Zu Nummer 2 (§ 22b)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Artikel 46 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1 (§ 68)

Folgeänderungen, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergeben.

Zu Nummer 2 (§ 106)

Folgeänderungen, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergeben.

Zu Artikel 47 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Artikel 48 (Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Die Versicherungsnummer wird zukünftig von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (§ 145 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) vergeben.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 6 (§ 26)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Nummer 7 (§ 37a)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 8 (§ 43)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Artikel 49 (Änderung des Gesetzes zu der Vereinbarung vom 10. Dezember 1964 zur Durchführung des Abkommens vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit)

Zu Nummer 1 (Absatz 1)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 2 (Absatz 3)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt, und redaktionelle Anpassung an das Neunte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 3 (Absatz 4)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse und redaktionelle Anpassung an das Neunte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 50 (Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit und dem Ergänzungsabkommen vom 17. Dezember 1975)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt und redaktionelle Anpassung an das Neunte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 51 (Änderung des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes-Saar)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Artikel 52 (Änderung des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 3)**

Folgeänderungen, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Artikel 53 (Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Artikel 54 (Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 6)**

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 8)**Zu Buchstabe a**

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Im Übrigen handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens, da Satz 3 des § 126 Abs. 1 SGB VI bereits durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in Satz 4 geändert worden ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse. Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu den Doppelbuchstaben cc und dd

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 15)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 18)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Nummer 6 (Anlage 3)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Artikel 55 (Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 1)**

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen. Im Übrigen redaktionelle Anpassung an das Neunte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen. Im Übrigen redaktionelle Anpassung an das Neunte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die bisherigen Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 sind durch Zeitablauf überholt. Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen. Redaktionelle Änderung des durch Zeitablauf überholten Begriffs Verwaltungskostenpauschale. Im Übrigen redaktionelle Anpassung an das Neunte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Redaktionelle Folgeänderung und Klarstellung.

Zu Artikel 56 (Änderung des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Artikel 57 (Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderungen zu Änderungen der Wahlordnung für die Sozialversicherung.

Zu Nummer 2 (Überschrift zum Zweiten Teil)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 3 (§ 35)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 4 (§ 41)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 5 (§ 58)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 6 (Überschrift Vierter Teil, Dritter Abschnitt)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 7 (Überschrift Fünfter Teil)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 8 (§ 80)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Artikel 58 (Weitere Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderungen zu Änderungen der Wahlordnung für die Sozialversicherung.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig – beginnend mit den Sozialversicherungswahlen des Jahres 2011 – die Versichertenältesten wie bei den übrigen Trägern der Rentenversicherung von der Vertreterversammlung gewählt werden (§ 39 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) und die Vorschrift des § 54 Abs. 1 Satz 2, nach der die Bundesknappschaft für die Wahl der Versichertenältesten Wahlräume einrichten kann, gestrichen wird.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Änderungen berücksichtigen, dass die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wie bei den übrigen Trägern der Rentenversicherung von der Vertreterversammlung gewählt werden.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Die Vorschrift ist entbehrlich, da zukünftig die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See von der Vertreterversammlung gewählt werden und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See keine Wahlräume mehr zur Verfügung stellt.

Zu Nummer 5 (Überschrift zum Zweiten Teil)

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass das Selbstverwaltungsrecht bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig dem Recht der Selbstverwaltung bei den übrigen Trägern der Rentenversicherung entspricht.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig – beginnend mit den Sozialversicherungswahlen des Jahres 2011 – die Versichertenältesten wie bei den übrigen Trägern der Rentenversicherung von der Vertreterversamm-

lung gewählt werden (§ 39 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) und die Wahl der Vertreterversammlung nach den allgemeinen Regularien erfolgt.

Zu Nummer 7 (§ 14)

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass das Selbstverwaltungsrecht bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig dem Recht der Selbstverwaltung bei den übrigen Trägern der Rentenversicherung entspricht.

Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 46 Viertes Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 8 (§ 15)

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig – beginnend mit den Sozialversicherungswahlen des Jahres 2011 – die Versichertenältesten wie bei den übrigen Trägern der Rentenversicherung von der Vertreterversammlung gewählt werden (§ 39 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).

Zu Nummer 9 (§ 18)

Die Vorschrift ist nicht mehr erforderlich, da die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig von der Vertreterversammlung gewählt werden.

Zu Nummer 10 (§ 22)

Die Vorschrift nach Absatz 6 Nr. 3 ist nicht mehr erforderlich, da die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig von der Vertreterversammlung gewählt werden. Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 11 (§ 28)

Die Vorschrift ist nicht mehr erforderlich, da die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig von der Vertreterversammlung gewählt werden. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 12 (§ 30)

Die Vorschrift ist nicht mehr erforderlich, da die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig von der Vertreterversammlung gewählt werden.

Zu Nummer 13 (§ 32)

Die Vorschrift ist nicht mehr erforderlich, da die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig von der Vertreterversammlung gewählt werden.

Zu Nummer 14 (§ 35)

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass das Selbstverwaltungsrecht bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig dem Recht der Selbstver-

waltung bei den übrigen Trägern der Rentenversicherung entspricht.

Zu Nummer 15 (§ 41)

Die Vorschrift ist nicht mehr erforderlich, da die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig von der Vertreterversammlung gewählt werden.

Zu Nummer 16 (Überschrift Zweiter Abschnitt, Erster Unterabschnitt)

Folgeänderung zur Aufhebung des Zweiten Unterabschnitts.

Zu Nummer 17 (§ 45)

Die Vorschrift ist nicht mehr erforderlich, da die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig von der Vertreterversammlung gewählt werden. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 18 (Zweiter Unterabschnitt)

Die Vorschriften zur Wahl der Versichertenältesten der Bundesknappschaft durch Stimmabgabe im Wahlraum (§§ 47 bis 55) sind nicht mehr erforderlich, da die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig von der Vertreterversammlung gewählt werden. Mithin gelten uneingeschränkt die Regelungen, die auch für die übrigen Träger der Rentenversicherung Gültigkeit haben.

Zu Nummer 19 (Überschrift zu § 58)

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass das Selbstverwaltungsrecht bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig dem Recht der Selbstverwaltung bei den übrigen Trägern der Rentenversicherung entspricht.

Zu Nummer 20 (§§ 59, 60)

Die besonderen Vorschriften zur Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitungen der Ältestensprengel (§ 59) und zur Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss der Bundesknappschaft (§ 60) sind nicht mehr erforderlich, da die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig von der Vertreterversammlung gewählt werden. Mithin gelten uneingeschränkt die Regelungen, die auch für die übrigen Träger der Rentenversicherung Gültigkeit haben.

Zu Nummer 21 (§ 62)

Die Vorschrift zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl der Versichertenältesten der Bundesknappschaft ist nicht mehr erforderlich, da die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig von der Vertreterversammlung gewählt werden. Mithin gelten uneingeschränkt die Regelungen, die auch für die übrigen Träger der Rentenversicherung Gültigkeit haben.

Zu Nummer 22 (Dritter Teil)

Die eigenständigen Vorschriften zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Bundesknappschaft (§§ 63 bis 72) sind nicht mehr erforderlich, da für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig – beginnend mit den Sozialwahlen des Jahres 2011 – die allgemeinen Bestimmungen – wie bei den übrigen Trägern der Rentenversicherung – gelten.

Zu Nummer 23 (Vierter Teil)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Dritten Teils.

Zu Nummer 24 (§ 73)

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass das Selbstverwaltungsrecht bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig dem Recht der Selbstverwaltung bei den übrigen Trägern der Rentenversicherung entspricht.

Zu Nummer 25 (Überschrift Dritter Teil (neu),
Dritter Abschnitt)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 26 (§ 79)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 27 (Vierter Teil (neu))

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 28 (Überschrift Vierter Teil (neu))

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass künftig bei allen Versicherungsträgern die Versichertenältesten und die Vertrauenspersonen von der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Sonderregelung für den Träger der Knappschaftsversicherung, nach der die Versicherten die Versichertenältesten gewählt haben, entfällt.

Zu Nummer 29 (§ 80)

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass künftig bei allen Versicherungsträgern die Versichertenältesten und die Vertrauenspersonen von der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Sonderregelung für den Träger der Knappschaftsversicherung, nach der die Versicherten die Versichertenältesten gewählt haben, entfällt.

Zu Nummer 30 (Überschrift Fünfter Teil (neu))

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 31 (Überschrift Sechster Teil (neu))

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 32 (Anlage 1)

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass das Selbstverwaltungsrecht bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig dem Recht der Selbstverwaltung bei den übrigen Trägern der Rentenversicherung entspricht.

Zu Nummer 33 (Anlagen 3, 7, 11 und 17)

Auf Grund der Tatsache, dass das Selbstverwaltungsrecht bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zukünftig dem Recht der Selbstverwaltung bei den übrigen Trägern der Rentenversicherung entspricht, können die Anlagen 3, 7, 11 und 17 aufgehoben werden.

Zu Artikel 59 (Änderung der Schiedsamtverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 1)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Artikel 60 (Änderung des Sozialversicherungsorganisationsgesetzes Saar)**Zu Nummer 1** (§ 5)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 27.

Zu Nummer 2**Zu § 27**

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu § 30

Absatz 1 der Vorschrift ist obsolet.

Da die A- und B-Stellen nach dem Gemeinsamen Konzept in die Zuständigkeit der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung fallen, hat die Vorschrift über die Errichtung einer A- und B-Stelle der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Saarland keine Bedeutung mehr.

Zu Artikel 61 (Änderung des Achten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderung zu Änderungen der Wahlordnung für die Sozialversicherung.

Zu Artikel 62 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 16a)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 86)**Zu Buchstabe a**

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Artikel 63 (Änderung der Beitragszahlungsverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 6)**

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Artikel 64 (Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Artikel 65 (Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 22)**

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Nummer 2 (§ 28)

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Nummer 3 (§ 30)

Die bisherige Trennung von Meldungen für unständig Beschäftigte entweder an die Datenstelle der Rentenversiche-

rungsträger oder an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beruhte auf der Unterscheidung zwischen der Arbeiterrenten- und Angestelltenrentenversicherung. Mit der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung entfällt diese Unterscheidung, so dass Meldungen für unständig Beschäftigte künftig zentral an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu erstatten sind.

Zu Nummer 4 (§ 31)

Folgeänderungen aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 5 (§ 34)

Anpassung an die Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und des Wegfalls der Unterscheidung zwischen Arbeiterrenten- und Angestelltenrentenversicherung. Wie schon nach dem bisherigen Recht für den Bereich der Arbeiterrentenversicherung und der Versicherten der Bahnversicherungsanstalt erfolgt zukünftig die Weiterleitung der Daten bis auf den Bereich der Versicherten der knappschaftlichen Krankenversicherung zentral an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, die auch bereits die Versicherungsnummer für die gesamte Rentenversicherung vergibt. Für Versicherte der knappschaftlichen Krankenversicherung ist unter der Voraussetzung, dass die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die knappschaftliche Rentenversicherung durchführt, wie bisher die direkte Weiterleitung der Daten von der Einzugsstelle an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See notwendig, da auf diesem Wege auch knappschaftsinterne Daten (z. B. Ältestennummer) der knappschaftlichen Rentenversicherung zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 6 (§ 36)

Der Regelungsgehalt der aufgehobenen Vorschriften ist aufgrund der zentralen Vergabe der Versicherungsnummer und der Tatsache, dass es zukünftig eine einheitliche Datenannahmestelle gibt, entbehrlich geworden.

Zu Nummer 7 (§ 37)

Folgeänderungen aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 8 (§ 40)

Nach dem bisherigen Recht ergab sich für Wehr- oder Zivildienstleistende, für die eine erstmalige Versicherung durchzuführen war, regelmäßig eine Auffangzuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (§ 126 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). In diesen Fällen hatte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte unter Mitteilung der für die Vergabe der Versicherungsnummern notwendigen Daten die Versicherungsnummer zu vergeben. Da zukünftig die Versicherungsnummer zentral durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung vergeben wird, sind die für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderlichen Angaben an diese weiterzuleiten.

Zu Artikel 66 (Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 1)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Folgeänderungen aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 3 (§ 3)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse. Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Artikel 67 (Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 1)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse. Im Übrigen macht die Änderung deutlich, dass die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nur insoweit als Krankenkasse im Sinne der Verordnung anzusehen ist, als sie Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 15)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 17)

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 19)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Buchstabe b

Die Aufgaben der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen.

Zu Artikel 68 (Änderung des Gesetzes zur Stabilisierung des Mitgliederkreises von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Da durch die Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung einer Reform der Organisationsstrukturen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht vorgegriffen werden soll, soll diese nicht zu Änderungen der Wahlrechte und Zuständigkeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung führen.

Zu Artikel 69 (Änderung des Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Artikel 70 (Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Artikel 71 (Änderung der RV-Pauschalbeitragsverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 2)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Artikel 72 (Änderung der Versorgungslast-Erstattungsverordnung)

Folgeänderungen, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergeben. Die Auszahlung des gesamten auf die allgemeine Rentenversicherung entfallenden Erstattungsbetrages an die Deutsche Rentenversicherung Bund vereinfacht das Zahlungsverfahren.

Zu Artikel 73 (Änderung der Reha-Pauschal-erstattungsverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 1)**

Folgeänderungen, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff sowie redaktionelle Anpassung an das Neunte Buch Sozialgesetzbuch.

Zur weiteren Optimierung der Zahlungsströme und zur Verfahrensvereinfachung wird festgelegt, dass die Abrechnung vom Bundesversicherungsamt auf die Deutsche Rentenversicherung Bund verlagert wird und die Ausgleichszahlungen über die Deutsche Rentenversicherung Bund abgewickelt werden.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt. Redaktionelle Anpassung an das Neunte Buch Sozialgesetzbuch. Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 ist durch Zeitablauf überholt und wird deshalb aufgehoben. Die Regelung in Absatz 2 Satz 3 ist aufgrund der Änderung des § 1 Abs. 3 überholt und wird deshalb aufgehoben.

Zu Artikel 74 (Änderung der RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 5 (§ 7)

§ 7 bestimmt als Übergangsregelung die Durchführung der Abrechnung für das Jahr 1998. Die Regelung ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Artikel 75 (Änderung der Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten)**Zu Nummer 1 (Bezeichnung der Verordnung)**

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Redaktionelle Anpassung an das Neunte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt und redaktionelle Anpassung an das Neunte Buch Sozialgesetzbuch. Die Neufassung des Absatzes 3 ist Folge zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze. Seit dem 1. April 2004 leisten die Rentenversicherungsträger keine Zuschüsse zu den Beiträgen zur Pflegeversicherung mehr. Beitragssatzänderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung werden zeitnäher als bisher an die Rentner weitergegeben, was auch in der Berechnung des Erstattungsbetrages berücksichtigt werden muss. Der bisherige Hinweis auf den durchschnittlichen allgemeinen Bei-

tragssatz für das Beitrittsgebiet ist durch das Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung gegenstandslos geworden. Seit dem 1. Januar 2001 bestehen einheitliche Berechnungsgrundlagen zur Beitragsermittlung in der gesetzlichen Krankenversicherung im gesamten Bundesgebiet.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt. Die Aufteilung des auf die allgemeine Rentenversicherung entfallenden Erstattungsbetrages durch die Deutsche Rentenversicherung Bund vereinfacht das Zahlungsverfahren.

Zu Artikel 76 (Änderung der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Aufgrund der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung wird zukünftig die Versicherungsnummer für Versicherte von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung vergeben und dabei ab 1. Januar 2005 jeder Neuversicherte einem zuständigen Rentenversicherungsträger zugeordnet.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Hinsichtlich der Bezeichnung „Deutsche Rentenversicherung Bund“ handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung, wonach die Deutsche Rentenversicherung Bund sowohl Aufgaben des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger als auch der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wahrnimmt.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Durch die Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich die Zuständigkeit für die Kontoführung bereits aus den Vorschriften zum Dritten Kapitel des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Einer detaillierten Regelung, wie dies die bisherige Fassung vorsah, bedarf es daher nicht mehr. Die Neuregelung hat allein klarstellenden Charakter.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Anpassung an die Neuorganisation in der gesetzlichen Rentenversicherung. Auf die Begründung zu Nummer 1 (§ 1) wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Anpassung an die Neuorganisation in der gesetzlichen Rentenversicherung, wonach auch Kontoführungswechsel nach Maßgabe des § 274c Sechstes Buch Sozialgesetzbuch erfolgen können.

Zu den Nummern 6 und 7 (Anlage)

Die Nummerierung gilt nur für neu zu vergebende Versicherungsnummern, eine Änderung von bestehenden Versicherungsnummern ist nicht erforderlich.

Die Zuordnung der Bereichsnummer zu einem Rentenversicherungsträger im Rahmen der Vergabe erfolgt aus dem Gemeindeschlüssel der gemeldeten Anschrift maschinell. Wegen künftig zu erwartender Fusionen wird die Bereichsnummer nicht mehr dem Zuständigkeitsbereich eines Versicherungsträgers zugeordnet, sondern dem Gebiet, das den Zuständigkeitsbereich der Landesversicherungsanstalten vor Fusionen umfasst. Durch die zentrale Vergabe ist eine Festlegung der Zuständigkeit eines Trägers auch nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 77 (Aufhebung des Gesetzes zur Ausgleichszahlung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Krankenkassen)

Das Gesetz regelt eine Ausgleichszahlung für das Jahr 2001. Das Gesetz ist durch Zeitablauf überholt und wird deshalb aufgehoben.

Zu Artikel 78 (Änderung der Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesagentur für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit der Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund zukünftig Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für alle Träger der Rentenversicherung wahrnehmen soll. Folglich obliegen ihr nunmehr auch die Aufgaben, die bisher dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesen waren.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Folgeänderung zur Neuordnung der Finanzströme in § 219 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Die Aufteilung des gesamten auf die allgemeine Rentenversicherung entfallenden Erstattungsbetrages durch die Deutsche Rentenversicherung Bund vereinfacht das Zahlungsverfahren.

Zu Artikel 79 (Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderung zu Änderungen in der Wahlordnung für die Sozialversicherung.

Zu Artikel 80 (Änderung des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen)

Zu Nummer 1 (§ 13)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 2 (§ 15)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Artikel 81 (Änderung des Gesetzes über die Gründung einer Deutsche Bahn Aktiengesellschaft)**Zu Nummer 1 (§ 14)**

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Nummer 2 (§ 21)

Folgeänderung aufgrund der Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse.

Zu Artikel 82 (Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See)**Zu § 1**

Die Vorschrift regelt die Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Es handelt sich nicht um die Gründung einer neuen Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern um die Fortführung der bisherigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte unter einem anderen Namen.

Satz 2 bestimmt Berlin als den Sitz der Deutschen Rentenversicherung Bund mit Verwaltungsstellen in Stralsund, Gera und Brandenburg/Havel. Die Deutsche Rentenversicherung Bund soll nach dem Gemeinsamen Konzept die Zuweisung von Aufgaben für die FöKo-Stellen übernehmen. Die Aufzählung der Standorte ist nicht als abschließend anzusehen, bestehende Verwaltungsstellen bleiben erhalten.

Zu § 2

Absatz 1 bestimmt, dass der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. in die Deutsche Rentenversicherung Bund eingegliedert wird. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger ist damit als Verein des Privatrechts nicht mehr existent.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass das Vermögen sowie Rechte und Pflichten des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. im Wege der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übergehen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund stellt dazu einen Nachtragshaushalt auf.

Die Bestimmung in Satz 2 stellt deklaratorisch klar, dass der Verein Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. damit aufgelöst ist.

Zu § 3

Entsprechend der bislang für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte geltenden Regelung wird die Satzung vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung genehmigt.

Zu § 4

Satz 1 regelt die Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Es handelt sich nicht um die Gründung einer neuen Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern um die Fortführung der bisherigen Bundesknappschaft unter einem anderen Namen.

Satz 2 bestimmt Bochum als Hauptsitz. Die gesetzliche Festlegung weiterer Standorte ist nicht erforderlich. Die bisherigen Hauptverwaltungen der Bahnversicherungsanstalt in Frankfurt am Main und der Seekasse in Hamburg werden zu Verwaltungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu § 5**Absatz 1**

Seekasse und Bahnversicherungsanstalt sind durch Rechtsvorschrift errichtet worden. Ihre Auflösung bzw. ihr Aufgehen in einer anderen Körperschaft bedarf daher ebenfalls einer Rechtsvorschrift.

Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass das Vermögen sowie Rechte und Pflichten der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse im Wege der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge auf die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übergehen. Mit der Gesamtrechtsnachfolge gehen auch die Haushaltspläne der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse auf die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über, so dass diese entsprechend bewirtschaftet werden können.

Zu Artikel 83 (Gesetz zu Übergangsregelungen zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung)

Die Übergangsregelungen, die insbesondere zur sozialverträglichen Umsetzung der Organisationsreform erforderlich sind, werden wegen ihrer inhaltlichen Zusammengehörigkeit und wegen der besonderen Bedeutung des Aspektes der Sozialverträglichkeit für die Beschäftigten der Rentenversicherungsträger in Artikel 83 zusammengefasst.

Zu § 1

Die Absätze 1 und 3 regeln den Übergang des Personals des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zur Deutschen Rentenversicherung Bund im Rahmen der Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung.

Nach Absatz 2 treten die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die durch ihre Beschäftigung beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger als Dienstordnungs-Angestellte Versorgungsanwartschaften erworben haben, mit dessen Auflösung zur Deutschen Rentenversicherung Bund über.

Die Besitzstandsregelung des Absatzes 4 stellt sicher, dass die Maßnahmen der Organisationsreform für die betroffenen Beschäftigten nicht mit finanziellen oder anderen Nachteilen verbunden sind.

Absatz 5 trägt dem Übertritt der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Verbandes Deutscher

Rentenversicherungsträger zur Deutschen Rentenversicherung Bund Rechnung. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger hat als eigenständige Institution in entsprechender Anwendung der Vorschriften für Beamte eine Versorgungsrücklage gebildet. Da mit dem Übergang der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger die Versorgungslast vollständig auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übergeht, ist die Versorgungsrücklage des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger der Versorgungsrücklage des Bundes zuzuführen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt in den Absätzen 1, 4 und 6 den Übergang des Personals der Bahnversicherungsanstalt zu der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Rahmen der Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung.

Ergänzend zur Regelung des § 143 Abs. 9 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der ab 1. Oktober 2005 geltenden Fassung sehen die Absätze 2, 5 und 6 vor, dass das Personal der Seekasse zu der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übertreten kann. Dieser Personalübergang soll jedoch erst mit Ablauf des 31. Dezember 2005 wirksam werden, damit die Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zeitlich in der Lage ist, die Satzungsregelung nach § 143 Abs. 9 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu erlassen.

Sofern die mit Aufgaben der Seekasse und der Seemannskasse beschäftigten Dienstordnungs-Angestellten der See-Berufsgenossenschaft nach Absatz 2 zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übertreten, treten nach Absatz 3 auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über, die diese Aufgaben während ihrer aktiven Dienstzeit als Dienstordnungs-Angestellte der See-Berufsgenossenschaft wahrgenommen haben. In dem Fall wird zwischen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der See-Berufsgenossenschaft eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen sein, in der u. a. der übertretende Personenkreis genauer definiert wird.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt den Übergang der in den Auskunft- und Beratungsstellen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Beschäftigten zu den Regionalträgern im Rahmen der Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Auskunft- und Beratungsdienst der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sind derzeit rund 1 700 Beschäftigte (in Vollzeit umgerechnet) tätig, die weit überwiegend mit Aufgaben der Auskunft und Beratung, teilweise aber auch mit anderen Aufgaben befasst sind. Ein Teil dieser Aufgaben wird auch künftig von der Deutschen Rentenversicherung Bund in ihrer Trägerfunktion wahrgenommen. Für die Entflechtung der Aufgaben sind ein Übergangszeitraum und ein verbindliches Rahmenkonzept erforderlich. Das Rahmenkonzept ist von der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund bis zum 30. Juni 2006 zur verabschieden und bis zum Ende der 1. Legislaturperiode der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund umzusetzen. Hierbei handelt es sich um

eine gemeinsame Angelegenheit der Träger der Rentenversicherung im Sinne von § 125 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu § 4

Nach Absatz 1 Satz 1 gelten die jeweiligen Dienstordnungen des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der See-Berufsgenossenschaft für die übergetretenen Dienstordnungs-Angestellten zunächst weiter, da die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aufgrund ihrer Dienstherrnfähigkeit keine Dienstordnung erlassen haben. Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 stellt sicher, dass bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aufgrund deren Dienstherrnfähigkeit das Dienstordnungsrecht nicht länger als notwendig neben dem Beamtenrecht bestehen bleibt. Satz 3 gewährleistet, dass die Bediensteten durch die Übernahme ins Beamtenverhältnis keine Nachteile gegenüber ihrem bisherigen Status erleiden. Ein Wechsel der Dienstordnungsangestellten in das Beamtenverhältnis bei dem übernehmenden Träger richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Dazu bedarf es entsprechender Beschlüsse des Bundespersonalausschusses. Dabei wird davon ausgegangen, dass bei den für die Übernahme in das Beamtenverhältnis notwendigen Entscheidungen – wie in vergleichbaren Fällen der Vergangenheit – den Interessen der beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch verfahrensmäßige Erleichterungen (z. B. Listenverfahren vor dem Bundespersonalausschuss) Rechnung getragen wird.

Entsprechend der Regelung des § 613a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird in Absatz 2 klargestellt, dass die tarifvertraglichen Regelungen der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der übergetretenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung findet. Darüber hinaus ist es sachgerecht, dass bisherige bei der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse bestehende Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung und tarifrechtliche Besitzstandsregelungen weitergelten, wenn sie über die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See geltenden Regelungen hinausgehen.

Die Besitzstandsregelung des Absatzes 3 stellt sicher, dass die Maßnahmen der Organisationsreform für die betroffenen Beschäftigten nicht mit finanziellen oder anderen Nachteilen verbunden sind. Absatz 3 Satz 4 trägt dem Status des Amtsinhabers Rechnung und ist durch die herausgehobene und strategische Bedeutung der von ihm in der Übergangsphase nach der Organisationsreform wahrzunehmenden Aufgaben gerechtfertigt.

Nach Absatz 4 Satz 1 bleiben die bestehenden Interessenvertretungen einschließlich vorhandener Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräte bis zur nächsten Wahl im Amt; hinsichtlich der in die Deutsche Rentenversicherung Bund einzugliedernden Betriebe des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. sowie der in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einzugliedernden Dienststellen der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse gilt dies, soweit sie nicht in bestehende Dienststel-

len der Deutschen Rentenversicherung Bund oder Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingliedert werden. In diesem Fall nehmen die bestehenden Betriebsräte die Aufgaben eines örtlichen Personalrats mit dessen Rechten und Pflichten wahr. Satz 2 bestimmt, dass die Mitglieder der Interessenvertretungen der durch Eingliederung in bestehende Dienststellen aufgelösten Einrichtungen zusammen und gleichberechtigt mit den Mitgliedern der jeweiligen Personalvertretung die Beteiligungsrechte und sonstigen personalvertretungsrechtlichen Belange der Beschäftigten wahrnehmen. Sie erhalten dadurch die Möglichkeit, die Belange der Übergetretenen in die Beratungen der bestehenden Personalvertretungen angemessen einzubringen. Die ehemaligen Betriebsräte des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. erhalten im Hinblick auf den aus Anlass des Umzuges aufgestellten Sozialplan ein Restmandat gemäß § 21b Betriebsverfassungsgesetz. Die Regelung stellt sicher, dass interessensvertretungsfreie Zeiträume vermieden werden können (Satz 3).

Für die ehemaligen Personalvertretungen der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse wird ebenfalls ein entsprechendes Restmandat geregelt (Satz 4).

Absatz 5 Satz 1 und 2 beinhalten Übergangsregelungen für im Zeitpunkt der Eingliederung des VDR eingeleitete Beteiligungsverfahren. Satz 3 bestimmt, dass bestehende Betriebsvereinbarungen als Dienstvereinbarungen fortbestehen, soweit nicht bereits abweichende Regelungen in der aufnehmenden Dienststelle gelten. Satz 4 regelt entsprechend die Fortgeltung der bei der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse bestehenden Dienstvereinbarungen.

Nach Absatz 6 sind für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie die Schwerbehindertenvertretungen die für die Personalvertretungen geltenden Regelungen des Absatzes 4 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Absatz 7 enthält eine Übergangsbestimmung für die Gleichstellungsbeauftragten, deren Stellvertreterinnen und die Vertrauensfrauen in den Dienststellen der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse, die nicht in eine bestehende Dienststelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingliedert werden.

Da das Personal und die Aufgaben der Dienststelle im Wesentlichen unverändert bleiben, ist in diesen Fällen das Fortbestehen der Ämter der Gleichstellungsbeauftragten, ihrer Stellvertreterinnen und der Vertrauensfrauen der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse sinnvoll. Sie bleiben somit als Gleichstellungsbeauftragte usw. der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Amt.

Im Falle der Auflösung einer Dienststelle und Eingliederung des Personals und der Aufgaben in eine weiter bestehende Dienststelle ist keine Übergangsregelung zu treffen. Denn zuständig ist künftig die Gleichstellungsbeauftragte der übernehmenden Dienststelle. Eine andere Regelung – entsprechend der zu den Personalvertretungen getroffenen – wäre nicht sinnvoll, da die Verfahrensregeln des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleGG) auf eine einzelne verantwortliche Person zugeschnitten sind und nicht auf ein Kollegialorgan, das seine Entscheidungen mit Mehrheitsbeschlüssen trifft.

Sollte es darüber hinaus noch den Fall geben, dass eine Dienststelle bisher nicht dem BGleGG unterfiel und daher keine Gleichstellungsbeauftragte usw. hatte, so ist nach § 16

BGleGG zu prüfen, ob eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin zu wählen sind oder eine Vertrauensfrau zu bestellen ist.

Um die Handlungsfähigkeit der Deutschen Rentenversicherung Bund zu gewährleisten, wird in Absatz 8 eine Übergangsregelung getroffen. Den Ländern wird entsprechend Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes zum Erlass landesgesetzlicher Regelungen über das Verfahren der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung eine angemessene Frist von zwölf Monaten gesetzt.

Zu § 5

Die Vorschrift bestimmt, dass bei der erstmaligen Bildung der Selbstverwaltungsorgane bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See neben den allgemeinen Regeln zur Selbstverwaltung des Vierten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Übergangsbestimmungen der §§ 6 bis 10 ergänzend zu beachten sind.

Die Übergangsbestimmungen sind erforderlich, da die Vereinigung Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse erst nach den Sozialversicherungswahlen 2005 in Kraft tritt. Die Sozialversicherungswahlen 2005 erfolgen noch nach derzeitiger Rechtslage. Von daher ist es sachgerecht, die Besonderheiten bei der Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane (Disparität bei der Bundesknappschaft, ein Vertreter der Arbeitgeber bei der Bahnversicherungsanstalt) für eine Übergangsphase bis zu den Sozialversicherungswahlen im Jahre 2011 im Wesentlichen beizubehalten.

Zu § 6

Die Vorschrift bestimmt die Modalitäten zur Bildung und Zusammensetzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Im Hinblick auf die Kürze der Zeit zwischen den Sozialversicherungswahlen 2005 und dem Inkrafttreten der Vereinigung ist es sachgerecht, die Zusammensetzung der Vertreterversammlung gesetzlich vorzugeben.

Absatz 1 bestimmt, dass der Vertreterversammlung insgesamt 69 Mitglieder angehören. Das Überschreiten der Höchstgrenze von 60 Mitgliedern in der Vertreterversammlung kann im Hinblick auf die Zielsetzung der Vorschrift und die Modalitäten zur Zusammensetzung der Vertreterversammlung für eine Übergangsphase bis 2011 hingenommen werden. Für die Wahlperiode ab 2011 bestimmt die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung, wobei dann die Höchstgrenze wieder zu beachten ist (§ 43 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).

Absatz 2 regelt die Modalitäten zur Zusammensetzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den aus den Sozialversicherungswahlen 2005 resultierenden Vertreterversammlungen der Bundesknappschaft, der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse durch Wahl bestimmt. Die Vertreterversammlung der Bundesknappschaft wählt wegen der in der Übergangsphase weiterhin gültigen Disparität 32 Versichertenvertreterinnen und Versichertenvertreter und 16 Arbeitgebervertreter

terinnen und Arbeitgebervertreter, die Vertreterversammlung der Bahnversicherungsanstalt bestimmt 12 Versichertenvertreterinnen und Versichertenvertreter und die Arbeitgebervertreterin oder den Arbeitgebervertreter, wobei diese oder dieser wie bisher über die gleiche Anzahl an Stimmen wie die 12 Versichertenvertreterinnen und Versichertenvertreter verfügt, und die Vertreterversammlung der Seekasse wählt je vier Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber.

Die zahlenmäßige Zusammensetzung sowie die Stimmenverteilung in der Vertreterversammlung (Bundesknappschaft = 48 Mitglieder, 48 Stimmen, Bahnversicherungsanstalt = 13 Mitglieder, 24 Stimmen, Seekasse = 8 Mitglieder, 8 Stimmen) orientiert sich an den Zahlen der Wahlberechtigten (Pflichtversicherte und Rentner). Von den gesamten Versicherten- und Rentnerzahlen des Jahres 2003 der fusionierenden Träger unter zusätzlicher Berücksichtigung der Fallzahlen der ab 1. Januar 2005 gültigen Einmonatsregelung für die Beschäftigungsbereiche Bahn und See entfallen auf die Bundesknappschaft 61 %, die Bahnversicherungsanstalt 30 % und die Seekasse 9 %.

Absatz 3 legt in Anlehnung an das bisherige Recht fest, dass zur Gewährleistung der Stimmenparität die oder der von der Vertreterversammlung der früheren Bahnversicherungsanstalt bestimmte Arbeitgebervertreterin oder Arbeitgebervertreter grundsätzlich nur über jeweils soviel Stimmen verfügt, wie stimmberechtigte Bahnversicherte anwesend sind.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse zum 1. Oktober 2005 wirksam wird, und zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See legt Absatz 4 fest, dass die Wahl der Vertreterversammlung spätestens am 30. September 2005 zu erfolgen hat.

Absatz 5 bestimmt ergänzend, dass die Vertreterversammlung spätestens am 31. Oktober 2005 zusammentritt. Im Übrigen wird klargestellt, dass die Vorschriften der Wahlordnung für die Sozialversicherung entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 7

Absatz 1 gibt den gesetzlichen Rahmen für die Zusammensetzung des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vor. Bei der konkreten Zusammensetzung des Vorstandes hat die Vertreterversammlung die Verhältniszahlen der Stimmenverteilung in der Vertreterversammlung zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten für die Wahl des Vorstandes die allgemeinen Vorschriften des Vierten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Nach Absatz 2 nimmt der am 30. September 2005 amtierende Vorstand der Bundesknappschaft übergangsweise die Aufgaben des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wahr.

Zu § 8

Absatz 1 bestimmt, dass die Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für eine Übergangszeit zwei stellvertretende Vorsitzende wählen. Hierdurch wird ermöglicht, dass alle von der Fusion er-

fassten Träger im Vorsitz der Selbstverwaltungsorgane angemessen vertreten sein können.

Im Hinblick auf die disparitatische Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane verhindert Absatz 2 ein Überstimmen der Arbeitgeberseite durch die Arbeitnehmerseite. Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung im § 65 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch.

Die Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden infolge der Fusion von drei Rentenversicherungsträgern Mitglieder haben, die von den Belangen der knappschaftlichen Krankenversicherung oder der ehemaligen Bahnversicherungsanstalt Abteilung B nicht tangiert sind. Von daher können nach Absatz 3 durch Satzungsregelungen sachgerechte Entscheidungswege geschaffen werden.

Zu § 9

Absatz 1 stellt klar, dass die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der fusionierenden Träger mit dem erstmaligen Zusammentritt der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See endet.

Absatz 2 bestimmt, dass die Versichertenältesten der Bundesknappschaft, die im Rahmen der Sozialwahlen des Jahres 2005 gewählt worden sind, ihr Mandat behalten. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, weitere Versichertenälteste zu wählen.

Zu § 10

Die Vorschrift legt fest, dass die am 30. September 2005 amtierende Geschäftsführung der Bundesknappschaft übergangsweise die Aufgaben der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wahrnimmt.

Zu § 11

Die Vorschrift bestimmt, dass bei der erstmaligen Bildung der Selbstverwaltungsorgane bei der Deutschen Rentenversicherung Bund neben den allgemeinen Regeln zur Selbstverwaltung des Vierten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Übergangsbestimmungen der §§ 12 bis 14 ergänzend zu beachten sind.

Die Übergangsbestimmungen sind erforderlich, da die Vorschriften über die Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund erst nach den Sozialversicherungswahlen 2005 in Kraft treten.

Zu § 12

Die Sozialwahlen werden im Jahr 2005 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durchgeführt. Da die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zum 1. Oktober 2005 in die Deutsche Rentenversicherung Bund übergeht, ist eine Übergangsregelung zur Bildung der Vertreterversammlung erforderlich. Bis zu den nächsten Sozialwahlen setzt sich die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund aus den Mitgliedern der Vertreterversammlung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und den gemäß § 44 Abs. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Vertretern der Regionalträger und

der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zusammen.

Absatz 2 legt fest, dass die Vertreterversammlung spätestens am 31. Oktober 2005 erstmals zusammentritt. Im Übrigen wird klargestellt, dass die Vorschriften der Wahlordnung für die Sozialversicherung entsprechend anzuwenden sind.

Absatz 3 stellt klar, dass die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit dem erstmaligen Zusammentritt der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund endet.

Zu § 13

Die Vorschrift legt fest, dass der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger übergangsweise die Aufgaben des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrnehmen. Dabei übernehmen jeweils der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes diese Aufgabe, die am 30. September 2005 das jeweilige Amt ausüben.

Zu § 14

Die Vorschrift legt fest, dass die am 30. September 2005 amtierende Geschäftsführung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zusammen mit der am 30. September 2005 amtierenden Geschäftsführerin oder dem am 30. September 2005 amtierenden Geschäftsführer und der am 30. September 2005 amtierenden stellvertretenden Geschäftsführerin oder dem am 30. September 2005 amtierenden stellvertretenden Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger übergangsweise die Aufgaben der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrnehmen.

Zu § 15

Die Vorschrift legt fest, dass die am 30. September 2005 amtierende Geschäftsführerin oder der am 30. September 2005 amtierende Geschäftsführer und die am 30. September 2005 amtierende stellvertretende Geschäftsführerin oder der am 30. September 2005 amtierende stellvertretende Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger übergangsweise die Aufgaben des Erweiterten Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrnehmen.

Zu § 16

Die Vorschrift trifft Regelungen zur Überleitung des Satzungsrechts der Bahnversicherungsanstalt. Die Bahnversicherungsanstalt erbringt derzeit auf der Grundlage satzungsmäßiger Vorschriften Leistungen der Zusatzversorgung. Die Vorschrift gewährleistet, dass diese Leistungen im gleichen Umfang von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erbracht werden. Regelungen zur Funktion der bisherigen Versichertensprecher der Bahnversicherungsanstalt, die auf der Grundlage satzungsmäßiger Vorschriften die Versicherten im Bereich der betrieblichen Zusatzversorgung beraten, können durch die Satzung

der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See getroffen werden.

Zu § 17

Anpassung der Vorlagefrist für die Haushaltspläne 2006 an die Tatsache, dass die Änderungen bei den Trägern erst zum 1. Oktober 2005 in Kraft treten und eine Vorlage zum 1. September 2005 nicht möglich ist.

Zu § 18

Die Vorschrift regelt für die Übergangszeit im Jahr 2005 die Finanzverfassung.

Zu § 19

Bereits im Jahr 2005 wird nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern unterschieden. Die zuständigen Träger der Rentenversicherung und deren Beitragsanteil sind so früh wie möglich bekanntzugeben.

Zu § 20

Die Vorschrift legt fest, welcher Träger der Rentenversicherung bis zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See deren Aufgaben wahrnimmt. Insbesondere stellt die Regelung sicher, dass Vorschriften, die aufgrund der Organisationsreform zum 1. Januar 2005 wegen des Verweises auf entsprechende Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geändert werden müssen, auch bis zum 30. September 2005 systematisch korrekt angewandt werden können (z. B. § 23 SGB I, § 177 SGB V). Im Übrigen ist die Vorschrift bedeutsam für die Anwendung der durch die Artikel 65, 71 und 74 geänderten Verordnungen.

Zu § 21

Die Vorschrift bestimmt, dass der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger gemeinsam mit den Trägern der Rentenversicherung die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner über die wesentlichen mit der Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung verbundenen Neuregelungen, insbesondere über die neue Versichertenzuordnung zu informieren hat.

Zu Artikel 84 (Gesetz zur Abgaben- und Gerichtskostenbefreiung im Rahmen der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung)

Zu § 1

Die Vorschrift regelt die Befreiung von Abgaben für Rechtshandlungen aus Anlass der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Eingliederung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger in die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie der Umbenennung der Bundesknappschaft und der Eingliederung der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse in die Sonderanstalt des Bundes. Die Regelung umfasst auch die Befreiung von Gerichtskosten und orientiert sich insoweit an Artikel 4 § 7 des Gesetzes zur Errichtung der Bundesknappschaft vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 974).

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt, dass die Regelungen zur Abgaben- und Gerichtskostenbefreiung auch bei der Vereinigung von Regionalträgern entsprechend gelten.

Zu Artikel 85 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen zu vermeiden und in Zukunft wieder ihre Änderung und Aufhebung durch eine Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 86 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Unterscheidung zwischen Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung wird zum 1. Januar 2005 aufgehoben. Demzufolge sind den Einzugsstellen so früh wie möglich nach der Verkündung dieses Gesetzes die Angaben für die Weiterleitung von Beiträgen bekanntzugeben. Die Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erfolgt zum 1. Oktober 2005. Die übergangsweise Aufgabewahrnehmung bis zur Errichtung dieser Träger ist in § 274d des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geregelt. Die neue Finanzverfassung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft. Grund sind die umfangreichen Regelungen über Finanzbeziehungen der Träger untereinander und mit anderen Zweigen der Sozialversicherung. Die Abrechnungsverfahren, Vorschüsse etc. sind alle auf das Kalenderjahr bezogen. Die Erstattung des Bundes für einigungsbedingte Leistungen an die Träger der allgemeinen Rentenversicherung wird rückwirkend zum 1. Januar 2004 an die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze geänderten Rechtslage angepasst. Die Regelungen zur Abgaben- und Gerichtskostenbefreiung gelten nur bis zum 31. Dezember 2010.

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs, insbesondere durch die Neuordnung und Verschlankung der Verwaltungsstrukturen der gesetzlichen Rentenversicherung und die Vereinfachung der Finanzströme, ergibt sich eine dauerhafte Entlastung der im Umlageverfahren zu finanzierenden Verwaltungs- und Verfahrenskosten und somit langfristig auch

der Lohnnebenkosten. Die Zahl der Versicherungsträger wird auf Bundesebene auf zwei Träger reduziert. Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung werden auf Bundesebene gebündelt. Mit dem Benchmarkingprozess wird ein Wettbewerb unter den Rentenversicherungsträgern um Qualitäts- und Kostenoptimierung initiiert. Die neue Finanzverfassung optimiert die Finanzbeziehungen zwischen den Arbeitgebern und den Einzugsstellen, den Trägern untereinander und reduziert die tatsächlichen Zahlungsströme auf ein Minimum. Der Aufwand für Arbeitgeber wird entbürokratisiert. Die überkommene Aufteilung nach Arbeitern und Angestellten wird abgelöst zugunsten eines einheitlichen Versichertenbegriffes. Umständliche Abrechnungsverfahren der Träger untereinander entfallen oder werden auf einen buchhalterischen Vorgang zurückgeführt.

Der Bund wird langfristig durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs infolge der durch Synergieeffekte verbesserten Wirtschaftlichkeit und Effektivität bei den Zahlungen an die allgemeine und knappschaftliche Rentenversicherung entlastet.

Die Entlastungswirkung dieses Gesetzes tritt ab dem Inkrafttreten stetig ein und hat das Ziel in den ersten fünf Jahren den Verwaltungs- und Verfahrenskostenanteil um 10 % zu senken. Ausgehend von Verwaltungs- und Verfahrenskosten in Höhe von ca. 3,5 Mrd. Euro in der gesetzlichen Rentenversicherung, ist nach längstens 5 Jahren von einem konstanten jährlichen Einsparvolumen von 350 Mio. Euro bezogen auf das Ausgangsjahr 2005 auszugehen.

D. Preiswirkungsklausel

Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise sowie auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Der entstehende Vollzugaufwand für die öffentliche Hand ist nicht quantifizierbar.

Durch die mit der Organisationsreform verbundenen Einsparungen wird das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmer in den Jahren, in denen der Beitragssatz gesenkt werden kann, erhöht. Die Personalkosten der Unternehmen sinken im gleichen Umfang.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zum Gesetzentwurf insgesamt

1. Der Bundesrat begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf. Er setzt im Wesentlichen das vom Bundeskanzler und den Regierungschefs der Länder am 26. Juni 2003 vereinbarte Gemeinsame Konzept zur Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung um. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass damit die Grundlagen für die weitere Erhöhung von Wirtschaftlichkeit, Effektivität und Bürgernähe der Rentenversicherung gelegt werden.
2. Dennoch sieht der Bundesrat insbesondere in folgenden Bereichen Nachbesserungs- bzw. Prüfungsbedarf durch die Bundesregierung:
 - a) Mit dem Gemeinsamen Konzept haben sich Bund und Länder in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern darauf verständigt, dem Wettbewerb um die beste Aufgabenerfüllung den Vorzug zu geben gegenüber dirigistischen und bürokratischen Vorgaben. Insoweit betrachtet der Bundesrat den nunmehr im Gesetzentwurf vorgesehenen Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich der Haushaltspläne aller Rentenversicherungsträger als einen Fremdkörper. Für eine solche Regelung gibt es weder eine Veranlassung, noch ist erkennbar, welche positiven Effekte dies bringen soll. Im Gegenteil: Die Selbstverwaltung würde noch stärker als bislang schon eingeschränkt werden, häufig wären zusätzliche Verfahrensschritte zur Feststellung des Haushalts erforderlich. Hinzu kommen die mit einer Genehmigung verbundenen personellen Aufwendungen für die Länder, für die eine Erstattung nicht vorgesehen ist. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung nachdrücklich auf, von einer solchen Regelung Abstand zu nehmen.
 - b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie die ursprünglich vorgesehene Umsatzsteuerbefreiung von Gesellschaften und Vereinen, die von den Trägern der Rentenversicherung gegründet werden, in Übereinstimmung mit dem EU-Recht geregelt werden kann. Dabei sollte insbesondere berücksichtigt werden, dass die Gesellschaften und Vereine eng mit der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen erbringen, die einem Wettbewerb nicht zugänglich sind.
 - c) Die Steuerbefreiung würde die Rentenversicherungsträger in ihren Bestrebungen unterstützen, durch eine verstärkte Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen und die Bündelung von Aufgaben (z. B. im DV-Bereich) ihre Wirtschaftlichkeit und Effektivität zu steigern und moderne Verwaltungsstrukturen zu schaffen. Die daraus resultierenden erheblichen Einspa-

rungen kämen den Versicherten im Umlageverfahren direkt zu Gute.

- d) Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Regelung zur Verteilung der Beitragseinnahmen zwischen Bundesträgern und Regionalträgern so zu fassen, dass sie ihr beabsichtigtes Ziel tatsächlich erreicht.

Die Verteilung soll künftig der Versicherungszuständigkeit nach dem Schlüssel 45:55 entsprechen. Dies kommt im Gesetzestext mit der bloßen Fortschreibung der heutigen Einnahmenanteile nach der künftigen Veränderung des Anteils der bei den Regionalträgern Pflichtversicherten nicht zum Ausdruck. Denn die heutigen Einnahmenanteile entsprechen infolge unterschiedlicher Einkommensstrukturen bei Arbeitern und Angestellten nicht dem Anteil der Pflichtversicherten. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Regelung in der Weise zu präzisieren, dass die Einnahmenanteile der Regionalträger und Bundesträger nach Umsetzung der neuen Versicherungszuständigkeit 55 % bzw. 45 % betragen.

- e) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Fachkompetenz sowohl der einzelnen Träger als auch der Rentenversicherung insgesamt in keiner Weise gefährdet werden darf. Die Sicherung der Kompetenz vor Ort und der Qualität der Beschlüsse auf Bundesebene ist ein Erfordernis der Bürgernähe und ist für einen Wettbewerb selbständiger Träger um eine effiziente Aufgabenerledigung unerlässlich. Der Bundesrat hält es vor diesem Hintergrund für geboten, dass jeder Träger in den Fachausschüssen der Deutschen Rentenversicherung Bund vertreten ist und sich in den Fachfragen einbringen kann. Es ist deshalb eine Regelung aufzunehmen, dass in den Fachausschüssen die Träger der Rentenversicherung durch den Geschäftsführer oder ein Mitglied der Geschäftsführung vertreten sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

3. **Zu Artikel 1 Nr. 17, Artikel 83** (§ 140 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI, § 4 Abs. 8 Gesetz zu Übergangsregelungen zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung)
 - a) In Artikel 1 § 140 Abs. 2 Satz 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:
 - .,2. je ein Mitglied, das vom Gesamtpersonalrat eines jeden landesunmittelbaren Trägers der Rentenversicherung aus seiner Mitte zu bestellen ist, soweit keine abweichenden landesrechtlichen Regelungen zur Auswahl und zum Verfah-

ren der Entsendung getroffen werden; ist kein Gesamtpersonalrat gebildet, so tritt an seine Stelle der Personalrat.'

b) In Artikel 83 § 4 ist Absatz 8 zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Aus Gründen der Normensparsamkeit sollte auf die in dem Gesetzentwurf vorgeschriebenen aufwendigen besonderen landesrechtlichen Regelungen zur Auswahl und Entsendung des jeweiligen Mitglieds aus der Personalvertretung eines jeden landesunmittelbaren Trägers der Rentenversicherung verzichtet werden. Anstelle der Ermächtigung für eine landesrechtliche Vorschrift sollte eine unmittelbare Regelung erfolgen.

Die vorgeschlagene Regelung eröffnet dem jeweiligen Personalrat die Möglichkeit, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zu bestellen. Alternativ wäre auch die Bestimmung der jeweiligen Vorsitzenden der Gesamtpersonalräte oder Personalräte eines jeden landesunmittelbaren Trägers der Rentenversicherung denkbar.

Für den Fall, dass die vorgeschlagene Regelung nicht allen Länderinteressen gerecht wird, sollen abweichende landesrechtliche Regelungen zugelassen werden. Damit wird die Notwendigkeit zusätzlicher Landesgesetze zumindest auf ein Mindestmaß reduziert.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung

4. Zu Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 Buchstabe b (Anlage I BBesG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob sowohl in den zu ersetzenden als auch in den neu auszubringenden Amtsbezeichnungen jeweils der Begriff „Besoldungsstufe“ durch den Begriff „Besoldungsgruppe“ zu ersetzen ist.

Begründung

Gemäß § 20 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz werden die Ämter der Beamten und Soldaten und ihre Besoldungsgruppen in Bundesbesoldungsordnungen (oder in Landesbesoldungsordnungen) geregelt. Die Verwendung des Wortes „Besoldungsstufe“ erscheint im Hinblick darauf gesetzesuntypisch und ist zudem vor dem Hintergrund des ebenfalls im Bundesbesoldungsgesetz – in Bezug auf die Bemessung des Grundgehaltes – definierten Begriffs „Stufe“ sachlich nicht zutreffend.

5. Zu Artikel 14 Nr. 6, 7 und 8 (Anlage I BBesG)

In Artikel 14 sind die Nummern 6 bis 8 wie folgt zu fassen:

6. In der Besoldungsgruppe B 7 werden die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ und der Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund“ und den Zusatz „– als Mitglied des Direktoriums –“ ersetzt.

7. In der Besoldungsgruppe B 8 werden die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ und der Zusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –“ gestrichen.

8. In der Besoldungsgruppe B 9 wird nach der Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor“ und dem Zusatz „– bei einer obersten Bundesbehörde als Leiter einer Abteilung –“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund“ eingefügt.'

Begründung

Artikel 14 Nr. 6 bis 8 des Gesetzentwurfs sehen die Hebung des Amtes der Präsidentin oder des Präsidenten der zu gründenden Bundesanstalt um zwei Besoldungsgruppen von B 8 nach B 10 und die Hebung der Stellvertretung um eine Besoldungsgruppe von B 7 nach B 8 vor.

Diese Regelung entspricht nicht den Grundsätzen des § 18 BBesG. Danach sind Funktionen nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren den Besoldungsgruppen zuzuordnen. Es sind keine sachlichen Gründe für eine um ein bzw. zwei Besoldungsgruppen höhere Einstufung dieser Ämter ersichtlich.

Nach dem bisherigen Besoldungs- und Bewertungsgefüge sind die höchsten Leitungsfunktionen für Präsidenten von Verwaltungsbehörden der Besoldungsgruppe B 9 zugeordnet, wobei diese Höchsteinstufungen den Leitern der obersten Sicherheitsbehörden (Präsidentinnen und Präsidenten des Bundeskriminalamtes, des Bundesnachrichtendienstes und des Verfassungsschutzes sowie des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung) vorbehalten sind, deren Verantwortungsstellung und Handlungskompetenz sich wesentlich von der anderer Verwaltungsbehörden unterscheiden. Aus diesem Grunde sind die Leiter anderer großer und bedeutender Behörden wie dem Bundeskartellamt, dem Statistischen Bundesamt, dem Bundesverwaltungsamt oder dem Deutschen Patent- und Markenamt in Besoldungsgruppe B 8 eingestuft.

Einzig das Amt des Präsidenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist in Besoldungsgruppe B 10 eingestuft, allerdings ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht weitestgehend selbständig, finanziert sich selbst, erhält keine Mittel aus öffentlichen Haushalten und ist insoweit nicht vergleichbar.

Allein die Erhöhung der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des zu verwaltenden Haushaltsvolumens können bei weitgehend gleich bleibenden Aufgaben eine um zwei Besoldungsgruppen höhere Eingruppierung nicht rechtfertigen. Mit einer Einstufung nach Besoldungsgruppe B 9 würde die zukünftige Präsidentin oder der zukünftige Präsident mit den Leitern der Sicherheitsbehörden gleichgestellt, eine darüber hinausgehende Einstufung wäre nicht sachgerecht. Wegen des besoldungsrechtlich geforderten Abstandsgebotes sollten die Direktorinnen und Direktoren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund als Mitglieder des Direktoriums in Besoldungsgruppe B 7 verbleiben.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Die Bundesregierung wird die Aufforderung des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Sie weist insoweit jedoch darauf hin, dass der im Gesetzentwurf vorgesehene Genehmigungsvorbehalt aus sozialverfahrensrechtlicher Sicht schon deshalb keinen Fremdkörper bildet, weil ein derartiger Vorbehalt auch nach geltendem Recht bereits z. B. für die Haushalte der Bundesagentur für Arbeit und der Bundesknappschaft besteht.

Auch hält die Bundesregierung grundsätzlich eine stärkere Einflussmöglichkeit auf die Haushalte der Rentenversicherungsträger deshalb für gerechtfertigt, weil mehr als 30 Prozent der Gesamtausgaben der Rentenversicherung haushaltsfinanziert sind. Von daher besteht für sie ein besonderes Interesse daran, dass das mit der Organisationsreform verbundene Einsparziel von 350 Mio. Euro jährlich (Senkung des Anteils der Verwaltungs- und Verfahrenskosten um 10 Prozent) seinen Widerhall im Gesetz findet. Bund und Länder stehen in der gemeinsamen Verantwortung gegenüber der Versichertengemeinschaft und dem Steuerzahler.

Ohne die Einführung eines Genehmigungsvorbehalts für die Haushalte der Rentenversicherungsträger hätten Bund und Länder keine ausreichenden Möglichkeiten, um auf die Erreichung des Einsparziels Einfluss zu nehmen. Durch die Organisationsreform werden neue Strukturen in der Rentenversicherung geschaffen und der Selbstverwaltung weiter gehende Spielräume eröffnet. Gerade in dieser Phase ist sicherzustellen, dass die Lösung der auftretenden Interessenskonflikte unter Beachtung der Einsparziele bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten erfolgt.

Zu Nummer 2 Buchstabe b und c

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob eine Umsatzsteuerbefreiung von Gesellschaften und Vereinen, die von den Rentenversicherungsträgern gegründet werden, in Übereinstimmung mit den verbindlichen Vorgaben der 6. EG-Richtlinie geregelt werden kann.

Zu Nummer 2 Buchstabe d

Die Bundesregierung wird die Aufforderung des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Bereits durch die jetzige Regelung wird eine der Verteilung entsprechende Quote der Beitragseinnahmen ermöglicht. In der Begründung zum einschlägigen § 28k SGB IV ist die Zielvorgabe sogar ausdrücklich formuliert. Da der Entwurf auf einem von allen Rentenversicherungsträgern unter Leitung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) gebilligten Vorschlag zur Beitrags-

weiterleitung basiert, wird der VDR in die Prüfung eingebunden.

Zu Nummer 2 Buchstabe e

Die Bundesregierung wird im weiteren Verfahren prüfen, ob eine gesetzliche Regelung zur Besetzung der Fachausschüsse erforderlich ist oder ob eine entsprechende Satzungsregelung ausreichend ist.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag des Bundesrates aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht folgen.

Eine abschließende Regelung zur Entsendung der Personalvertreter der Regionalträger in die Arbeitsgruppe Personalvertretung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wäre von der Kompetenzregel des Artikels 75 Abs. 2 Grundgesetz (GG) nicht gedeckt. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2004 (BvF 2/02) liegt ein Ausnahmefall gemäß Artikel 75 Abs. 2 GG nur dann vor, „wenn die Rahmenvorschriften ohne die in Einzelheiten gehenden oder unmittelbar geltenden Regelungen verständigerweise nicht erlassen werden könnten, diese also schlechthin unerlässlich sind“. Aus fachlicher Sicht lässt sich diese Unerlässlichkeit nicht begründen, auch wenn pragmatische Gründe für den Regelungsvorschlag des Bundesrates sprechen.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung wird dem Vorschlag des Bundesrates Rechnung tragen und den Begriff „Besoldungsstufe“ durch den Begriff „Besoldungsgruppe“ in den neu auszubringenden und den zu ersetzenden Amtsbezeichnungen in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes ersetzen.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verfahren prüfen.

Bei der Einstufung der Geschäftsführerbesoldung bei der neu geschaffenen Deutschen Rentenversicherung Bund sind neben den mit der Funktion verbundenen Anforderungen auch die Ausgestaltung des Amtes in zeitlicher und versorgungsrechtlicher Hinsicht von Bedeutung. Daneben wird zu berücksichtigen sein, dass es sich bei den Rentenversicherungsträgern um selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, die sich in erster Linie über die Beiträge finanzieren. In diesem Zusammenhang wird die Prüfung hinsichtlich des besoldungsrechtlich geforderten Abstandsgebots innerhalb der Deutschen Rentenversicherung auch die Struktur der Geschäftsführerbesoldungen bei den Regionalträgern mit umfassen müssen.

